



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A
Umsetzung des „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“
und der
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung“
Anforderungen an die Entsorgung von
Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Stand 08.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	6
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	9
TABELLENVERZEICHNIS	10
1. EINLEITUNG	11
2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	12
2.1. ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (EAG)	12
2.2. ERFASSUNG VON EAG	13
2.2.1. Erfassung in Kategorien und Gruppen	13
2.2.2. EAG aus privaten Haushalten und EAG anderer Nutzer als privater Haushalte – Unterscheidung und Erfassungsberechtigte	14
2.3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE ENTSORGUNG VON BATTERIEN UND LAMPEN AUS EAG	17
2.3.1. Entnahme von Batterien und Lampen aus EAG	18
3. SAMMLUNG VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN DURCH ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ENTSORGUNGSTRÄGER (ÖRE).....	21
3.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE SAMMEL- UND ÜBERGABESTELLEN DER ÖRE	21
3.2. ANFORDERUNGEN AN DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB DER SAMMEL- UND ÜBERGABESTELLEN DER ÖRE	22
3.3. GRUPPEN.....	24
3.4. „UNTYPISCHE“ GERÄTE, WEITERE „NICHT KLASSISCHE BZW. EINDEUTIGE“ ELEKTRO(ALT)GERÄTE UND NICHT-ELEKTRO(ALT)GERÄTE	25
3.5. „PASSIVE“ GERÄTE	30
3.6. ANNAHME VON EAG	30
3.7. ANFORDERUNGEN AN DIE ERFASSUNG DER EAG GEORDNET NACH GRUPPEN	31
3.7.1. Gruppe 1: Wärmeüberträger	32
3.7.2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten	33
3.7.3. Gruppe 3: Lampen (Gasentladungslampen, LED).....	34
3.7.4. Gruppe 4: Großgeräte	36
3.7.5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	38
3.7.6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule	39

3.8. BEREITSTELLUNG ZUR ABHOLUNG ÜBER DIE ABHOLKOORDINATION DER STIFTUNG EAR	40
3.9. OPTIERUNG EINZELNER GRUPPEN.....	41
3.10. KOOPERATION ZWISCHEN ÖRE UND EBA-VZW	42
3.11. ANFORDERUNGEN AN UMLADUNG, UMSCHLAG, BEFÖRDERUNG SOWIE BE- UND ENTLADUNG	43
4. RÜCKNAHME VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN DURCH HERSTELLER ODER DEREN BEVOLLMÄCHTIGTE	47
4.1. PFLICHT ZUR AUFSTELLUNG VON BEHÄLTNISSSEN BEIM ÖRE	47
4.2. RÜCKNAHMEPFLICHTEN DER HERSTELLER.....	48
4.2.1. Rücknahme im Rahmen der Abholkoordination.....	48
4.2.2. Freiwillige Rücknahme.....	49
5. RÜCKNAHME VON EAG DURCH VERTREIBER	50
5.1. RÜCKNAHME VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN	50
5.1.1. Verpflichtete Vertreiber	50
5.1.1.1. Stationärer Handel	51
5.1.1.2. Fernabsatzhandel und „hybride Händler“	52
5.1.2. Freiwillige Vertreiberrücknahme.....	53
5.2. UMFANG DER PFLICHTEN	53
5.3. UMSETZUNG DER RÜCKNAHME DURCH VERTREIBER	54
5.3.1. Zeitgleiche und zeitnahe Rücknahme	56
5.3.2. Verpackung für Versand.....	57
5.3.3. Gefahrgutrechtliche Anforderungen.....	58
5.4. ART UND WEISE DER ERFASSUNG	59
5.4.1. Rücknahme und vorläufige Lagerung von Batterien und Lampen.....	59
5.4.2. Informations-, und Anzeige- und Mitteilungspflichten.....	60
5.5. KOSTEN	60
5.6. ENTSORGUNG DER DURCH VERTREIBER ZURÜCKGENOMMENEN EAG	60
5.7. KENNZEICHNUNG DER TRANSPORTE VON EAG	61
5.8. BEHÖRDLICHE VOLLZUGSZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE RÜCKNAHMEPFLICHTEN DER VERTREIBER	62
6. RÜCKNAHME DURCH ZERTIFIZIERTE EBA	63
7. RÜCKNAHME VON EAG ANDERER NUTZER ALS PRIVATER HAUSHALTE	64
7.1. RÜCKNAHMEPFLICHT DER HERSTELLER BZW. DEREN BEVOLLMÄCHTIGTER.....	64

7.2. ENTSORGUNGSPFLICHTEN DER ENTSORGUNGSPFLICHTIGEN ENDNUTZER	65
7.3. DRITTBEAUFTRAGUNG	65
7.4. SONDERFALL GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN	66
8. UMGANG MIT LITHIUMHALTIGEN GERÄTE- ALTBATTERIEN AUS EAG	70
8.1. ERFASSUNG UND BEFÖRDERUNG VON LITHIUMHALTIGEN GERÄTE-ALTBATTERIEN IN EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN	72
8.1.1. Vorgaben für die Beförderung von lithiumhaltigen Geräte-Alt Batterien in EAG, die nicht dem ADR unterliegen	72
8.1.2. Vorgaben für die Beförderung von EAG mit Lithium-Alt Batterien bis zur EBA als Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR	72
8.1.3. Vorgaben für die Beförderung nach ADR von unbeschädigten Lithium-Alt Batterien von der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle zur Entsorgung oder zum Recycling	74
8.1.4. Vorgaben für die Beförderung nach ADR von beschädigten/defekten Lithium- Alt Batterien von der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle zur Entsorgung oder zum Recycling	75
8.2. ERFASSUNG UND BEFÖRDERUNG VON SEPARIERTEN LITHIUMHALTIGEN GERÄTE- ALTBATTERIEN	77
9. BEHANDLUNG VON EAG	79
9.1. BEHANDLUNG, ERSTBEHANDLUNG, FOLGEBEHANDLUNG UND DEREN ABGRENZUNG	79
9.1.1. Behandlung	79
9.1.2. Erstbehandlung	79
9.1.3. Keine Erstbehandlung – Abgrenzung in Zweifelsfällen	81
9.1.4. Folgebehandlung	83
9.2. ERSTBEHANDLUNGSARTEN: EBA-VZW UND EBA-SW	83
9.2.1. Prüfung auf VzW vor Erstbehandlung SW	84
9.2.2. Erstbehandlung: Vorbereitung zur Wiederverwendung	84
9.2.3. Erstbehandlung: Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW) inklusive selektiver Behandlungsanforderungen	86
9.2.4. Erstbehandlung bei Datenlöschung	86
9.2.5. Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA-SW – Unterbeauftragung	87
9.3. ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON ANLAGEN ZUR BEHANDLUNG UND LAGERUNG VON EAG	91
9.3.1. Grundlegende Anforderungen an den Betrieb von Erstbehandlungsanlagen	91
9.3.2. Genehmigung	92

9.3.3. Verhältnis BImSchG, 4. BImSchV, KrWG, ElektroG und EAG-BehandV sowie weiterer Vorschriften	93
9.3.4. Anforderungen an die Organisation, das Personal und die Dokumentation	94
9.3.5. Behandlungskonzept	97
9.3.6. Betriebstagebuch	105
9.3.7. Verwertungsquoten nach § 22 Absatz 1 und 2 sowie Datenaufzeichnung und Datenübermittlung nach § 22 Absatz 3 und 4.....	108
9.4. ANFORDERUNGEN AN DIE BEHANDLUNG UND BESEITIGUNG	113
9.5. ANFORDERUNGEN AN SACHVERSTÄNDIGE, ZERTIFIZIERUNG UND ZERTIFIKATE ...	114
9.5.1. Anforderungen an Sachverständige	115
9.5.2. Voraussetzungen der Zertifizierung von EBA-SW und EBA-VzW	117
9.5.3. Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben als EBA	126
9.5.4. Mindestangaben im Zertifikat für EBA-VzW und EBA-SW	126
9.5.5. Beanstandungen von Zertifikaten	129
10. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN, ÜBERWACHUNG, VERANTWORTUNG	131
11. INFORMATIONEN-, ANZEIGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN	135
11.1. INFORMATIONSPFLICHTEN	135
11.2. ANZEIGEPFLICHTEN	140
11.3. MITTEILUNGSPFLICHTEN	141
12. NACHWEIS- UND REGISTERPFLICHTEN, ANZEIGE UND ERLAUBNIS ZUR BEFÖRDERUNG VON EAG	145
12.1. NACHWEISPFLICHTEN	145
12.2. REGISTERPFLICHTEN	146
12.3. ANZEIGE UND ERLAUBNIS ZUR BEFÖRDERUNG VON EAG	147
ANHANG 1: TÄTIGKEITEN BEI DER ERFASSUNG DURCH DIE ÖRE	148
ANHANG 2: LISTE ZUR PRÜFUNG DES BEHANDLUNGSKONZEPTE IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG (KAPITEL 9.3.5)	152

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

0:1-Rücknahme	Rücknahme ohne Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes
1:1-Rücknahme	Rücknahme bei Abgabe eines gleichartigen Elektro- oder Elektronikgerätes
AbfBeauftrV	Abfallbeauftragtenverordnung
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
b2b-Geräte	Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, business to business, siehe Kapitel 2.2.2
b2c-Geräte	Altgeräte aus privaten Haushalten und Altgeräte aus „sonstiger Herkunft“, business to consumer, siehe Kapitel 2.2.2
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BattG	Batteriegesetz
BattV	gemeint ist die EU-Batterieverordnung 2023
BGB	Bundesgesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (frz. <i>Comité Européen de Normalisation Électrotechnique</i>)
CIS	Kupfer, Indium, Selen (engl. <i>Copper, Indium, Selenium</i>)
CIGS	Kupfer, Indium, Gallium, Selen (engl. <i>Copper, Indium, Gallium, Selenium</i>)
CdTe	Cadmiumtellurid
CRT	Kathodenstrahlröhre (engl. <i>Cathode Ray Tube</i>)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EAG	Elektro- und Elektronik-Altgerät (kurz: Altgerät)

EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung
ear	stiftung elektro-altgeräte register
EBA	Erstbehandlungsanlage
EBA-SW	EBA, die eine Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung durchführt
EBA-VzW	EBA, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführt
EEG	Elektro- und Elektronikgerät(e)
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
EG	Entsorgergemeinschaft (nach EfbV)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EN	Europäische Norm
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FKW	Fluorkohlenwasserstoffe
FKZ	Förderkennzeichen
FSM	Flammschutzmittel
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GPS	Global Positioning System
GRS Batterien	Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
HFKW	Fluorkohlenwasserstoffe, teilfluoriert
Hg	Quecksilber
IT	Informationstechnik
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KW	Kohlenwasserstoffe
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LCD	Flüssigkristallanzeige (engl. <i>Liquid Crystal Display</i>)
LED	Leuchtdiode (engl. <i>Light Emitting Diode</i>)
Li	Lithium
LV-(Alt-)Batterien	(Alt-)Batterien für leichte Verkehrsmittel gemäß VO EU 2023/1542 Artikel 3 Nr. 11
NachwV	Nachweisverordnung
NH ₃	Ammoniak
NSH	Nachtspeicherheizgeräte
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PC	Personal Computer

PCB/PCT	Polychlorierte Biphenyle/Polychlorierte Terphenyle
POP	Persistente organische Schadstoffe (engl. <i>Persistent Organic Pollutants</i>)
PV-Module	Photovoltaik-Module
REFOPLAN	Ressortforschungsplan
RFID	Radio-Frequency Identification
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (frz. <i>Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses</i>)
RoHS	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
RN	Randnummer
RL	Richtlinie
RSEB	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
SGB	Sozialgesetzbuch
Si	Silizium
SV	Sondervorschrift im ADR
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff (engl. <i>Substance of Very High Concern</i>)
SW	Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TFT	Dünnschichttransistor (engl. <i>Thin-Film Transistor</i>)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TÜO	Technische Überwachungsorganisation
UV	Ultraviolettstrahlung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VzW	Vorbereitung zur Wiederverwendung
WEEE-Richtlinie	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZA-NTS	Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gegenüberstellung von EAG aus privaten Haushalten (und aus sonstiger Herkunft) (b2c) und EAG anderer Nutzer als privater Haushalte (b2b).....	15
Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Erfassung von Lampen, Leuchten, Altbatterien aus EAG oder EAG mit Batterien.....	20
Abbildung 3: Entscheidungsbaum für die Identifikation von „untypischen“ Elektro- und Elektronikgeräte (EEG).....	26
Abbildung 4: Identifikation von Wärmepumpentrocknern (Prüfkaskade).	32
Abbildung 5: Vereinfachte Darstellung über die Anwendung einzelner Sondervorschriften.	71

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verpackung und Transport von EAG mit Lithium-Alt Batterien zur EBA als Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR.	74
Tabelle 2: Verpackung für die Beförderung von unbeschädigten Lithium-Alt Batterien	75
Tabelle 3: Verpackung und die Beförderung von beschädigten/defekten Lithium-Alt Batterien, auch in oder mit Ausrüstungen verpackt.	77
Tabelle 4: Erforderliche Angaben im Behandlungskonzept nach Anlage 5 ElektroG für EBA-SW und EBA-VzW.	104
Tabelle 5: Mindestinformationen des Betriebstagebuchs nach Anlage 5a ElektroG.....	106
Tabelle 6: Zertifizierungsvoraussetzungen für Sachverständige gemäß § 21 für EBA-VzW und EBA-SW ..	117
Tabelle 7: Beispielhafte Übersicht über die in einer EBA-VzW gem. Zertifizierung zulässigen Kategorie mit jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten.	128
Tabelle 8: Beispielhafte Übersicht über die in einer EBA-SW gemäß Zertifizierung zulässigen Kategorien mit jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten.	129
Tabelle 9: Zuständigkeiten für Vollzug und bei Bußgeldvorschriften.	132
Tabelle 10: Überblick über die Informationspflichten nach § 18 und § 19a.	138
Tabelle 11: Anzeigepflichten der öRE und Betreiber von EBA gegenüber der stiftung ear.	140
Tabelle 12: Mitteilungspflichten der Akteure gegenüber der stiftung ear.	141
Tabelle 13: Zusammenfass. Darstellung der Zulässigkeit verschiedener Tätigkeiten bei Erfassung durch die öRE.	148
Tabelle 14: Mustertabelle als Bestandteil des Behandlungskonzepts i.R.d. Zertifizierung einer EBA-SW (Prüfhilfe).	153

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir kontextbezogen jeweils die männliche oder die weibliche Form. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Jede Person – unabhängig vom Geschlecht – darf und soll sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

1. EINLEITUNG

Die nationale Gesetzgebung im Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgung wird durch das europäische Abfallrecht geprägt. Am 04. Juli 2012 wurde eine Neufassung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie – die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) – verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcengewinnung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Mit der Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG¹) vom 20. Oktober 2015 erfolgte die Umsetzung der WEEE-Richtlinie in deutsches Recht. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Mai 2021 und der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung – EAG-BehandV) vom 21. Juni 2021 wurden die nationalen Gesetze zur Entsorgung von EAG nochmals wesentlich fortgeschrieben. Die Änderungen am ElektroG traten zum 01.01.2022 in Kraft und wurden zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

Neben der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben soll mit den Regelungen dieses neuen ElektroG² mehr Rechtsklarheit für die betroffenen Akteure, eine Vereinfachung und Stärkung des Vollzugs sowie eine größere Transparenz des Entsorgungsgeschehens erreicht werden. Diese Änderung des ElektroG soll insbesondere dazu dienen, die Sammelquote der EAG zu steigern.

Die vorliegende LAGA-Mitteilung 31 A dient der Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Vollzugs. Sie wendet sich an Vollzugsbehörden, Hersteller, deren Bevollmächtigte, Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die Betreiber von Sammel- und Rücknahmestellen für EAG sowie die Betreiber von Anlagen für die Lagerung und Behandlung der EAG und darüber hinaus an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Abfallbeförderer, Abfallmakler, Abfallverwerter, Gutachter und Sachverständige.

Die LAGA-Mitteilung 31 B konkretisiert die technischen Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von EAG. Sie wird gerade überarbeitet und wird dann die Änderungen des ElektroG 2022 und der EAG BehandV ebenfalls berücksichtigen.

¹ Soweit in dieser Mitteilung Paragraphen oder Anhänge ohne Angabe der Rechtsnorm zitiert werden, beziehen sich diese ausschließlich auf das ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist)

² ElektroG in der Fassung ElektroG Novelle 2022

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (EAG)

Das ElektroG legt konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von EAG sowie die Entsorger fest. Die Hersteller sind im Rahmen der ihnen übertragenen Produktverantwortung für die Rücknahme der EAG verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die Organisation der Abholung der EAG bei kommunalen Übergabestellen und ihre ordnungsgemäße Entsorgung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) und die größeren Vertreiber hingegen sind für die Einrichtung und den Betrieb der Sammel- und Rücknahmestellen zuständig. Insofern spricht man von einer „geteilten“ Produktverantwortung. Die Besitzer sind nach dem ElektroG verpflichtet, ihre EAG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Auch Besitzer von EAG, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sondern den sonstigen Herkunftsbereichen zuzuordnen sind (z. B. größere Gewerbebetriebe), sind zur Entsorgung ihrer EAG nach den Vorgaben des ElektroG verpflichtet. Für EAG aus diesen Herkunftsbereichen müssen Hersteller grundsätzlich eine zumutbare Rückgabemöglichkeit anbieten.

Mit den Rechtsänderungen von 2021 wurden u. a.

- sogenannte „passive“ Geräte im Anwendungsbereich des ElektroG aufgenommen
- Begriffe neu definiert (z. B. für den elektronischen Marktplatz oder den Fulfilment-Dienstleister) oder präzisiert (Behandlung, Erstbehandlung),
- die Pflicht zur Erstellung eines Rücknahmekonzepts für EAG aus anderen als privaten Haushalten eingeführt,
- die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen, soweit eine solche möglich ist, durch die Letztbesitzer festgeschrieben,
- die Mindestabholmengen zum Teil geändert,
- die Rücknahmepflicht für Vertreiber auf den Lebensmittelhandel ausgedehnt,
- Pflichten des Fernabsatzhandels zur Rücknahme von EAG konkretisiert,
- die Rücknahmemöglichkeit für EAG durch Erstbehandlungsanlagen (EBA) eingeführt,
- die Informations- und Mitteilungspflichten angepasst,
- die Vorgaben für die Zertifizierung von EBA konkretisiert,
- Vorgaben zum Betriebstagebuch und zum Behandlungskonzept aufgenommen und
- die Vorschriften für die Behandlung von EAG aus dem ElektroG ausgegliedert und in eine eigenständige Verordnung (EAG-BehandV) überführt.

Gemäß Beschluss der LAGA vom 09./10. September 2002 gilt, dass bei der Zuordnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach den Fußnoten der relevanten Abfallschlüssel eine bauteilbezogene Betrachtung zu wählen ist. EAG sind somit als gefährliche Abfälle nach der AVV einzustufen, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt für EAG sowohl aus privaten Haushalten als auch aus sonstigen Herkunftsbereichen.

Das ElektroG gilt wie das sonstige Abfallrecht auch für die Abfälle aus militärischen Liegenschaften. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) und des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen, die in deutsches Recht transformiert wurden. Es gilt die Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 1.

2.2. ERFASSUNG VON EAG

2.2.1. Erfassung in Kategorien und Gruppen

Gemäß § 2 Absatz 1 werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, die dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegen, in die folgenden **Kategorien** unterteilt:

Kategorie 1: Wärmeüberträger,

Kategorie 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,

Kategorie 3: Lampen,

Kategorie 4: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),

Kategorie 5: Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte),

Kategorie 6: kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

Für Photovoltaikmodule existiert „inoffiziell“ noch jeweils eine Unterkategorie in den Kategorien 4 und 5, wobei die Hauptmenge der PV-Module der Kategorie 4 zuzuordnen ist. Etabliert hat sich diese Unterkategorie im Zuge der EAG-Berichterstattung an die Europäische Kommission, um valide Daten über die Mengen an PV-Modulen zu erfassen.

Die Website der stiftung ear gibt detaillierte Hinweise zu den sechs Gerätekategorien und 17 Gerätearten. Unter anderem wird für jede Kategorie beispielhaft beschrieben, welche Elektrogeräte in privaten Haushalten genutzt werden können („b2c“-Geräte), welche ausschließlich für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten vorgesehen sind („b2b“-Geräte) und welche für die Nutzung in privaten Haushalten sowie Nutzung anderer als privater Haushalte vorgesehen sind („Dual-use“-Geräte), siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2. Zudem wird auf Fehlinterpretationen hingewiesen, welche Elektrogeräte nicht in die jeweilige

Kategorie fallen und wie Großgeräte und Kleingeräte der Kategorien 4 bis 6 voneinander abzugrenzen sind. Darüber hinaus werden Zuordnungsbeispiele für sogenannte „passive Geräte“, siehe auch Kapitel 3.5, gegeben, welche den Kategorien 4 bis 6 zuzuordnen sind.³

Die Kategorien sind maßgeblich für die mitteilungspflichtigen Akteure (gem. §§ 26, 27, 29, 30 ElektroG) gegenüber der stiftung ear sowie Destatis bzgl. der Mengenmeldungen zu in Verkehr gebrachten Geräten, Entsorgungsmengen, ins Ausland ausgeführten Mengen sowie auch für die (Berechnung der) zu erreichenden Verwertungsquoten.

Die Mitteilungspflichten gemäß ElektroG sind in Kapitel 11.3 beschrieben.

Neben der Einteilung/Zuordnung von Elektrogeräten in Kategorien werden EAG von den öRE nach **Gruppen** eingeteilt/zugeordnet und erfasst. Gemäß § 14 sind öRE verpflichtet, die von den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 von deren Bevollmächtigten abzuholenden EAG an von den öRE eingerichteten Übergabestellen in folgenden Gruppen bereitzustellen:

- Gruppe 1: Wärmeüberträger,
- Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
- Gruppe 3: Lampen,
- Gruppe 4: Großgeräte,
- Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Die Sammlung von EAG durch öRE wird in Kapitel 3 ausführlich beschrieben.

2.2.2. EAG aus privaten Haushalten und EAG anderer Nutzer als privater Haushalte – Unterscheidung und Erfassungsberechtigte

Abbildung 1 stellt EAG aus privaten Haushalten (und EAG aus „sonstiger Herkunft“) („b2c“-Geräte) und EAG anderer Nutzer als privater Haushalte („b2b“-Geräte) gegenüber. Unter EAG aus privaten Haushalten werden gemäß § 3 Nummer 5 Halbsatz 1 EAG verstanden, die in privaten Haushaltungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG anfallen sowie EAG aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge dieser Geräte mit der haushaltsüblichen Beschaffenheit und Menge vergleichbar sind. Zudem gelten nach § 3 Nummer 5 Halbsatz 2 in Umsetzung des Art. 3 Absatz 1 h der WEEE-RL unabhängig von der Mengenbeschränkung sogenannte Dual-use-Geräte als Altgeräte aus privaten Haushalten. Dual-use-Geräte sind gem. Begründung⁴ zum ElektroG von 2015 Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblich genutzt werden können. Zu den EAG aus privaten Haushalten i. S.

³ <http://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/kategorien> und <http://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung> und www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/abgrenzung-gross-kleingeraete und [stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/passive-geraete](http://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/passive-geraete)

⁴ Begründung zum ElektroG 2015: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/049/1804901.pdf>

des ElektroG können insofern auch EAG aus Gewerbebetrieben, Büros, Schulen, Behörden und Gaststätten zählen (Beispiele: Computer und andere IT-Geräte, Kaffeemaschinen und andere Küchengeräte, Werkzeuge). Dies gilt ausweislich der Begründung des ElektroG zu § 3 Nummer 5 auch für private Haushaltungen, die den durch Photovoltaikanlagen erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen und damit (steuerlich) zu Gewerbetreibenden werden. Photovoltaik-Module werden daher ausschließlich als Dual-Use-Geräte registriert. Zu Erfassungsoptionen für PV-Module siehe auch Kapitel 39. Weitere Beispiele sind Nachtspeicherheizgeräte (NSH) sowie Photovoltaikmodule aus privaten Haushalten, auch wenn sie durch einen Gewerbebetrieb abgebaut wurden.

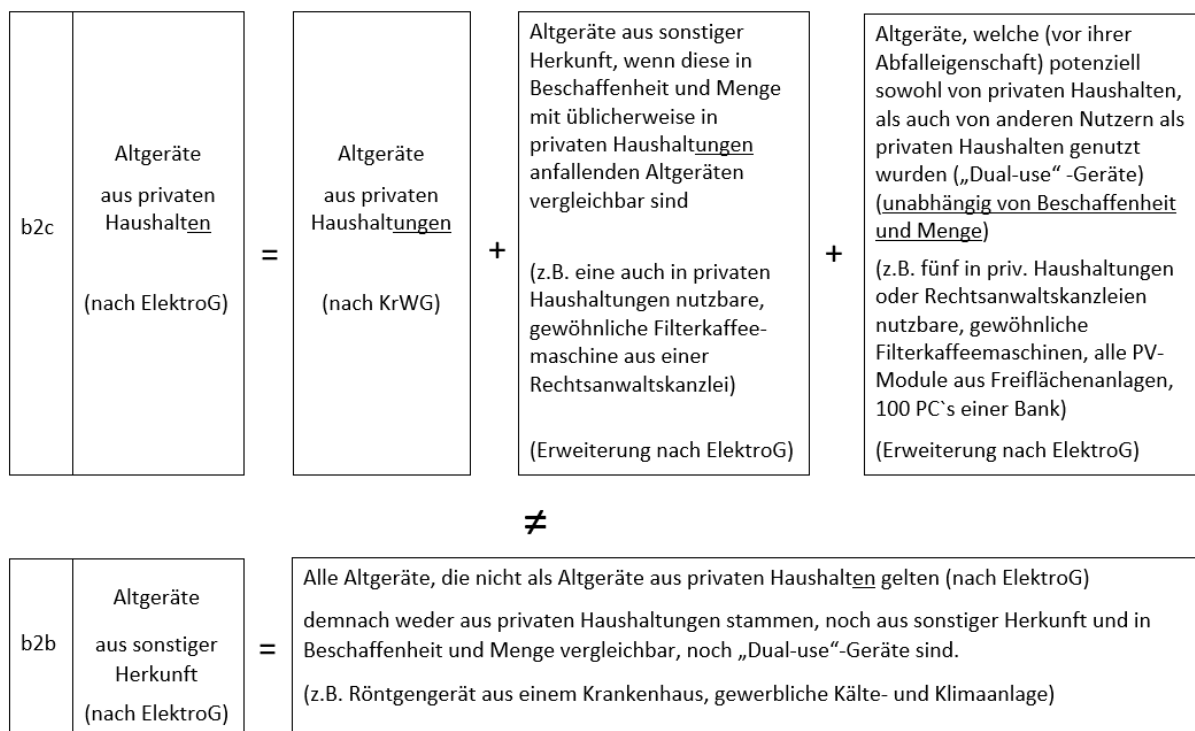


Abbildung 1: Gegenüberstellung von EAG aus privaten Haushalten (und aus sonstiger Herkunft) (b2c) und EAG anderer Nutzer als privater Haushalte (b2b).

(Quelle: eigene)

Nach § 12 sind zur **Erfassung von EAG aus privaten Haushalten** zunächst nur folgende vier Akteure berechtigt und zum Teil verpflichtet:

1. öRE - (verpflichtet), siehe Kapitel 3
2. Vertreiber - (verpflichtet sowie freiwillig), siehe Kapitel 5
3. Hersteller oder im Fall einer Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte - (freiwillig), siehe Kapitel 4.2.2
4. Betreiber von zertifizierten EBA nach § 17a - (freiwillig)⁵, siehe Kapitel 6

Nur diese vier Erfassungsberechtigten haben zudem gemäß § 12 Satz 2 die Möglichkeit, Dritte mit der Sammlung oder Rücknahme zu beauftragen. Insofern gilt bei der Erfassungsberechtigung eine „4+1-Regel“. Bei einer solchen Drittbeauftragung gilt § 22 Satz 2 und 3 KrWG entsprechend (vgl. § 43).

Für **EAG anderer Nutzer als privater Haushalte** gilt:

Auch EAG anderer Nutzer als privater Haushalte (b2b-EAG) sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Eine Verpflichtung der Letztbesitzer zur Überlassung von b2b-EAG an den Hersteller besteht nicht. Andere Nutzer als private Haushalte können solche EAG selbst einer Verwertung zuführen oder zurückgeben, bei

- den Rücknahmemöglichkeiten, die Hersteller oder Bevollmächtigte gemäß § 19 Absatz 1 ElektroG zu schaffen haben, oder
- durch Hersteller, Bevollmächtigte oder den entsorgungspflichtigen Besitzer gemäß § 43 beauftragten Dritten
- durch Rückgabe an einer gemäß § 17a rücknahmeberechtigten EBA-SW oder EBA-VzW.

Nach § 19 Absatz 1 haben Hersteller eine zumutbare Möglichkeit für die **Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte** zu schaffen. Macht der Endnutzer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat er die EAG einem Betreiber einer i. S. d. § 21 zertifizierten EBA zu überlassen. Eine Abgabe dieser EAG von entsorgungspflichtigen Besitzern an den öRE ist nicht zulässig, um eine Vermischung der Erfassungsmengen der unterschiedlichen Herkunftsbereiche zu verhindern und hierdurch auch eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können.

Für b2c- und b2b-Geräte gilt: Bei der Beauftragung von Dritten (z. B. Sozialbetrieben, Erstbehandlungsanlagen) ist gemäß § 43 ElektroG der § 22 Satz 2 und 3 des KrWG anzuwenden. Demnach

⁵ Nicht zulässig ist die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch andere Betriebe der privaten Entsorgungswirtschaft, die nicht als EBA zertifiziert sind, sowie sogenannte gewerbliche Sammlungen im Sinne von § 17 Absatz 2 KrWG, wenn kein Auftrag des öRE, eines Vertreibers oder eines Herstellers bzw. dessen Bevollmächtigten vorliegt.

bleibt auch bei einer Beauftragung eines Dritten die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Verpflichtung beim Auftraggeber, siehe Kapitel 7.3.

2.3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE ENTSORGUNG VON BATTERIEN⁶ UND LAMPEN AUS EAG

Vorbemerkung: Die Anforderungen der EU-BattV (Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlamentes und Rates) vom 12.07.2023 werden nachfolgend grundsätzlich (noch) nicht betrachtet, sind aber zusätzlich zu berücksichtigen. Auf europäischer Ebene wurde zuletzt die EU-BattV (Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlamentes und Rates) beschlossen. Ab dem 17. August 2025 gilt das Kapitel VIII der EU-BattV (Bewirtschaftung von Altbatterien) unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die nationale Rechtslage wird an diese neue EU-Rechtslage angepasst (werden). Insofern können sich zusätzliche oder geänderte Bestimmungen ergeben, die im aktuellen LAGA M 31A-Dokument noch nicht eingearbeitet werden konnten. Batterien in Elektrogeräten können mit Inkrafttreten der neuen EU-BattV den Batteriekategorien Gerätebatterien (und Unterkategorie Allzweck-Gerätebatterien), Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien) und mitunter auch Industriebatterien (und Unterkategorie Energiespeichersysteme) zugeordnet werden. Dadurch können sich (zukünftig) ggf. auch verschiedene Anforderungen an deren Sammlung, Rücknahme und Entsorgung ergeben, die z.B. auch den Anwendungsbereich des ElektroG berühren.

EAG enthalten häufig Batterien. Diese sind im Allgemeinen vor der Erfassung bzw. spätestens im Rahmen der Erstbehandlung aus den EAG zu entfernen (vgl. Kapitel 2.3.1).

Die Hersteller oder im Fall einer Bevollmächtigung nach § 26 BattG deren Bevollmächtigte und Importeure von Gerätebatterien sind nach § 7 BattG verpflichtet, ein Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien einzurichten und sich an diesem zu beteiligen. Bei der Einrichtung und dem Betrieb eines Rücknahmesystems können auch mehrere Hersteller oder deren Bevollmächtigte zusammenwirken.

Die Vertreiber, die Batterien oder mit Batterien versehene Geräte verkaufen, müssen gemäß § 9 BattG die Altbatterien der Art, die sie als Neubatterien in ihrem Sortiment führen oder geführt haben, nach Gebrauch wieder zurücknehmen. Die zurückgenommenen Altbatterien sind einem Rücknahmesystem zur Abholung zu überlassen.

Hochenergiebatterien

Zahlreiche Elektro- und Elektronikgeräte werden heute mit Hochenergiebatterien, vor allem mit Lithiumbatterien sowie leistungsstarken Nickel-Systembatterien, betrieben oder enthalten sogenannte Stütz- oder Pufferbatterien (Knopfzellen gleicher Materialien), die der Versorgung von elektronischen

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Mitteilung anstelle von „Batterien und Akkumulatoren“ ausschließlich der Begriff „Batterien“ wie in § 2 Satz 2 des BattG legal definiert verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, werden unter „Batterien“ im Sinne dieser Mitteilung nicht-wiederaufladbare Primärzellen (Batterien im eigentlichen Sinn) und wiederaufladbare Sekundärzellen (eigentlich: „Akkumulatoren“) zusammengefasst. Das gleiche gilt für „Altbatterien“ (schließt Altakkumulatoren ein).

Schaltungen zum Datenerhalt oder dem Weiterlauf von Echtzeituhren bei abgeschalteten Geräten oder bei Stromausfall dienen.

Die Lithiumbatterien können bei Beschädigung oder Kurzschluss eine Gefährdung von Menschen und Sachgütern darstellen. An die Rücknahme und Entsorgung von Lithiumbatterien sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen. Zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Gefahrguttransports gemäß dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR⁷), sind besondere Vorkehrungen zur Minimierung des Brandrisikos beim Transport von Ausrüstungen (hier: EAG), die Lithiumbatterien enthalten, zu treffen. Weitere Ausführungen zu Geräte-Alt Batterien aus EAG finden sich in Kapiteln 2.3.1 und 8.

2.3.1. Entnahme von Batterien und Lampen aus EAG

Batterien, die nicht vom EAG umschlossen sind (z. B. bei Akku-Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks, Pedelecs, E-Scootern), sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, sind

- vor der Erfassung durch den Letztbesitzer selbst (siehe § 10 Absatz 1 Satz 2), aus dem EAG zu entnehmen.

Eine Entnahme der o.g. Bauteile kann auch

- durch das Personal der kommunalen Sammelstellen (vgl. § 3 Nr. 24) oder
- bei der Erfassung durch die Vertreiber (siehe § 17 Absatz 4 Satz 4)

erfolgen. Diese Ausführungen gelten auch in Verbindung mit nachfolgendem Entscheidungsbaum in Abbildung 2.

Der öRE hat seine Kunden gemäß § 18 Absatz 2 auf die Entnahmepflichten für Batterien und Lampen hinzuweisen. Dies sollte zum Beispiel durch große sichtbare, klar verständliche Schilder⁸ geschehen. Kommt der Letztbesitzer dieser Pflicht nicht nach, sollte die Entnahme durch den öRE sowie möglichst auch den Vertreiber vorgenommen werden, auch um eine ADR-konforme Beladung der Behälter sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang stellt § 3 Nummer 24 klar, dass eine zerstörungsfreie Entnahme von Lampen, sowie von Altbatterien, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, keine Erstbehandlung darstellt. Entnimmt auch der öRE die Altbatterien nicht bzw. sind die Batterien nicht entnehmbar, muss er die EAG in der jeweiligen Untergruppe „batteriebetriebene EAG“ der Gruppe 2, 4 und 5 erfassen. Die Regelungen für die

⁷ ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ADR regelt insbesondere die Einstufung der zu transportierenden Güter als Gefahrgut und die dazugehörigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Vorschriften gelten für den Straßenverkehr und beinhalten insbesondere Anforderungen hinsichtlich der Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut.

⁸ Die Stiftung ear stellt z.B. kostenloses Infomaterial (auch Plakate) zur Verfügung: <https://e-schrott-entsorgen.org/mediathek.html>

Trennung von Altbatterien und Altakkumulatoren, sowie für Lampen gelten für den Vertreiber analog zu denen des öRE. Auch Vertreiber sind befugt, Altbatterien im Rahmen der Rücknahme zu entnehmen, ohne dass dies eine Erstbehandlung darstellt (§ 17 Abs. 4 Satz 4).

Die öRE sind verpflichtet, die abgetrennten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und diese einem nach § 7 BattG genehmigten Rücknahmesystem zur Abholung zu überlassen (vgl. § 13 Absatz 1 BattG. Zur Minimierung und Vermeidung von Brandrisiken⁹ (siehe § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2) sollte das öRE-Personal sowie möglichst auch das Personal beim Vertreiber im eigenen Interesse das Abkleben von Kontakten von Hochenergiebatterien (z. B. lithiumhaltigen Batterien sicherstellen, z.B. durch Bereitstellen von Klebeband

Entnommene Lampen sind der Gruppe 3 zuzuführen.

Geräte, aus denen die Batterien entfernt wurden, können den normalen Behältnissen der jeweiligen Gruppe zugeführt werden und sind nicht in die Behältnisse der jeweiligen Untergruppen für batteriebetriebene EAG einzusortieren.

An der Sammelstelle sind die Separierung von EAG, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den EAG eigentlich unzulässig. Zur Vermeidung von Brandrisiken und zur Verhinderung von Schadstofffreisetzungen z. B. beim Zerschlagen quecksilberhaltiger Lampen ist allerdings die nachträgliche Entnahme von nicht vom Gerät umschlossenen Batterien oder zerstörungsfrei entnehmbaren Lampen aus den EAG korrigierend möglich (Umsetzung von § 10 Absatz 1). Geräte der Gruppen 2, 4 und 5 sind danach zu trennen, ob die Geräte batteriebetrieben sind oder nicht. Zur Trennung der Geräte in batteriebetriebene und nicht batteriebetriebene siehe die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 3.7.2, 3.7.4 und 3.7.5 zu den Gruppen 2, 4 und 5 Kleingeräte. Die Separierung batteriebetriebener EAG gem. § 14 Absatz 1 Satz 2 ist sicherzustellen, ggf. auch durch die Korrektur von Fehlwürfen.

Wenn EAG im Rahmen einer Kooperation nach § 17b, siehe hierzu Kapitel 3.10, separiert werden, um sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen, entfällt nach § 10 Absatz 1 Satz 3 die Pflicht zur Abtrennung der nicht vom EAG umschlossenen Gerätebatterien sowie der zerstörungsfrei entnehmbaren Lampen.

Einen Überblick über den Umgang mit lithiumhaltigen Geräte-Altbatterien findet sich in Kapitel 8, Informationen zu Lampen aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten siehe Kapitel 3.7.3.

⁹ Siehe hierzu Video des Abfallratgebers aus Bayern von 2022:

www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/lithiumbatterien/index.htm

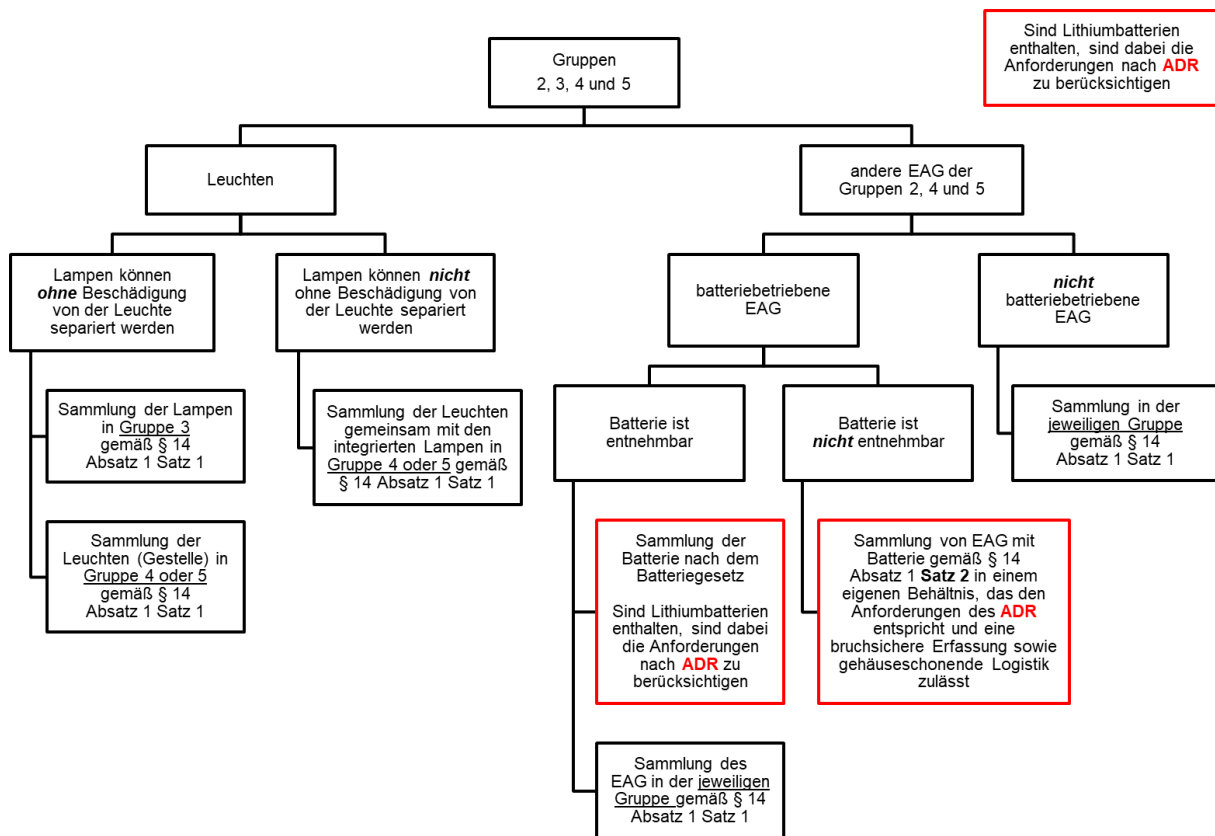


Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Erfassung von Lampen, Leuchten, Altbatterien aus EAG oder EAG mit Batterien.

(Quelle: eigene)

Anmerkung zur Abbildung 2: Die Ausführungen zu Beginn dieses Kapitels 2.3.1 sind zu beachten. Mit dem Begriff „Batterie“ ist die Batterie gemeint, die zum Betrieb des Gerätes benötigt wird und nicht die Stützbatterie(n)/Stützzelle(n). Stützbatterien sind i.d.R. fest im Gerät verbaut und durch das Gehäuse des Geräts geschützt; insofern sind diese für das Separierungsgebot gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigen. Stützbatterien werden grundsätzlich erst im Rahmen der Erstbehandlung aus den EAG entfernt und von dort aus der Batteriesammlung zugeführt.

3. SAMMLUNG VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN DURCH ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ENTSORGUNGSTRÄGER (ÖRE)

3.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE SAMMEL- UND ÜBERGABESTELLEN DER ÖRE

Gemäß § 13 Absatz 1 sind die öRE verpflichtet, EAG aus privaten Haushalten ihres Gebietes zu sammeln. Zur Erfüllung ihrer Pflicht richten die öRE Sammelstellen ein, an denen EAG aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Die Sammlung kann ergänzt werden durch ein Holsystem, weitere Bringsysteme (z. B. über eine mobile Sammlung gefährlicher Abfälle („Schadstoffmobil“)) oder durch kombinierte Systeme (Hol- und Bringsystem). Sofern die öRE ein Holsystem einrichten, bleibt dessen nähere Ausgestaltung den öRE selbst überlassen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die im Rahmen eines Holsystems gesammelten EAG den jeweiligen Gruppen zugeordnet werden, um die erforderliche Transparenz mit Blick auf die Mengenmitteilungen sicherzustellen, siehe hierzu Kapitel 2.2.1. Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 und § 10 Absatz 3 festzulegen. Bei der Aufstellung von ADR-konformen Depotcontainern ist sicherzustellen, dass die in den ADR-konformen Depotcontainern gesammelten EAG den Gruppen nach § 14 Absatz 1 zugeordnet werden können, siehe auch Kapitel 3.11. Nach § 13 Absatz 2 können die öRE an einzelnen Sammelstellen die Annahme auf bestimmte Gruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Abfall- und Wertstoffeffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Gruppen im Entsorgungsgebiet des öRE dennoch sichergestellt wird. Zudem ist gemäß § 9a KrWG grundsätzlich eine Vermischung von EAG mit nicht gefährlichen Abfällen unzulässig.

Die Pflicht zur Sammlung umfasst auch EAG aus privaten Haushalten, siehe Abbildung 1, die durch einen Vertreiber oder Gewerbetreibenden bei dem öRE abgegeben werden, in dessen Gebiet der Vertreiber/Gewerbetreibende eine Niederlassung hat. Grundsätzlich ist somit der öRE nicht verpflichtet, diese EAG anzunehmen, wenn der Vertreiber/Gewerbetreibende keine Niederlassung im Gebiet des öRE hat. Es kann jedoch in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende im Auftrag eines privaten Haushaltes im Gebiet des öRE handelt. Der öRE hat diese EAG (z. B. durch Fachfirma ausgebaute Nachtspeicherheizung (NSH) oder Photovoltaikanlage) anzunehmen, wenn sie nachweislich aus einem privaten Haushalt im jeweiligen Landkreis stammen. Dies kann durch den Gewerbetreibenden bspw. mit Hilfe des durch den Kunden unterschriebenen Lieferscheins o. ä. nachgewiesen werden.

Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zu einem Elektro- oder Elektronikgerät gehören, fallen ebenfalls unter die Definition von Altgeräten (EAG) nach § 3 Nummer 3, sofern sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgeräts waren. Dementsprechend gilt die Pflicht zur Sammlung auch für unvollständige oder zerlegte EAG oder deren Bauteile, sofern nicht § 13 Absatz 5, Satz 1 und 2 zutreffen.

Die Pflicht zur Sammlung gilt für die von Vertreibern angelieferten Mengen auch dann, wenn diese in großen Mengen („nicht haushaltsüblich“) angeliefert werden. Bei Anlieferung von EAG durch einen Vertreter kann der öRE einen Nachweis über die Tätigkeit als Vertreter verlangen (z. B. Kopie der Gewerbeanmeldung oder ähnliches).

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 sind gemäß § 13 Absatz 5 Satz 3 Anlieferungszeitpunkt und -ort vorab mit dem öRE abzustimmen. Der öRE erhält dadurch die Möglichkeit, die praktischen Modalitäten der Anlieferung vorzubereiten. Das Recht der Vertreter auf kostenlose Abgabe an der Sammelstelle bleibt jedoch unberührt.

Die öRE sind verpflichtet, die erfassten EAG in sechs Gruppen gemäß § 14 Absatz 1 zur Abholung durch die Hersteller bereitzustellen, dies erfolgt an sogenannten Übergabestellen. Diese können gemäß den örtlichen Gegebenheiten die Sammelstellen der öRE sein oder ein zentraler Ort, an dem der öRE seine Sammelbehälter für die Abholung vorhält. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn sie die Entsorgungsverantwortung für Gruppen gemäß § 14 Absatz 5 übernehmen (Optierung). Auch im Rahmen der Optierung sind mit Blick auf die Art und Weise der Sammlung und die Entsorgung sowie die Anzeige- und Mitteilungspflichten die Vorgaben des ElektroG einzuhalten.

Gemäß § 25 Absatz 1 hat jeder öRE die von ihm und in seinem Auftrag in seinem Gebiet eingerichteten Übergabestellen der stiftung ear anzuzeigen, siehe Kapitel 11.2. Holsysteme sowie die Erfassung durch Schadstoffmobile sind nicht anzuzeigen. Die von den öRE gegenüber der stiftung ear benannten Übergabestellen müssen mit herkömmlichen Abholfahrzeugen erreichbar sein.

3.2. ANFORDERUNGEN AN DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB DER SAMMEL- UND ÜBERGABESTELLEN DER ÖRE

Die Sammel- und Übergabestellen für EAG sind so zu errichten und zu betreiben, dass im Umgang mit EAG eine Gefährdung der Beschäftigten, der Nutzer und der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft ausgeschlossen ist. Dies resultiert aus dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Anforderungen nach § 5 bzw. § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Anlehnung an die Anforderungen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 520. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, um auslaufende Flüssigkeiten unverzüglich aufzufangen oder zu binden. Alle Flächen oder Teilflächen zur Sammlung von EAG müssen Anforderungen nach Wasserrecht entsprechen.

In Abhängigkeit von den üblicherweise gesammelten Mengen und der Betriebsführung der Sammel- und Übergabestellen können sich unterschiedliche Genehmigungsanforderungen an diese Einrichtungen ergeben.

Für Sammelstellen und Übergabestellen ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und den Ablauf sowie den Betrieb regelt. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist an einer

gut sichtbaren und zentralen Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung oder einer Betriebsanweisung darzustellen. Diese sind durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wird an den Sammel- und Übergabestellen ein Betriebstagebuch geführt. Dieses enthält für den Betrieb u. a. folgende Angaben:

- Dokumentation der Menge aller ausgehenden EAG nach Gruppe,
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen,
- Dokumentation der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten für ihre Tätigkeitsbereiche.

Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden.

Hierüber hinausgehende Anforderungen an die Dokumentation, die sich im Fall der Optierung des örE aus den Anforderungen nach § 26 (Mitteilungspflichten) ergeben, werden im Kapitel 11.3 dargestellt. Auf die Pflicht zur Führung eines Erzeugerregisters (vgl. Kapitel 12.2) wird hingewiesen.

Bei der Annahme von EAG an Sammel- und Übergabestellen (außer an Depotcontainern) hat für die jeweilige Aufgabe unterwiesenes und qualifiziertes Personal¹⁰ zugegen zu sein, das die Anforderungen des ElektroG an die Sammlung umsetzen kann. Demnach muss das Personal mindestens den Anwendungsbereich des ElektroG, insbesondere auch für untypische EAG, kennen und in der Lage sein, die EAG den jeweiligen Gruppen zuzuordnen. Das Personal an Übergabestellen muss die Einsortierung von EAG, insbesondere der batteriebetriebenen EAG durchführen, alternativ muss die Einsortierung unter Aufsicht des Personals erfolgen.

Die Unterweisung des Personals hat deshalb so zu erfolgen, dass den Anforderungen nach ElektroG, § 12 Absatz 1 ArbSchG sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Rechnung getragen wird. Dazu gehört die Schulung des Personals in Arbeitssicherheit und präventiven Schutzmaßnahmen. Für Sammel- und Übergabestellen ohne BImSchG-Genehmigungspflicht, ergibt sich keine Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß AbfBeauftrV § 2 Satz 1 Nr. 1–3 i. V. m. §§ 27, 59 KrWG, da der örE hier (1.) keine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. 4. BImSchV betreibt, (2.) kein Abfallbesitzer i. S. d. § 27 KrWG ist und (3.) auch kein Rücknahmesystem betreibt.

Eine ADR-konforme Beladung in die Behälter ist sicherzustellen. Ein Verdichten ist nicht erlaubt (siehe Kapitel 3.6). Das Personal soll erkennbare Beschädigungen der entgegengenommenen EAG, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, feststellen können. Zudem haben die Beschäftigten nach § 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dem Arbeitgeber oder dem zuständigen

¹⁰ Personal, das in den geltenden Bestimmungen des Abfallrechts und des Arbeitsschutzes unterwiesen ist.

Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

Auf die Regel „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1 Sammlung und Transport von Abfall“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird verwiesen. Darin werden auch weiterführende Ausführungen zur Betriebsanweisung, zur Unterweisung des Personals und zu besonderen Bestimmungen für die Erfassung, Sammlung und den Transport von Abfällen getätigt.

3.3. GRUPPEN

Die EAG sind nach § 14 Absatz 1 folgenden Gruppen zuzuordnen:

- Gruppe 1: Wärmeüberträger¹¹,
- Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
- Gruppe 3: Lampen,
- Gruppe 4: Großgeräte (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt),
- Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, (jeweils Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt),
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte (NSH), die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene EAG getrennt von den anderen EAG in einem eigenen Behälter zu sammeln. Da häufig bei der Annahme nicht sicher bestimmbar ist, ob NSH Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, wird empfohlen, alle NSH in einem eigenen Behälter zu sammeln.

Die öRE melden nach § 14 Absatz 3 der stiftung ear die zur Abholung bereitstehenden Behälter, wenn mindestens folgende Abholmengen erreicht sind:

- 30 Kubikmeter pro Gruppe bei den Gruppen 1, 4 und 5,
- 20 Kubikmeter bei der Gruppe 2,
- fünf Kubikmeter bei NSH in der Gruppe 4,
- fünf Kubikmeter bei batteriebetriebenen Geräten in den Gruppen 2, 4 und 5,

¹¹ inklusive Boiler und Warmwasserspeicher

- drei Kubikmeter bei der Gruppe 3,
- zweieinhalb Kubikmeter bei der Gruppe 6.

Wenn bei der Gruppe 4 ein Behälter mit NSH zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der stiftung ear bei der o. g. Meldung mitzuteilen.

3.4. „UNTYPISCHE“ GERÄTE, WEITERE „NICHT KLASSISCHE BZW. EINDEUTIGE“ ELEKTRO(ALT)GERÄTE UND NICHT-ELEKTRO(ALT)GERÄTE

Es gibt unterschiedliche Gebrauchsgegenstände, denen man nicht auf dem ersten Blick ansieht, dass es sich um Elektro- bzw. Elektronik(alt)geräte handelt. Solche Produkte (z. B. LED-Schuhe) werden als „untypische Elektro(alt)geräte (EEG/EAG)“¹² bezeichnet. Häufig landen solche EAG in der Sammlung und Entsorgung von Alttextilien, im Sperrmüll bzw. Restmüll, Metallschrott oder Altholz. Spätestens seit August 2018 fallen sie jedoch unter den offenen Anwendungsbereich des ElektroG und müssen dementsprechend als EAG entsorgt werden. Insbesondere die Erfassung von „untypischen“ EAG kann aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. untypisches Aussehen/Design, untypische Materialien, versteckte elektr(on)ische Funktionen, untypische Produktabmessungen und Gewicht) im Vergleich zu klassischen eindeutigen EAG zu Problemen führen. Mit dem Ausbau der Elektromobilität sind auch einige (leichte) Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung in den Anwendungsbereich des ElektroG gekommen, die auf den ersten Blick auch nicht unbedingt als Elektro(alt)geräte identifiziert werden (z.B. E-Scooter oder Pedelecs).

So ist davon auszugehen, dass mangels korrekter Erkennung solche (untypischen) EAG leicht dem falschen Abfallstrom, insbesondere dem Sperrmüll, Metallschrott, Bauabfällen oder Alt-Textilien, zugeordnet werden. Die am Beginn der Entsorgungskette stehenden Letztbesitzer treffen die grundlegende Entscheidung, welchem Erfassungs- oder Entsorgungspfad sie die EAG zuführen. Allerdings sind Letztbesitzer auch diejenigen Akteure, die am wenigsten auf Fachexpertise zur Erkennung von EAG bzw. elektr(on)ischer Merkmale von EAG zurückgreifen können. Bei einer eigenständigen, nicht beaufsichtigten Abgabe von untypischen EAG durch Bürger ist damit zu rechnen, dass es aufgrund von Unwissenheit zu einer höheren Fehlwurfquote kommt. Dementsprechend ist an dieser Stelle auch dem Personal auf dem Wertstoffhof oder den Vertreibern eine besondere Pflicht beizumessen, solche untypischen Produkte als

¹² Der Begriff „untypische“ (Alt-)Geräte ist nicht legal-definiert bzw. er erschafft keinen neuen Rechtsbegriff. Die Ausführungen zu „untypischen“ (Alt-)Geräten in den LAGA-Mitteilungen 31 A und 31 B berühren nicht die Einordnung von Produkten in den sachlichen Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die Zuständigkeit zur Einordnung von Elektrogeräten in den sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG obliegt (aufgrund ihrer Beleihung durch das Umweltbundesamt) allein der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear). Die stiftung ear stellt auf ihrer Website umfassende Informationen zur Einordnung von Elektrogeräten in den sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG bereit. www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/anwendungsbereich und www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/anwendungsbereich/abgrenzungsbeispiele, www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/unsichtbarer-elektroschrott-auch-moebel-kleidung

EAG zu erkennen und dem richtigen Entsorgungspfad zuzuordnen – vgl. auch Abbildung 3 zur Erkennung von (untypischen) EAG.

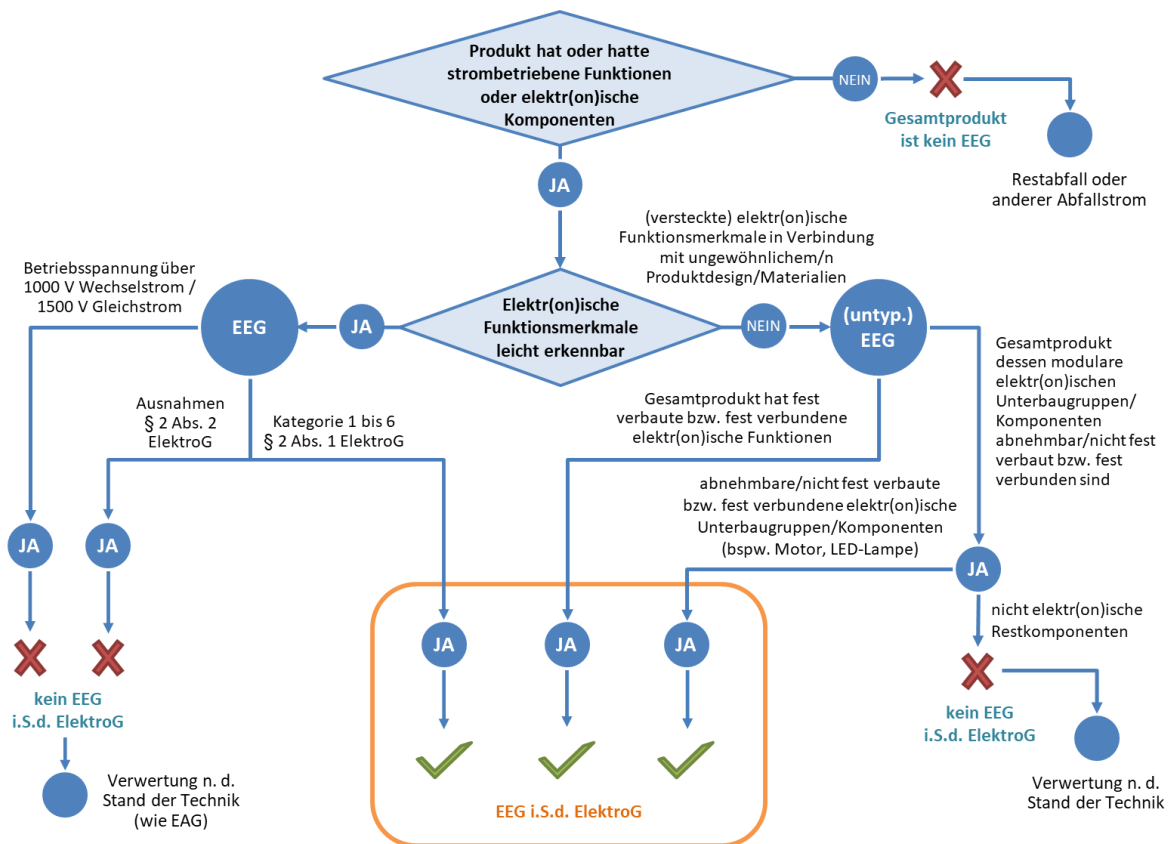


Abbildung 3: Entscheidungsbaum für die Identifikation von „untypischen“ Elektro- und Elektronikgeräte (EEG).

(Quelle: Veränderte Darstellung nach Öko-Institut. Köhler et. al (2021), UBA REFOPLAN - FKZ 3718343070)

Solche (untypischen) EAG können grundsätzlich in allen Kategorien bzw. Gruppen vorkommen, sind aber vor allem (auch als besonders sperrige Geräte) in der Kategorie/ Gruppe 4 (hier z. B. Möbel oder Produkte für die „smarte“ Gebäudeausrüstung und Innenraum-/ Außenbereichsgestaltung, Sportgeräte, Verkehrsmittel) oder Kategorie/ Gruppe 5 (hier z. B. Kleidung, Wäsche, Schuhe, Spielzeug, „smarte“ Produkte) zu erwarten. Beispielhaft als „untypische“ (sperrige) Geräte bzw. Warengruppen für „untypische“ Geräte sowie Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung im Anwendungsbereich des ElektroG sind zu nennen:

- Möbel (Schränke, Regale, Sofas, Stühle, Betten, Matratzen) mit elektrischer Höhen- und Sitzeinstellung, Massagefunktion, Wärmeregulierungsfunktion, integrierter Beleuchtung, integrierten Displays (smarte Spiegel) oder Lautsprechern, (induktive) Stromladefunktionen usw.¹³
- Produkte für die „smarte“ Gebäudeausrüstung und Innenraum-/ Außenbereichsgestaltung mit eingebauten elektr(on)ischen Komponenten wie Fußbodenmaterialien (Bodenbeläge, Teppiche) mit Drucksensoren / kapazitiven Sensoren / LEDs, Bauwerkstoffen, als Monitor nutzbare oder elektrisch dimmbare Fenster/ Glasscheiben, Türen (sowie deren Rahmen) mit eingebauten elektrischen Sicherheitsfunktionen, Türöffner, smarte Thermostate, selbstleuchtende Wand- und Deckengestaltung (Tapeten, Wandpaneele), Vorhänge, elektrisch betriebene Rollläden und Markisen, stromerzeugende Jalousien usw.,
- Textilien (Alltags- und Funktionskleidung, Wäsche, Schuhe) mit integrierter/ eingewebter Heizung, Beleuchtung, Soundelementen, Tracking-Systemen (GPS), Druck- oder Temperatursensoren, RFID-Chips mit Endnutzerfunktion, elektr(on)isch ausgelöste Personenairbags usw.,
- Chipkarten wie Kreditkarten, EC-Karten, elektronische Gesundheitskarte usw.,
- elektromechanische Sportgeräte mit integrierten Sensoren zur Puls- und Herzfrequenzmessung, (LED)-Beleuchtung/Anzeigen, Displays zur Anzeige von Leistungsdaten wie z.B. Laufbänder, Crosstrainer, Fahrradergometer, Rudergeräte usw.,
- Verkehrsmittel¹⁴, wie elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine EU-Typgenehmigung nicht erforderlich ist z. B. E-Scooter mit 2 Rädern ohne Sitz, Pedelecs mit Tretunterstützung bis 25 km/h, Hoverboards mit 2 Rädern, Kindermotorräder, Spielfahrzeuge usw.,
- weitere „nicht klassische bzw. eindeutige“ Elektro(alt)geräte wie Plüschtiere, Grußkarten, Bücher, Brettspiele mit festverbauten elektr(on)ischen Beleuchtungs-, Sound-, Bewegungsfunktionen usw.

Untypische (sperrige) EAG können mitunter erhebliche Anteile an Materialien enthalten, die für einen Großteil der EAG eher ungewöhnlich sind z. B. Holz, Textilien, Leder, Schaumstoffe/ Polstermaterialien, Glas, Keramik, Beton, Stein, Gummi, Papier/Pappe und/ oder Verbundwerkstoffe. Zudem ist das Auftreten ggf. störender, besorgniserregender oder gefährlicher (Zusatz-)Stoffe wie Farbstoffe, Imprägnier-, Holzschutz- und Korrosionsschutzmittel, UV-Stabilisatoren, Weichmacher, Flammenschutzmittel, SVHC usw. insbesondere in den nicht-elektronischen Bestandteilen möglich. Die damit einhergehenden Veränderungen der stofflichen und physischen Abfalleigenschaften können in der Erfassung und Entsorgung von EAG Probleme verursachen.

¹³ Weitere Erläuterungen und Beispiele zur Einstufung von Möbeln mit elektrischen Komponenten siehe Adhoc-Kurzleitfaden des HDM: www.moebelindustrie.de/elektrog

¹⁴ Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung im bzw. nicht im Anwendungsbereich des ElektroG: stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/anwendungsbereich/ausnahmen/verkehrsmittel

Besonders bei sperrigen massereichen (untypischen) EAG besteht die Gefahr, dass beim Einbringen in das Sammelbehältnis sowie bei Ablade- und anderen Umschlagvorgängen auch kleinere Geräte und ggf. enthaltene schadstoffhaltige Bauteile, insbesondere Lithiumbatterien, beschädigt oder zerquetscht werden können (vgl. § 14 Absatz 2). Zudem besteht die Gefahr, dass holz- und textilreiche Geräte bei längerer nicht witterungsgeschützter Lagerung durchfeuchten und schimmeln, wodurch die Behandlung als auch der Arbeitsschutz (bspw. durch Schimmelsporen) behindert werden können. Daher ist auf die Abdeckung der Behältnisse gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu achten.

Sperrige untypische EAG wie beispielsweise Möbel (Schränke, Sofas mit elektr(on)ischen Funktionen) sind in der Gruppe 4 zu erfassen.

Insbesondere bei untypischen EAG ist darauf zu achten, dass elektr(on)ische Komponenten, die mit dem Gerät (z.B. Möbelstück) eine körperliche oder eine funktionale Einheit bilden¹³ **im Rahmen der Erfassung, sei es am Wertstoffhof vor Ort oder im Rahmen der Geräteabholung beim Letztbesitzer (Haustürabholung, sperrmüllbegleitende EAG-Abholung) keinesfalls aus den Geräten entfernt werden dürfen und die „entfrachteten“ Geräte bzw. dann übrigen Bauteile wie bspw. Bretter oder Polster als nicht-elekt(r)onische Teile/ „Beimaterialien“/ Restkomponenten über den Sperrmüll entsorgt werden (vgl. § 14 Absatz 4).** Fehlende Lager- und/ oder Transportkapazitäten stellen keinen Ausnahmegrund dar. Bei der Anmeldung der Sperrmüll-Abholung sollte der öRE abfragen, ob elektr(on)ische Komponenten im Sperrmüll enthalten sind.

Die Falscherfassung sowie unzulässige Separation von Bauteilen und Komponenten in Verbindung mit der (anschließenden) Entsorgung in anderen Abfallströmen hat (insbesondere bei untypischen und massereichen EAG) große Auswirkungen auf die Mitteilungspflichten und kann zu einer Unterschätzung der Sammelmenge/ Sammelquote führen.

Die derzeit etablierten und von den Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzten Entledigungs- und Erfassungswege (z. B. Altkleidercontainer, karitative Einrichtungen, sozialwirtschaftliche Organisationen) für „untypische“ EAG im Bereich der Alttextilien stehen im Widerspruch zur Erfassung von EAG, wie es das ElektroG vorsieht. Demnach sind die praktisch genutzten Entsorgungswege der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Teil nicht ordnungsgemäß. Die etablierten Alttextilien erfassenden Akteure sind meist bzw. grundsätzlich nicht zur Erfassung von EAG berechtigt.

Bei den Alttextilsortier- und -recyclinganlagen ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass diese gemäß den Bestimmungen des ElektroG als Erstbehandlungsanlage zertifiziert sind, welches die Voraussetzung für eine legale Behandlung von untypischen EAG ist.

Eine weitere Besonderheit stellen mobile, am Körper getragene **Personenairbags** (z.B. so genannte Fahrradairbags, Skiairbags, Lawinenairbags, Airbag-Westen, Airbag-Rucksäcke) dar: Personenairbags enthalten i.d.R. elektrische und elektronische Teile und Batterien und mitunter explosive/pyrotechnische Stoffe sowie Lithiumbatterien. Problematisch ist hierbei die Entsorgung der noch nicht (pyrotechnisch) ausgelösten Personenairbags. Bei einem nicht ausgelösten Airbag findet das SprengG Anwendung, deshalb

sind solche Personenairbags an der Sammel- und Rücknahmestelle zwingend gesondert zu sammeln und dürfen nicht gemeinsam mit den ausgelösten Personenairbags und anderen EAG gemeinsam gelagert und gesammelt werden. Zu beachten ist, dass nicht ausgelöste Personenairbags nur an einen EAG-Verwerter weitergegeben werden dürfen, wenn dort ein Mitarbeiter über die erforderlichen Scheine nach dem SprengG verfügt. Bereits ausgelöste Personenairbags dagegen können als EAG entsorgt werden. Vertreiber, die Personenairbags zurücknehmen, müssen noch nicht ausgelöste Personenairbags als Gefahrguttransport an den Hersteller zurücksenden. Eine Vereinfachung für den Transport bietet hierbei ggfls. die Multilaterale Vereinbarung M350 zur Beförderung gefährlicher Güter in gebrauchten Maschinen, Geräten oder Gegenständen (aktuell gültig für die Länder Deutschland, Dänemark und die Niederlande). Es gibt auch Personenairbags, die ohne elektr(on)ische Funktionen mit Gaskartuschen und dadurch entstehender Druckluft ausgelöst werden; diese fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG, dennoch sollten auch hier ggf. spezielle Entsorgungshinweise beachtet werden.

EAG, die radioaktive Bauteile enthalten, kommen i.d.R. nicht in privaten Haushalten vor. Die Entsorgung solcher EAG oder Bauteile unterliegt grundsätzlich u.a. den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung (siehe hierzu § 5 EAG BehandV) und erfordert Fachpersonal. Insbesondere sind Maßnahmen im Vorfeld zu treffen, um beschädigte Gehäuse sicherstellen zu können. Zu entsorgende Ionisationsrauchmelder (siehe auch Kapitel 9.1.3, Seite 82) beispielsweise sind an den Hersteller oder die behördlich bestimmte Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben. I-Rauchmelder sind z.B. zu erkennen an Bauart-Zulassungskennzeichen, z.B. By 25/81, dem Strahlenzeichen (schwarzes Flügelrad auf gelbem Grund) und dem Wort „radioaktiv“. Bei Zweifel über den richtigen Entsorgungsweg sollte die zuständige Strahlenschutzbehörde einbezogen werden.¹⁵

Hingegen grundsätzlich **nicht** als Elektro(alt)geräte zählen z.B.:

Dummies oder Attrappen, Geräte mit Verbrennungsmotor (Rasenmäher, Laubbläser), Analogkameras (ohne Batterien), traditionelle Kuckucksuhren, akustische Musikinstrumente, mechanisch höhenverstellbare Tische, mechanische Thermostate, mechanische Sportgeräte und Spielzeuge sowie Gegenstände mit fluoreszierender oder phosphoreszierender Beschichtung, Autoschlüssel, Autoradios oder auch S-Pedelecs (bis 45km/h), elektrische Einräder, elektrische Rollstühle, Mobilitätshilfen/E-Scooter mit 3 Rädern, E-Skateboards mit 4 Rollen. Die Entsorgung hat nach den Bestimmungen des KrWG (z.B. als Sperrmüll, Metallschrott, Altholz) oder anderen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Für Batterien aus diesen Altprodukten gelten die Rücknahmeverpflichtungen nach BattG.

¹⁵ weitere Hinweise siehe auch: öRE-Rundschreiben 3/21 der stiftung ear

3.5. „PASSIVE“ GERÄTE

Seit dem 15.08.2018 sieht das ElektroG sogenannte „passive“ Geräte im Anwendungsbereich vor. Die Stiftung ear nimmt auf Grundlage des ElektroG eine Einstufung der „passiven“ Geräte vor. Passive Elektro- und Elektronikgeräte leiten Ströme lediglich durch. Betroffen sind Endgeräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Beispiele hierfür sind verschiedene Typen von Antennen, Adaptern, Klinken, Steckern, Buchsen, Steckdosen, konfektionierten Kabeln, Schaltern, Tastern sowie Schmelzsicherungen.¹⁶

„Passive“ Geräte sind den Kategorien 4 bis 6 bzw. den Gruppen 4 und 5 zuzuordnen. Bauteile (z. B. Kabel als Meterware, Aderendhülsen, Ringkabelschuhe) sind weiterhin nicht im Anwendungsbereich des ElektroG.

3.6. ANNAHME VON EAG

Die Annahme von EAG an den eingerichteten Sammelstellen ist für den Besitzer kostenlos auszugestalten. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öRE abzustimmen (vgl. § 13 Absatz 5 Satz 3, siehe auch Kapitel 3.1). Ein Entgelt kann von dem öRE jedoch für Dienstleistungen verlangt werden, die er erbringt, wenn er z. B. EAG vom Letztbesitzer abholt oder die EAG im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 verunreinigt sind und dadurch ein erhöhter Aufwand betrieben werden muss, um eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen abzuwenden. Im Falle der kostenpflichtigen Annahme verunreinigter EAG trägt dann der öRE nach § 20 KrWG die Entsorgungsverantwortung. Die EAG dürfen nicht gemeinsam mit den anderen EAG in einem Behältnis gesammelt werden.

Nach § 14 Absatz 2 müssen EAG so gesammelt werden, dass ein Zerbrechen der EAG, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden („bruchsichere Erfassung“, EAG nicht in Container einwerfen, kein Einbringen der EAG mittels Radlader o.ä., keine mechanische Verdichtung der EAG im Behältnis). Auf das Kapitel 2.3.1 zur Entnahme von Batterien und Lampen aus den EAG wird verwiesen. Eine sanfte Befüllung von oben ist bei großen Behältnissen nur insoweit zulässig, wie es notwendig ist, um ein weitgehend beladenes Behältnis so aufzufüllen, dass die im ElektroG vorgeschriebenen Mindestsammelmengen nach § 14 Absatz 3 erreicht werden. Die Befüllung hat in jedem Fall zerstörungsfrei zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 10 Absatz 2 die getrennte Erfassung so zu erfolgen hat, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 nicht behindert werden und Brandrisiken minimiert werden. Die Einsortierung insbesondere batteriebetriebener EAG in die Behältnisse hat dabei durch das

¹⁶ www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/passive-geraete

Personal des örE oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 3), um die zerstörungs- und fehlerfreie Erfassung entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die Sammlung und der Transport von EAG in Mulden oder nicht ADR-konformen Depotcontainern entsprechen nicht den Vorgaben einer bruch sicheren Erfassung, eines zerstörungsfreien Transports und einer entsprechenden Entladung und sind daher nicht zulässig.

Gemäß § 14 Absatz 4 ist es unzulässig an Sammel- oder Übergabestellen, EAG zu separieren, nachträglich aus den Behältnissen zu entnehmen sowie Bauteile (auch Kabel) aus oder von den EAG zu entfernen. Ebenso ist eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der EBA unzulässig. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für nach § 14 Absatz 5 optierte Gruppen oder wenn die EAG im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer EBA zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden (§ 14 Absatz 4 Satz 4), siehe auch Kapitel 3.10.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die Erfassung gelten für sämtliche Sammelprozesse beim örE, unabhängig hiervon, ob diese auf Sammel- oder Übergabestellen erfolgen oder ob die Sammlung im Rahmen der Abholkoordination oder im Rahmen einer Optierung erfolgt.

Eine zusammenfassende Darstellung der zulässigen Tätigkeiten bei der Erfassung durch die örE ist in Tabelle 13 (Anhang 1) dargestellt.

3.7. ANFORDERUNGEN AN DIE ERFASSUNG DER EAG GEORDNET NACH GRUPPEN

Die ordnungsgemäße und bruch sichere Beladung der Erfassungsbehältnisse ist vorzugsweise durch das Personal auf dem jeweiligen Wertstoffhof vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Ladung in dem Behälter möglichst bruch sicher transportiert und entladen werden kann.

Die Geräte der Gruppen 2, 4 und 5 sind danach zu trennen, ob die Geräte batteriebetrieben sind oder nicht. Ein Anhaltspunkt hierfür ist, ob das Gerät ein nicht abnehmbares Kabel hat (siehe auch Abbildung 2). Im Falle eines festen Kabels ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein batteriebetriebenes EAG handelt. Solche Geräte können in einem 36 m³-Container (möglichst gedeckelt, ggf. auch mit anderem geeignetem Witterungsschutz) erfasst werden. Zur Sammlung von batteriebetriebenen EAG eignen sich Gitterboxen mit Inlay bzw. ähnliche Behältnisse. Wenn sie nicht überdacht im Freien stehen, müssen sie über einen Deckel verfügen. Hier sind z. B. Absetzcontainer/Mulden nicht geeignet.

Eine Hilfestellung für die Zuordnung von batteriebetriebenen EAG sowie die rechtlichen Grundlagen sind in dem Lernvideo der stiftung ear zu finden¹⁷.

¹⁷ Lernvideos der stiftung ear zur korrekten Ausschleusung von batteriebetriebenen Altgeräten: <https://www.youtube.com/watch?v=1c-3HBeh3jk>

EAG, die Lithiumbatterien enthalten, unterliegen grundsätzlich den gefahrgutrechtlichen Vorschriften (ADR), siehe Kapitel 8.1. Für EAG, die nur eine Lithium-Stützbatterie (Batterie, welche dem Datenerhalt oder dem Weiterlauf der Echtzeituhr bei ausgefallenen oder abgeschalteten Systemen dient) enthalten, ist davon auszugehen, dass das Gehäuse des EAG für diese Batterie eine ausreichend schützende Transporteinheit bildet. Deshalb kommen auch hier der bruchsicHERen Erfassung und einer gehäuseschonenden Logistik eine besondere Bedeutung zu. Insofern dürfen keine mechanische Verdichtung (§ 14 Absatz 2 Satz 2) oder Umschüttung erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Batterien führen kann.

3.7.1. Gruppe 1: Wärmeüberträger

Der Gruppe 1 werden neben den ölgefüllten Radiatoren und Kühl- und Gefriergeräten auch weitere Gerätearten wie z. B. Boiler, Warmwasserspeicher, Wärmepumpen, Klimageräte oder Wärmepumpentrockner zugeordnet. Dabei handelt es sich häufig (aber nicht ausschließlich) um steckerfertige Geräte. Im Gegensatz zu herkömmlichen Abluft- oder Kondenswäschetrocknern enthalten Wärmepumpentrockner ein Kältemaschinenöl und Kältemittel. Die eingesetzten Kältemittel für Wärmepumpentrockner (z. B. R134a bzw. R407c) enthalten meist klimaschädliche Substanzen (HFKW), die bei einer nicht fachgerechten Erfassung in die Umwelt gelangen können. Sollte unklar sein, um welche Art von Wäschetrockner (Kondens- oder Wärmepumpentrockner) es sich handelt, ist das Altgerät vorsorglich der Gruppe 1 zuzuordnen. Es ist sicherzustellen, dass Wärmepumpentrockner nur in für die Behandlung solcher EAG zertifizierte EBA kommen. Wärmepumpentrockner können an Sammelstellen mit Hilfe der in Abbildung 4 dargestellten Prüfkaskade identifiziert werden.

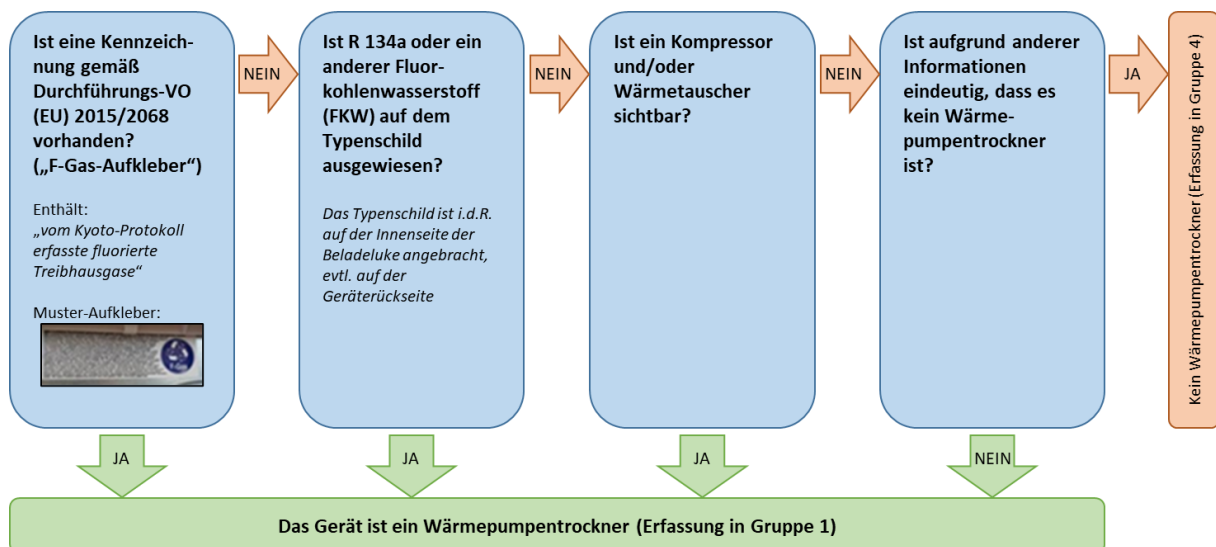


Abbildung 4: Identifikation von Wärmepumpentrocknern (Prüfkaskade).

(Quelle: eigene)

Bei der Sammlung ist darauf zu achten, dass ölgefüllte Radiatoren, Kühl- und Gefriergeräte sowie Wärmepumpentrockner etc. stehend erfasst und so bruch sicher in die Container (von vorne/hinten begehbar, 36 m³, möglichst rechteckige Seitenwand-Bodenverbindung, gedeckelt) gestapelt werden, dass insbesondere die Kühlschlangen nicht beschädigt werden und dass die Ladung während des Transportes nicht verrutschen kann.

Insbesondere bei der Beladung von Containern mit abgeschrägten Ecken ist zu beachten, dass das Ladegut erst ab der zweiten Ebene direkt angrenzend an die Seitenwände gestapelt werden kann. Die dadurch bestehende Gefahr seitlicher Verschiebung des Ladeguts während des Transportes und daraus ggf. resultierende Beschädigungen der EAG sind durch eine sachgemäße Beladung zu minimieren.

Erläuterungen zu „direkten“ und „indirekten“ Wärmeübertragungssystemen (wie z.B. Monoblock- oder Split-Wärmepumpen) sowie Ausführungen zur Rücknahme von gewerblichen und industriellen Kälte- und Klimaanlage sind in Kapitel 7.4 beschrieben.

3.7.2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten

Unter diese Gruppe fallen alle Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten **und** deren Hauptzweck die Darstellung von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist. Demzufolge fallen Geräte wie z.B. Kühlschränke grundsätzlich nicht unter die Gruppe 2, auch wenn sie Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten. Sie sind wie gewohnt den Gruppen 1, 4, 5 oder 6 zuzuordnen.

Ebenfalls nicht in die Gruppe 2 gehören z.B.

- GPS- und Navigationsgeräte
- Mobiltelefone
- Smartphones
- Taschenrechner oder
- Telefone.

Diese werden – unabhängig von der Bildschirmgröße – immer der Gruppe 5 (Kleingeräte und kleine ITK-Geräte) zugeordnet¹⁸.

Den größten Anteil an der Gruppe 2 haben Flachbildschirme, meist mit Flüssigkristallanzeigen (LCD), Röhrenbildschirme (CRT-Geräte) stellen einen auslaufenden Stoffstrom dar.

¹⁸ www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/kategorie-2

Flachbildschirme der ersten Generation enthalten als Hintergrundbeleuchtung i. d. R. dünne quecksilberhaltige Leuchtstofflampen (sog. CCFL, engl. *Cold Cathode Fluorescent Lamp*). Werden solche Flachbildschirme beschädigt, können Quecksilberdämpfe austreten. Die auf der Bildschirminnenseite von Röhrenbildschirmen aufgebrachte Leuchtschicht enthält toxische Schwermetalle, die bei einer Beschädigung der Bildröhre freigesetzt werden können. Auf Grund dieser kritischen Inhaltsstoffe sind Bildschirmgeräte in die Behältnisse so einzustapeln, dass deren weiterer Transport und die Entladung bruchssicher erfolgen kann. Um Beschädigungen der Flachbildschirme bzw. der ggf. enthaltenen Hintergrundbeleuchtung zu vermeiden, sind diese senkrecht in die Behältnisse zustellen und wenn nötig zusätzlich zu sichern. Um den Anforderungen nach § 14 Absatz 2 zu entsprechen, wird empfohlen, dass die Sammlung und Stapelung durch das Personal an der Sammel- und Übergabestelle erfolgt. Die gemeinsame Erfassung von Röhrenbildschirmen und Flachbildschirmen in Großcontainern birgt die Gefahr des Bruchs, insbesondere der Flachbildschirme, bei der Be- und Entladung. Daraus würden eine Freisetzung und Verschleppung von Quecksilber und damit eine Gefahr für Mensch und Umwelt resultieren. Deswegen und auf Grund der bauartbedingten unterschiedlichen Behandlungsverfahren wird aus fachlicher Sicht die getrennte Erfassung von Flachbildschirmen und Röhrenbildschirmen empfohlen.

Eine getrennte Erfassung der Flachbildschirme in Gitterboxen, die in einen Großcontainer gemeinsam mit lose gestapelten CRT-Geräten eingebracht werden, ist aus Gründen der Ladungssicherung nicht geeignet.

Am besten geeignet für die Erfassung von Flachbildschirmgeräten bis zu einer Größe von kleiner 65 Zoll sind spezielle Behältnisse, in denen die EAG stehend transportiert werden können, wie z. B. Euro-Gitterboxen oder andere ausreichende große vergleichbare Behältnisse.

Batteriebetriebene Bildschirmgeräte (z. B. LCD-Fotorahmen, Laptops, Notebooks, Tablets) im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 sind getrennt von den nicht batteriebetriebenen in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

3.7.3. Gruppe 3: Lampen (Gasentladungslampen, LED)

Die Gruppe 3 umfasst Gasentladungslampen, inklusive Halogen-Metall dampflampen und sonstige Lampen¹⁹, wie z. B. LED-Lampen. Dagegen sind Glühlampen, inklusive Halogen-Glühlampen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst und über den Restabfall zu entsorgen.

Nach § 14 Absatz 2 ist das Zerbrechen der EAG zu vermeiden. Aus diesem Gebot ergeben sich insbesondere bei Gasentladungslampen erhöhte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sammel- und

¹⁹ Als Lampen gelten auch Lampen mit Zusatzfunktionen, z.B. Lampen, die einen Lautsprecher, eine Kamera, einen Parfümspender oder ein Insektenschutzmittel enthalten, siehe <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/kategorien>

Übergabestelle. Stellplätze der Sammelbehältnisse sollten ausreichenden Witterungsschutz bieten und für die Andienung per Förder- oder Transportfahrzeug ausreichend befestigt sein.

Aufgrund der Anforderungen an den Transport von Gefahrgut ergeben sich auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Erfassung und die Behältnisse. Zum Beispiel ist darauf zu achten, dass nicht oberhalb der Oberkante des Behältnisses noch Lampen eingestapelt werden. Weiterhin sind Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten, wie die Verwendung von schnittfesten Arbeitshandschuhen, gute Belüftung am Arbeitsplatz, etc.

Ferner sollten für die Erfassung ausreichend große, abdeckbare Behälter wie zum Beispiel Rungepaletten mit Inlay oder Gitterboxen mit Inlay verwendet werden. Die Altlampen müssen unverpackt und ungebündelt (lose) in die Behältnisse eingelegt werden. Die Einbringung hat sorgfältig zu geschehen, um Lampenbruch zu vermeiden.

Rungepaletten mit Rungebügeln und Inlay eignen sich für die Erfassung stabförmiger LED- und Leuchtstoffröhren von 80 bis 150 cm Länge. Es wird empfohlen, für die verschiedenen Längen eine eigene Rungepalette zu verwenden. Die Röhren sind bündig mit der Rückwand des Inlays einzulegen, damit ein ADR-konformer Transport gewährleistet werden kann.

Für Kompaktleuchtstofflampen (auch Sonderbauformen) sowie Leuchtstoffröhren bis 80 cm sind Gitterboxen mit Inlay oder andere vergleichbare Behältnisse zu verwenden.

Leuchtstoffröhren mit Längen größer als 150 cm müssen in gesonderten Behältnissen gesammelt und transportiert werden.

Es wird empfohlen, die privaten Endverbraucher aus Gesundheits- und Arbeitsschutzgründen darauf hinzuweisen, dass zerbrochene Lampen (insbesondere Energiesparlampen) in geschlossenen Behältnissen (z. B. Schraubglas) abgegeben werden sollten.

An der Sammel- oder Übergabestelle sind zerbrochene Lampen in dicht verschließbaren Behältern, z. B. in Spannring-Fässern zu sammeln. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gefäß für Lampenbruch soweit möglich abgedeckt zu halten ist und nach Betriebsschluss bzw. nach dem Befüllen dicht verschlossen wird, um mögliche Quecksilberemissionen gering zu halten.

Aufgrund der Gefahren, die von zerbrochenen Gasentladungslampen ausgehen, sollte die Sammlung von Lampen am besten durch das Personal vor Ort erfolgen.

Zu beachten ist, dass der von der ADR ²⁰ freigestellte Transport von als Gefahrgut eingestuften Leuchtmitteln an Verpackungsvoraussetzungen geknüpft ist, für deren Einhaltung auch die Übergabestelle als Verpacker mitverantwortlich ist.

3.7.4. Gruppe 4: Großgeräte

EAG werden der Gruppe „Großgeräte“ zugeordnet, wenn mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt und sie keiner der Gerätekategorien bzw. Gruppen „Wärmeüberträger“ (Kategorie und Gruppe 1), „Bildschirme, Monitore etc. mit Bildschirmoberfläche > 100 cm²“ (Kategorie und Gruppe 2), „Lampen“ (Kategorie und Gruppe 3) oder „Photovoltaikmodule“ (Kategorie 4 „Großgeräte“, aber Gruppe 6 „Photovoltaikmodule“) zugeordnet werden können. Das bedeutet, dass EAG eines Gerätetyps, wie beispielsweise „Drucker“, je nach ihren äußeren Abmessungen der Kategorie „Kleine ITK-Geräte“ (bzw. Elektrokleingeräte) oder der Kategorie „Elektrogroßgeräte“ zugeordnet sein können und damit in unterschiedlichen Gruppen zu erfassen sind.

Batteriebetriebene Großgeräte sind getrennt von den anderen Großgeräten in einem eigenen Behältnis zu erfassen. Enthalten Großgeräte Batterien, die nicht vom EAG umschlossen sind (z. B. bei großen Akku-Werkzeuge oder Akku-Gartengeräten), so sind die Batterien im allg. vor der Erfassung aus den Geräten zu entnehmen (siehe hierzu Kapitel 2.3.1). Geräte, aus denen die Batterien entnommen wurden, können dann mit den nicht batteriebetriebenen Geräten gemeinsam erfasst werden.

Lampen, die zerstörungsfrei aus den EAG entnommen werden können, sind im allg. vor der Erfassung aus den Geräten zu entnehmen und über die Gruppe 3 zu entsorgen, siehe hierzu Kapitel 2.3.1.

Wärmepumpentrockner sind aufgrund des Wärmeüberträgers und der enthaltenen Kältemittel der Gruppe 1 Wärmeüberträger zuzuordnen (vgl. Kapitel 3.7.1 und 7.4). Boiler und Warmwasserspeicher sind ebenfalls der Gruppe 1 zuzuordnen. Auf die Hinweise in Kapitel 7.4 zu den EAG aus dem industriellen und gewerblichen Bereich wird verwiesen.

²⁰ Mit Inkrafttreten der ADR 2015 am 1. Juli 2015 und der Aufnahme von Erläuterungen in GGVSEB und RSEB ist der Transport von Leuchtmitteln, unter Beachtung der genannten Freistellungsregelungen, nicht als Gefahrgut zu deklarieren. (vgl. Kap. 1.1.3.10 c) und d) und Sondervorschrift 366 ADR/RID). Es muss sichergestellt sein, dass auch für den Fall einer transportbegleitenden Beschädigung der Leuchtmittel etwaige Füllgutreste wie z. B. Glasscherben in einer Außenverpackung verbleiben. Die Eignung der Behältnisse hat der Hersteller oder im Falle der Optierung der öRE sicherzustellen.

In der Gruppe 4 sind NSH, die gefährlichen Stoffe, wie Asbest oder sechswertiges Chrom, enthalten können, getrennt von den anderen EAG in einem eigenen Behältnis²¹ zu sammeln.²² Selbst bei Nachweis, dass die NSH asbestfrei sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in den Speichersteinen sechswertiges Chrom enthalten ist. Nur relativ neue NSH können ggf. als frei von sechswertigem Chrom angesehen werden (wegen hersteller- und gerätespezifischer Umstellungen ist eine generelle Jahresangabe aber nicht möglich). Daher sind NSH entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 separat in einem geeigneten Behältnis zu sammeln.

Der örE kann selbst geeignete Sammelstellen für NSH einrichten oder ggf. Dritte mit der Aufgabe der Annahme beauftragen und Besitzer von NSH an diese Dritten verweisen, sofern diese Dritten nachweislich die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der örE ist gemäß § 18 (Informationspflichten, vgl. Kapitel 11) verpflichtet, die privaten Haushalte über die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung asbesthaltiger NSH für eine kostenlose Abgabe bei den Sammelstellen der örE zu informieren.

Gemäß § 13 Absatz 4 darf bei der Anlieferung kein Entgelt erhoben werden. Nach § 13 Absatz 5 Satz 1 können örE jedoch die kostenlose Annahme von EAG ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige NSH nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim örE angeliefert werden. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und die Entsorgungspflichten der örE für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 2 KrWG bleiben davon unberührt. Daher kann für die Annahme von nicht ordnungsgemäß verpackten asbesthaltigen NSH ein Entgelt durch den örE erhoben, deren Annahme und Entsorgung aber nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Die Entsorgungsverantwortung liegt in diesem Fall beim örE.

Zu einem EAG gehören definitionsgemäß alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgeräts sind. Sofern ein Besitzer NSH entgegen der Vorgaben nach § 13 Absatz 5 Satz 2 in zerlegtem Zustand oder nur die ausgebauten Speichersteine anliefert, ist der örE deshalb auch in diesen Fällen verpflichtet, die Bauteile z. B. Speichersteine gegen ein Entgelt anzunehmen.

²¹ Die stiftung ear weist auf ihrer Website Europaletten als Sondertransporteinheit aus: <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/oere/abholkoordination/gruppen/standardtransporteinheiten>.

²² Die Unterweisung des Personals hat deshalb so zu erfolgen, dass den Anforderungen nach ElektroG, § 12 Absatz 1 ArbSchG sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Rechnung getragen wird. Dazu gehört die Schulung des Personals in Arbeitssicherheit und präventiven Schutzmaßnahmen. Hilfreich können in der Praxis auch die Kenntnis über die Herkunft sein und bei speziellen gefährlichen Abfällen zusätzliche Fachkenntnisse z. B. zu faserhaltigen EAG-Abfällen (TRGS 519 Asbest Abbruch, Sanierung- oder Instandhaltungsarbeiten und TRGS 521 (Abbruch, Sanierung und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle). In Abhängigkeit von der Annahme und Umgang mit weiteren asbesthaltigen Abfällen, z. B. Bauschutt, ist durch den örE zu prüfen, inwieweit z. B. der Erwerb der Sachkunde nach TRGS 519 geboten ist.

Im Rahmen der ear-Abholkoordination muss der öRE ordnungsgemäß abgebaute, verpackte und angelieferte NSH entsprechend den Vorgaben in § 14 für die Abholung durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte getrennt von anderen Großgeräten bereitstellen.

Für die separate Erfassung von NSH eignen sich am besten Europaletten.

3.7.5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Nicht batteriebetriebene EAG der Gruppe 5 können in einem 36 m³-Container (möglichst gedeckelt, ggf. auch mit anderem geeignetem Witterungsschutz) erfasst werden. Zur Sammlung von batteriebetriebenen EAG eignen sich Gitterboxen mit Inlay bzw. ähnliche Behältnisse. Wenn sie nicht überdacht im Freien stehen, müssen sie über einen Deckel verfügen. Hier sind z. B. Absetzcontainer/Mulden nicht geeignet.

EAG, die Lithiumbatterien enthalten, unterliegen grundsätzlich den gefahrgutrechtlichen Vorschriften (ADR), siehe Kapitel 8.1. Für EAG, die nur eine Lithium-Stützbatterie (Batterie, welche dem Datenerhalt oder dem Weiterlauf der Echtzeituhr bei ausgefallenen oder abgeschalteten Systemen dient) enthalten, ist davon auszugehen, dass das Gehäuse des EAG für diese Batterie eine ausreichend schützende Transporteinheit bildet. Deshalb kommen auch hier der bruchsicheren Erfassung und einer gehäuseschonenden Logistik eine besondere Bedeutung zu. Insofern dürfen keine mechanische Verdichtung (§ 14 Absatz 2 Satz 2) oder Umschüttung erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Batterien führen kann.

„Leuchten“ im Sinne des § 3 Nummer 15, d. h. die Gestelle/Vorrichtungen zum Einbau der Lampen, sind je nach Größe²³ in der Gruppe 4 oder der Gruppe 5 zu sammeln. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 sind bei der Erfassung die in Leuchten enthaltene Lampen, soweit zerstörungsfrei möglich, vorher zu entnehmen und der Gruppe 3 zuzuführen, siehe Kapitel 2.3.1. Hierauf hat der öRE seine Kunden gemäß § 18 Absatz 2 hinzuweisen. Bei dieser für eine sachgerechte Entsorgung erforderlichen Handlung handelt es sich gemäß § 3 Nummer 24 nicht um eine Erstbehandlung. Leuchten, die Lampen enthalten, die nicht ohne Zerstörung der Einheit entfernt werden können, sind gemeinsam in der Gruppe 4 bzw. 5 zu sammeln (vgl. Abb. 2).

²³ <http://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/hersteller-bv/geraetezuordnung/abgrenzung-gross-kleingeraete>

3.7.6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Alle PV-Module werden bei der Erfassung der Gruppe 6 zugeordnet.²⁴

Alle erfassten PV-Module gelten im Sinne von § 3 Nummer 5 als EAG aus privaten Haushalten, siehe auch Kapitel 2.2.2. Gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde (Stiftung ear) sind die öRE verpflichtet, jede gelieferte Menge von PV-Modulen anzunehmen.²⁵ Um den operativen Betrieb der Wertstoffhöfe zu erleichtern, bietet sich gerade bei größeren Mengen z.B. von Freiflächenanlagen eine Drittbeauftragung gemäß § 43 an. Zudem können PV-Module im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 17a direkt an eine hierfür zertifizierte EBA geliefert werden.

Solarzellen, die in andere Geräte eingebaut sind (z. B. bei Taschenrechnern) sind als Teil des entsprechenden Geräts in der jeweiligen Gruppe zu erfassen.

Hybridmodule bzw. Kombinationsmodule aus Photovoltaik und Solarthermie („Solar-Hybridkollektor“, „Hybridkollektor“), zur Strom- und Wärme-/Warmwassererzeugung fallen in den Anwendungsbereich des ElektroG. Abzugrenzen hiervon sind solarthermische Module zur reinen Wärme-/Warmwassererzeugung; siehe Fehlinterpretation nachfolgend.

Bei PV-Modulen sind im Wesentlichen folgende Modulvarianten zu unterscheiden:

- PV-Module mit Solarzellen aus kristallinem Silizium
- PV-Module mit Dünnschichtzellen, z. B. aus amorphem Silizium, Cadmiumtellurid (CdTe) oder Zellen, die Kupfer, Indium, Selen oder teilweise Gallium enthalten (CIS, CIGS)
- Weitere Technologien (z. B. organische PV-Module)

Über 90 % der bisher in Deutschland installierten PV-Module sind Module auf Basis von (kristallinem) Silizium. Der Rest entfällt auf PV-Module mit Dünnschichtzellen. Organische PV-Module wurden bisher kaum installiert. Im Hinblick auf die getrennte Behandlung nach § 10 EAG-BehandV wird empfohlen, bereits die Erfassung nach den Modulvarianten durchzuführen.

Die Behältnisse müssen eine bruch sichere Sammlung der Altmodule ermöglichen. Auch sollten die Behältnisse eine sichere Handhabung bei angeliefertem Bruch zulassen. Zur Sammlung von PV-Modulen geeignet sind z. B. PV-Big-Bags in Kombination mit geeigneten Paletten sowie Big-Bags für kleine oder gebrochene Module. Sofern Paletten mit Big-Bags verwendet werden, ist keine weitere Abdeckung notwendig. Eine überdachte Aufbewahrung wird dennoch empfohlen. Die Module müssen lichtgeschützt

²⁴ Große PV-Module (z. B. auf Hausdächern) werden entsprechend der Anlage 1 der Kategorie 4 zugeordnet. Kleine Module, die für Gartenhäuser, Wohnwagen und Wohnmobile, beim Campen etc. zur Stromerzeugung genutzt werden, können abhängig von der Größe der Kategorie 4 oder 5 zugeordnet werden.

²⁵ https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/Dokumente/oere_Rundschreiben/oerE_Rundschreiben_202304.pdf

und trocken gelagert sowie in geeigneter Weise für den Transport gesichert werden. Sind die Kontakte bzw. auch die Kabel beschädigt, sollten diese abgeklebt werden.

Es wird empfohlen, PV-Module ohne Rahmen aufgrund erhöhter Bruchgefahr getrennt von Modulen mit Rahmen zu sammeln.

Die in Hybridmodulen aus Photovoltaik und Solarthermie meist noch enthaltene Kühlfüssigkeit/Solarflüssigkeit muss vor der Entsorgung aus dem Modul entfernt werden; siehe nachfolgend.

Fehlinterpretation: Solarthermische Module („Solarkollektoren“, „Sonnenkollektoren“) ohne elektrische Funktionen zur reinen Wärme-/Warmwassererzeugung (und nicht zur zusätzlichen Stromerzeugung) sind keine PV-Module und fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Diese können über den öRE, z. B. am kommunalen Wertstoffhof, der Sperrmüllsammlung zugeführt werden.

Kühlfüssigkeit/Solarflüssigkeit: Die meist noch in den solarthermischen Modulen enthaltene Solarflüssigkeit (z. B. Gemisch aus 1,2-Propylenglykol und Wasser und ggf. weiteren Inhaltsstoffen) muss vor der Demontage/Abbau aus dem Kollektor entfernt werden. Die Abgabe der Kühl-/Solarflüssigkeit soll möglichst im Originalgebinde bei einer Schadstoffsammelstelle erfolgen. Keinesfalls darf die Flüssigkeit über das Abwasser/ die Kanalisation, noch sonst wie in der Umwelt entsorgt werden.

3.8. BEREITSTELLUNG ZUR ABHOLUNG ÜBER DIE ABHOLKOORDINATION DER STIFTUNG EAR

Die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte haben die Behältnisse gemäß § 15 Absatz 1 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Übergabe von EAG im Rahmen der Abholkoordination veröffentlicht die stiftung ear eine Liste mit Standardtransporteinheiten sowie eine Behältnisliste, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der stiftung ear zu finden sind^{26,27}. Jeder öRE kann aus diesen Listen selbständig eigene Transporteinheiten zusammenstellen. Generell müssen die für die Altgeräteabholung gestellten Behältnisse abgedeckt sein. Dies gilt jedoch nicht für Behältnisse, die zur Aufstellung unter einem festen Dach bestimmt sind und auch an einem entsprechenden Ort aufgestellt werden.

Die öRE können das Aufstellen von nicht abdeckbaren oder mit sonstigem nicht wirksamem Witterungsschutz versehenen Behältnissen ablehnen. Die Ablehnung eines Behältnisses ist der stiftung ear zu melden. In diesem Fall gilt das Behältnis als nicht aufgestellt, so dass der Hersteller seine Pflicht nach § 16 Absatz 3 nicht erfüllt hat. Die stiftung ear sorgt dafür, dass zeitnah ein abdeckbares Behältnis durch die Hersteller gestellt wird.

²⁶ <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/betreiber-von-eba/gruppen/standardtransporteinheiten>

²⁷ <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/betreiber-von-eba/gruppen/behaeltnisse>

Die Behälternisse müssen so beschaffen sein, dass die EAG bruchssicher gesammelt werden können.

Die Behälternisse müssen grundsätzlich mit herkömmlichen Fahrzeugen transportierbar sein. Die Transportmittel bzw. das Flurförderzeug für die Be- und Entladung der Behälternisse sind vom Transporteur mitzubringen.

Sofern bei der Gruppe 4 ein Behälternis mit NSH zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der stiftung ear gemäß § 14 Absatz 3 gesondert mitzuteilen.

3.9. OPTIERUNG EINZELNER GRUPPEN

Die örE kann gemäß § 14 Absatz 5 die Entsorgung für einzelne Gruppen in Eigenregie übernehmen (Optierung). Mit der Optierung des örE besteht für ihn die Pflicht, die EAG der optierten Gruppe für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Der Optierungszeitraum beträgt jeweils mindestens zwei Jahre. § 25 Absatz 1 Satz 3 sieht eine Anzeigefrist von sechs Monaten vor Beginn der Optierung vor. Die Anzeige der Optierung erfolgt über das ear-Portal der stiftung ear.

Im Rahmen der Optierung haben die örE die Anforderungen an die Behälternisse nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 3 einzuhalten. Dementsprechend müssen die örE selbst für die Aufstellung und Abdeckung der Behälternisse sowie für deren Eignung zur bruchssicheren Erfassung Sorge tragen.

Grundsätzlich gelten – soweit zutreffend – bei der Optierung die gleichen Anforderungen wie in den Kapiteln 2.2 und 3 beschrieben.

Gemäß § 14 Absatz 5 hat der örE das Recht, ggf. EAG in der optierten Gruppe, die sich für eine VzW eignen, von den übrigen EAG in der Gruppe bereits an der Sammelstelle zu separieren. Zur Prüfung, ob eine Separierung einzelner Geräte für eine VzW sinnvoll ist, kann der örE Maßnahmen, die ohne Eingriffe in die Gerätesubstanz auskommen (z. B. Sichtprüfung, oberflächliche Reinigung oder Funktionsprüfung, Vorabsortierung zwecks VzW), durchführen. Diese Tätigkeiten sind in diesem Rahmen nicht als Erstbehandlung zu werten, so dass eine Zertifizierung der örE-Sammelstelle als EBA für diese Tätigkeiten nicht erforderlich ist.

EAG, die sich für eine VzW eignen, sind in einem getrennten Bereich vor Witterungseinflüssen geschützt zu sammeln. Auf eine werterhaltende Handhabung ist zu achten. Die für eine VzW separierten EAG sind ausschließlich an EBA abzugeben, die für die VzW zertifiziert sind, siehe Kapitel 9.2.

Unabhängig von der Optierung können entsprechende Vereinbarungen zwischen örE und EBA-VzW geschlossen werden (siehe Kap. 6).

Bei einer Optierung der Gruppe 4 „Großgeräte“ durch den örE sind die NSH und auch untypische EAG wie beispielsweise elektrifizierte Möbel, siehe Kapitel 3.4, immer von der Optierung miterfasst. Das gleiche gilt für batteriebetriebene EAG, die jeweils eine eigene Untergruppe zu den Gruppen 2, 4 und 5 darstellen.

Mitteilungspflichten, die sich im Fall der Optierung des örE aus den Anforderungen nach § 26 ergeben, werden im Kapitel 11.3 dargestellt.

3.10. KOOPERATION ZWISCHEN ÖRE UND EBA-VZW

Die örE können im Rahmen des § 17b zum Zweck der VzW von EAG gemäß § 21 Absatz 2 und 4, ausschließlich mit EBA-VzW kooperieren.

Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen, wobei konkrete Festlegungen zu treffen sind

- zur Auswahl der geeigneten EAG und
- zum Zugangsrecht der EBA-Mitarbeiter zur Sammelstelle des örE.

Der örE und die EBA-VzW müssen sich einigen, welche EAG(-Arten) sich aus Sicht des Betreibers der EBA für eine VzW eignen. Aufgrund ihrer Marktkennntnis kann die EBA-VzW häufig am besten bewerten, welche Gerätearten zum jeweiligen Zeitpunkt voraussichtlich für eine VzW geeignet sind und welche Beschädigungen oder Defekte als unproblematisch angesehen werden. Insofern können über die Vereinbarung auch EAG an die EBA übergeben werden, die aus Sicht der EBA (mit vertretbarem Aufwand) erst noch repariert oder instandgesetzt werden müssen. Ausgeschlossen sind dabei EAG, die Bestandteile enthalten, für die z. B. ein Inverkehrbringungsverbot besteht, z. B. FCKW-haltige Kühlgeräte, einige (quecksilberhaltige) Lampen (vgl. Anhang III der Richtlinie (EU) 2011/65/EU, RoHS) oder EAG mit asbesthaltigen oder POP-haltigen Bauteilen (vgl. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021, POP-Verordnung). Die Vereinbarung kann auch Regelungen zur Zulässigkeit von evtl. Exporten von EAG enthalten.

Nach der grundsätzlichen Einigung über die geeigneten EAG können örE und EBA-VzW individuell festlegen, wer die Aussonderung der EAG an der Sammelstelle durchführt. Insofern kann die Vereinbarung z. B. eine regelmäßige Zutrittsregelung für Mitarbeiter der EBA zur Sammel- oder Übergabestelle enthalten.

Die Prüfung auf VzW soll nach § 20 Absatz 1 Satz 2 vor der Erstbehandlung erfolgen. Die Prüfung muss vor der Übergabe an die EBA und somit vor Ort noch an der Sammelstelle erfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur konkret geeignete EAG für die VzW überhaupt abgegeben werden.

Eine Kooperation folgt dieser Struktur:

1. Freiwillige Vereinbarung mit grundsätzlicher Einigung über geeignete EAG
2. Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 (Vorort-Prüfung, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, direkt an der Sammelstelle, durch örE oder EBA)

3. Übergabe potenziell geeigneter und nach Nummer 2 vorab geprüfter EAG an EBA
4. Weitere/ergänzende Prüfungen nach § 17b Absatz 4 / § 20 Absatz 1 Satz 2 sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 3 Absatz 24 KrWG am Standort und Ermessen der EBA
5. Abgabe der Geräte an Neunutzer durch EBA und/oder unentgeltliche Rückgabe an örE

Eine Entnahme von Bauteilen oder (Teil-)Demontage der EAG an der Sammelstelle ist nicht zulässig, da dies bereits einer Erstbehandlungstätigkeit entsprechen würde. Die Vereinbarung kann daher nur die Übergabe kompletter EAG vorsehen. Es bleibt der EBA aber vorbehalten, komplette EAG (nur) aufgrund funktionsfähiger Bauteile (z. B. Prozessoren, Leiterplatten) zu übernehmen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Bauteile selbst wiederum einer VzW unterzogen werden (können). Analog zur Pflicht der EBA, gemäß § 17 b Abs. 4 letztlich doch nicht zur VzW geeignete komplette EAG an einen örE zurückgeben zu müssen, sollte vertraglich vereinbart werden, dass auch die um die werthaltigen Bauteile entfrachteten EAG(-Gehäuse) wieder an einen örE zurückgegeben werden, damit diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Die hierbei beabsichtigte Wiederverwendung von (vorbereiteten) Bauteilen entspricht den Vorgaben der Abfallhierarchie und ist einem stofflichen Recycling vorzuziehen. Grundsätzlich soll die Rücküberlassung an die kooperierenden örE erfolgen. In Analogie zu § 13 Absatz 1 Satz 3 kann die Rücküberlassung mit deren Einverständnis auch an andere örE erfolgen. Die Übergabe vom örE an die EBA und die Übernahme haben jeweils kostenlos zu erfolgen (§ 17 Absatz 3).

Kooperationen nach § 17b sind unabhängig von einer Optierung nach § 14 Absatz 5.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. hat einen Mustervertrag²⁸ entwickelt, der als Kooperationsvereinbarung gemäß § 17b verwendet werden kann. Der Mustervertrag beschreibt das Ziel der Vereinbarung, die Pflichten des örE, die Pflichten der zertifizierten EBA (VzW), den Gefahrübergang, einen Zustimmungsvorbehalt sowie Regelungen zu Haftung und Versicherung.

Die EBA muss mit einem eigenen Zertifikat gemäß § 21 Absatz 2 und 4 zertifiziert sein (§ 21 Absatz 7 Satz 3).

Die EBA-VzW hat die Mitteilungspflichten gem. § 30 zu beachten. Der örE sollte Aufzeichnungen über die Art und Mengen der abgegebenen EAG führen, damit er u. a. seinen Meldepflichten z. B. im Rahmen der jährlichen Abfallbilanzen nachkommen kann.

3.11. ANFORDERUNGEN AN UMLADUNG, UMSCHLAG, BEFÖRDERUNG SOWIE BE- UND ENTLADUNG

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an Umladen, Umschlagen, Befördern sowie Be- und Entladen gelten für sämtliche Abfallbewirtschaftungsprozesse, die vom örE entweder bis zum Abschluss der

²⁸ Mustervertrag beim VKU erhältlich.

Sammlung (Bereitstellung der EAG in die von den Herstellern bereitgestellten Behältnisse), bei der Optierung jeweils bis zur EBA oder im Rahmen der Kooperation zwischen einem öRE und einer EBA-VzW stattfinden. Dies gilt auch wenn der öRE die Sammlung (als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis) z. B. an mehreren kleineren Sammelstellen bis zur Zusammenstellung in größere Behältnisse auf (größeren Sammel- oder) Übergabestellen durchführt.

Beim Umladen, Umschlagen, Be- und Entladen sowie Befördern von EAG ist alles zu vermeiden, was zu einer Beschädigung und Zerschlagen der EAG, einer Freisetzung von Schadstoffen sowie zur Entstehung von Brandrisiken beiträgt oder (im Rahmen der ear-Abholkoordination) zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Behältnisse führt, siehe Kapitel 3.8. Die EAG dürfen nicht mechanisch verdichtet werden. Im Falle der Optierung gilt dies entsprechend. Für die Zusammenführung der Inhalte von ADR-konformen Depotcontainern gilt das Vorgenannte ebenfalls entsprechend.

Auch bei einer Kooperation nach § 17b sollte die Vereinbarung gerätespezifische Regelungen für Umladung, Umschlag, Transport und ggf. Verpackung enthalten, die die kooperierende EBA-VzW sicherzustellen hat.

Umladung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Werden EAG an verschiedenen Sammelstellen der öRE in kleineren öRE-eigenen Sammelbehältnissen (z. B. Gitterboxen) erfasst und von dort an eine Übergabestelle transportiert, an der sie je Gruppe in ein von den Herstellern auf Anforderung der stiftung ear gestelltes Behältnis umgeladen werden, erfolgt die Bereitstellung der EAG gemäß § 14 Absatz 1 erst nach Umladung der EAG in die vom Hersteller bereitgestellten Behältnisse. Diese Prozesse gehören noch zur Sammlung nach § 13, siehe Kapitel 2.2, sie sind damit zulässig und stellen definitionsgemäß keine Erstbehandlung nach ElektroG dar.

Das Umladen von EAG aus den öRE-eigenen Sammelbehältern in die bereitgestellten Behältnisse für die Abholung zur EBA hat bruchssicher zu erfolgen, siehe auch Kapitel 3.7. Dies ist bei händischer Entladung grundsätzlich gewährleistet (siehe auch M31 B).

Umschlag von Behältnissen

Der reine Umschlag von Behältnissen i. S. von § 14 z. B. bei Optierung oder nach Abschluss der Sammlung auf dem Weg zur Erstbehandlungsanlage ist zulässig. Unter Umschlag versteht man hier das Umsetzen eines oder mehrerer kompletter Behältnisse von einem auf ein anderes Transportfahrzeug. Voraussetzung ist, dass (im Rahmen der ear-Abholkoordination) nicht in die Inhalte der Behältnisse eingegriffen wird und keine der Maßnahmen durchgeführt werden, die als Erstbehandlung definiert sind (z. B. Entnahme von Kabeln). In diesen Fällen liegt keine Erstbehandlung im Sinne der § 3 Nummer 24 und § 20 vor, siehe hierzu Kapitel 9.1.3, und demnach auch keine Zertifizierungsmöglichkeit als EBA.

Bereitstellung zur Erstbehandlung

Im Rahmen von Abholvorgängen ist es nicht zulässig:

- den Inhalt eines Behältnisses in einer nicht als EBA zertifizierten Anlage zwischen der Übergabestelle und der Erstbehandlung in ein oder mehrere andere(s) Behältnisse umzuladen,
- die Inhalte mehrerer Behältnisse in einer nicht als EBA zertifizierten Anlage in ein Behältnis umzufüllen und dann zur Erstbehandlung zu bringen,
- den Inhalt eines Behältnisses in einer nicht als EBA zertifizierten Anlage zu sortieren, um die entstehenden Fraktionen danach einer VzW und/oder direkt einer stofflichen oder sonstigen Verwertung in anderen Behandlungsanlagen zuzuführen,
- EAG oder deren Teile, die durch Endnutzer oder Vertreiber/Gewerbetreibende bei den örE abgegeben wurden, nachträglich wieder aus den Behältnissen zu entnehmen oder entnehmen zu lassen. Dies gilt nicht, sofern die EAG im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer EBA zur Vorbereitung zu Wiederverwendung überlassen werden oder
- EAG, die durch Endnutzer oder Vertreiber/Gewerbetreibende bei den örE abgegeben wurden, zum Zwecke der Entnahme von Werkstoffen oder Bauteilen zu zerlegen oder zerlegen zu lassen. Auch im Fall der Kooperation nach § 17b darf an der Sammel- oder Übergabestelle keine Demontage und Bauteilgewinnung erfolgen, siehe Kapitel 9.

Beförderung

Die Beförderung der EAG und deren Entladung haben so zu erfolgen, dass die Geräte nicht beschädigt werden. Dies ist notwendig, um die Verwertbarkeit der EAG nicht zu beeinträchtigen und insbesondere die Freisetzung von Schadstoffen, wie z. B. Gefahrstoffe aus aufgerissenen Kondensatoren oder Batterien, Quecksilber z. B. aus Leuchtmitteln oder Asbest aus Haushaltskleingeräten, zu vermeiden. Bei Geräten, die insbesondere Lithium-Batterien enthalten, ist die Entstehung von Brandrisiken zu vermeiden. Die gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Das bedeutet, dass alle Vorgänge der Beförderung, von der Beladung des Sammelbehältnisses bis zum Entladen, mit angemessener Vorsicht zu erfolgen haben. Insbesondere sind aus abfallrechtlicher Sicht verboten:

- Umladen der in den Sammelbehältnissen befindlichen EAG,
- „Verdichtung“ des Inhaltes eines Sammelbehältnisses z. B. mit einem Radlader.

Be- und Entladung

Insbesondere bei Wärmeüberträgern, Bildschirmgeräten, Lampen, asbesthaltigen Geräten, PV-Modulen und batteriehaltigen EAG haben die Be- und Entladevorgänge großen Einfluss auf den Zustand der Geräte

und damit einhergehend mögliche Brandgefahren (insbesondere durch lithiumhaltige Batterien) sowie diffuse Schadstoffausträge wie Kältemittel, Asbest, Blei(-haltiges Glas) oder Quecksilber.

Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschlagen der EAG, eine Freisetzung von Schadstoffen, und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die EAG dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden (§ 14 Absatz 2 Satz 1 und 2).

Für einen risikoverminderten Entladevorgang sind Sammelbehälter, die nicht mit Gitterboxen befüllt sind, zunächst auf dem Boden abzusetzen. Nach dem Öffnen der Türen werden die Sammelbehälter langsam in max. 30° Schräglage gebracht. Führt der LKW mit dem gekippten Behälter langsam vorwärts, so gleiten die EAG aus dem Behälter, sodass die EAG weitgehend ohne gehäusezerstörende Beschädigung entladen werden können. Für diese Maßnahme wird mindestens eine Fläche benötigt, die der 1,5-fachen Länge des Sammelbehälters entspricht. Um den Aufprall der EAG zu vermindern, wird empfohlen, eine Bodenmatte auszulegen. Bei dieser Vorgehensweise ist darauf zu achten, dass der Container nicht seitlich kippen kann. Grundsätzlich sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen.

Für Geräte, Baugruppen oder Bauteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten, umweltgefährdende Gase (z. B. in Leuchtstoffröhren) oder Feststoffe (Asbest, Schäume) enthalten oder enthalten können, sind besondere Vorkehrungen zu treffen (Vorhaltung von Bindemittel und geeigneten Behältern). Kühlgeräte und getrennt erfasste Flachbildschirm-Geräte sind in jedem Fall händisch oder geräteunterstützt (Vakuumgreifer) einzeln und schonend zu entladen.

Eine zusammenfassende Darstellung der zulässigen Tätigkeiten bei der Erfassung durch die öRE ist in Tabelle 13 (Anhang 1) dargestellt.

4. RÜCKNAHME VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN DURCH HERSTELLER ODER DEREN BEVOLLMÄCHTIGTE

Hersteller unterliegen gemäß § 16 den Pflichten zur Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten. Beauftragen und benennen Hersteller gemäß § 8 einen Bevollmächtigten, so tritt dieser in sämtliche Herstellerpflichten und damit auch in die Pflichten zur Aufstellung von Behältnissen sowie die Rücknahme- und Entsorgungspflichten ein.

Hersteller bzw. deren beauftragte Bevollmächtigte haben die Mitteilungspflichten nach § 27 zu erfüllen, siehe Kapitel 11. Die Informationspflichten nach § 28 sind zu beachten.

Bei Kooperationen zwischen Herstellern und öRE gelten die Anforderungen des § 16 Absatz 5 Satz 3.

4.1. PFLICHT ZUR AUFSTELLUNG VON BEHÄLTNISSEN BEIM ÖRE

Neben der Abholung bereitgestellter Behältnisse bei den Übergabestellen der öRE, siehe hierzu auch Kapitel 3.2, sind Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte gemäß § 16 Absatz 3 auch verpflichtet, nach Anordnung der stiftung ear unverzüglich leere Behältnisse bei den öRE aufzustellen, spätestens jedoch innerhalb einer Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages (§ 15 Absatz 4 Satz 3).

§ 15 Absatz 1 Satz 1 zufolge müssen Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte geeignete Behältnisse zur Verfügung stellen, siehe hierzu Kapitel 3.2. Die ausreichende Ausstattung der Übergabestellen mit entsprechenden Behältnissen für alle Gruppen wird gemäß § 15 Absatz 4 durch die stiftung ear organisiert. Diese veranlasst nach Mitteilung durch die öRE die Aufstellung der erforderlichen Behältnisse durch die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte.

Die durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte aufzustellenden Behältnisse müssen eine bruchssichere Erfassung ermöglichen und grundsätzlich abgedeckt sein (möglichst gedeckelt oder mit anderem wirksamem Witterungsschutz versehen). Nur in dem Fall, dass die durch die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte aufzustellenden Behältnisse für die Aufstellung unter einem durch den öRE zur Verfügung gestellten festen Dach bestimmt sind und auch entsprechend aufgestellt werden, bedarf es bei einer entsprechenden Einigung zwischen Hersteller bzw. deren Bevollmächtigten und öRE nicht zwingend einer Abdeckung der Behältnisse. ÖRE haben gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit, die Aufstellung nicht gedeckelter oder mit anderem wirksamem Witterungsschutz versehenen Behältnisse abzulehnen und melden dies der stiftung ear. In diesem Fall gilt das Behältnis als nicht aufgestellt.

Die leeren Behältnisse sind nach Anordnung der stiftung ear innerhalb der von ihr gesetzten Frist, die sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt, aufzustellen. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt automatisch eine Nachfrist bis zum Ablauf des nächsten Werktages (§15 Absatz 4 Satz 3). Allerdings ist es

auch möglich, dass die öRE und der zur Aufstellung verpflichtete Hersteller einen konkreten Aufstellungstermin vor Ablauf der Aufstellungsfrist vereinbaren, um den örtlichen und zeitlichen Randbedingungen Rechnung tragen zu können. Wird das Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 13 vor. Optieren die öRE gemäß § 14 Absatz 5, entfällt die Pflicht der Hersteller oder deren Bevollmächtigter zur Aufstellung leerer Behältnisse.

Nach § 15 Absatz 2 müssen die durch die Hersteller aufzustellenden Behältnisse bei den Gruppen 1, 2, 4 und 5 für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein, um den öRE die Handhabung bei den Übergabestellen zu erleichtern. Die Transportmittel bzw. das Flurförderzeug für die Be- und Entladung der Behältnisse sind vom Transporteur mitzubringen, siehe Kapitel 4.2.13.2. Die für die Verladung vorgesehene Fläche muss eben, ausreichend glatt befestigt und für die Befahrung durch die entsprechenden Fahrzeuge geeignet sein.

4.2. RÜCKNAHMEPFLICHTEN DER HERSTELLER

4.2.1. Rücknahme im Rahmen der Abholkoordination

Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte können sich auf der Grundlage von § 12 Satz 2 und § 43 zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten auch Dritter bedienen. Gemäß § 22 Satz 3 KrWG haben die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit zu verfügen. Bis zur abschließenden und ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch den beauftragten Dritten bleibt die Verantwortlichkeit des Herstellers bestehen (§ 22 Satz 2 KrWG).

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 müssen Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte, sobald sie eine Abholanordnung der stiftung ear erhalten, die bereitgestellten Behältnisse bei den öRE abholen. Die Abholung hat dabei unverzüglich bis zu der nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz errechneten Frist nach der jeweiligen Zuweisung zu erfolgen. Für den Fall, dass ein Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter seiner Pflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gilt die gesetzliche Nachfrist gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2, so dass die bereitgestellten Behältnisse bis zum Ablauf des nächsten Werktages abzuholen sind. Bei der Abholung der bereitgestellten Behältnisse bei den öRE ist es den Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten entsprechend § 16 Absatz 5 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 möglich, ihren individuellen Pflichten entweder im Rahmen eines individuellen Rücknahmesystems oder durch die Teilnahme an einem kollektiven Rücknahmesystem, welches als Dienstleister die Rücknahme für mehrere Hersteller kollektiv organisiert, nachzukommen. Die Hersteller haben das Recht die kostenlose Abholung von bereitgestellten Behältnissen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Absatz 5 Satz 1 abzulehnen, welche aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen.

Die EAG oder deren Bauteile, welche die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte bei den öRE abholen, sind gemäß § 16 Absatz 2 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu behandeln und zu verwerten (§ 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1). Dieses gilt auch für den

Fall, dass Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte ihre Abholpflichten bei den öRE im Rahmen individueller oder kollektiver Rücknahmesysteme organisieren.

Die Kosten für die Abholung der bereitgestellten Behälter bei den öRE, für die Entsorgung der in den Behältern befindlichen EAG sowie für das Aufstellen leerer Behälter sind gemäß § 16 Absatz 4 durch die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte zu tragen. Die Abholung umfasst auch das Beladen der Abholfahrzeuge mit den zur Übergabe vorgesehenen Behältern. Sofern erforderlich hat der beauftragte Entsorger entsprechende Fördereinrichtungen (Hubwagen, Ladebordwand; alternativ: Gabelstapler) mitzuführen.

In den Behältern, für die die Hersteller im Rahmen der Abholkoordination Abholanordnungen erhalten, können auch EAG enthalten sein, die durch den Vertreiber an den öRE übergeben wurden.

4.2.2. Freiwillige Rücknahme

§ 16 Absatz 5 ermöglicht es Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten auch freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme einzurichten und sog. Eigenrücknahmen durchzuführen. Die in diesem Rahmen zurückgenommenen EAG-Mengen werden bei der Berechnung der Mengen, welche der Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter bei den öRE abzuholen hat, angerechnet. Bei diesen Eigenrücknahmen ist – wie auch bei der Sammlung bei den öRE – sicherzustellen, dass ein Zerbrechen der EAG, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Eine mechanische Verdichtung ist verboten. Die Einsortierung insbesondere batteriebetriebener EAG in die Behälter hat dabei durch das Personal der freiwilligen Rücknahmestelle oder unter deren Aufsicht zu erfolgen. Die zerstörungs- und fehlerfreie Rücknahme entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Um eine unzulässige Vermischung der Erfassungsmengen von öRE und Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten zu verhindern und eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, dürfen gemäß § 16 Absatz 5 Satz 3 Sammel- oder Übergabestellen der öRE nicht zugleich auch Rücknahmestellen eines freiwilligen Rücknahmesystems der Hersteller sein. Dennoch sind Kooperationen von Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten und den öRE (z. B. durch Aufstellung von Sammelboxen herstellereigener Rücknahmesysteme in öffentlichen Gebäuden oder die Vermietung von ADR-konformen Depotcontainern an Hersteller) möglich, sofern diese nicht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Sammel- oder Übergabestellen der öRE erfolgen.

Die im Rahmen der Eigenrücknahme zurückgenommenen Mengen sind zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach den Vorgaben des Gesetzes zu behandeln bzw. zu verwerten, siehe Kapitel 5.

Auf Grundlage des ElektroG besteht keine Pflicht des einzelnen Herstellers, die durch den Vertreiber zurückgenommenen EAG unmittelbar anzunehmen. Das ElektroG sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass ein Vertreiber seine EAG direkt an den Hersteller übergeben kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Vertreiber und Hersteller getroffen wurde. Die im Rahmen dieser Kooperation durch den Hersteller zurückgenommenen Mengen gelten als Eigenrücknahmen.

5. RÜCKNAHME VON EAG DURCH VERTREIBER

5.1. RÜCKNAHME VON EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN

Auf Grundlage des § 17 sind Vertreiber unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, EAG kostenlos von den Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückzunehmen. Darüber hinaus können Vertreiber nach § 17 Absatz 3 EAG auch freiwillig zurücknehmen, siehe Kapitel 5.1.2. Die Rücknahmestellen der Vertreiber sind so zu errichten und zu betreiben, dass im Umgang mit den EAG eine Gefährdung der Beschäftigten und der Kunden ausgeschlossen ist.

Die Vertreiber dürfen ausgeschlachtete bzw. von Wertstoffen befreite EAG nicht ablehnen.

Sofern Vertreiber auch Hersteller im Sinne des § 3 Nummer 9 Halbsatz 2 oder § 3 Nummer 9 Buchstabe c sind, treffen den Vertreiber auch sämtliche Herstellerpflichten nach dem ElektroG, siehe Kapitel 4.

Vertreiber, die gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet sind EAG zurückzunehmen, und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 freiwillig zurücknehmen, haben einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen (siehe auch AbfBeauftrV § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f, g). Ausnahmen hiervon können nur von der zuständigen Behörde erteilt werden (§ 7 AbfBeauftrV).

5.1.1. Verpflichtete Vertreiber

Gemäß § 3 Nummer 11 ist ein Vertreiber jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Geltungsbereich des ElektroG Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Anbieten ist nach § 3 Nummer 6 das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten in Deutschland. Das umfasst bereits die Aufforderung, ein Angebot abzugeben. Bereitstellen auf dem Markt ist gemäß § 3 Nummer 7 jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung in Deutschland im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Da die gesetzliche Definition des Vertreibers am Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Markt anknüpft und sich § 17 im Unterabschnitt 1 des ElektroG befindet, gilt § 17 für die Sammlung und Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten durch alle Vertreiber, welche die Voraussetzungen von § 17 Absatz 1 erfüllen. Ob sich das Warenangebot ausschließlich an private Endnutzer oder (auch) z. B. andere (Fach-)Händler richtet, ist hinsichtlich der Vertreibereigenschaft unerheblich.

Daher sind auch Vertreiber, welche ausschließlich b2b-Geräte anbieten oder bereitstellen, verpflichtet, b2c-Geräte zurückzunehmen. Für die Rücknahme von b2b-Geräten wird auf Kapitel 7 verwiesen.

Von den Rücknahmepflichten des § 17 Absatz 1 sind sowohl der stationäre Handel als auch – gemäß § 17 Absatz 2 – solche Vertreiber umfasst, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln²⁹ Elektro- und Elektronikgeräte vertreiben, siehe Kapitel 5.1.1.2. Dabei sind auch die Vorgaben zur Art und Weise der Erfassung (Kapitel 5.4), zur Entsorgung (Kapitel 9) sowie zu den Anzeige- und Mitteilungspflichten einzuhalten (Kapitel 11.2 und 11.3).

5.1.1.1. Stationärer Handel

Gemäß § 17 Absatz 1 sind die Vertreiber zur Rücknahme verpflichtet, die eine Verkaufsfläche von mindestens 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte haben sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Das Merkmal des mehrmaligen Anbietens ist dabei bereits ab dem zweiten Mal erfüllt. Die Pflicht trifft alle entsprechenden Lebensmittelhändler unabhängig davon, welche Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG sie anbieten – sowohl sog. Discounter als auch andere, welche die genannten Vorgaben (Anbieten von Lebensmitteln, Mindestverkaufsfläche) erfüllen. Ausreichend kann bereits der Verkauf von Lampen oder anderen Elektrokleingeräten sein. Auch der Großhandel kann betroffen sein – eine Rücknahmeverpflichtung besteht dabei aber lediglich in den Ausnahmefällen, in denen für Endnutzer unmittelbar Elektrogeräte, die typischerweise im privaten Haushalt genutzt werden, für den eigenen Gebrauch über den Großhandel angeboten werden. Auch Drogeriemärkte, sofern diese Elektro- und Elektronikgeräte sowie Lebensmittel anbieten und die Voraussetzung der Mindestverkaufsfläche nach § 17 Absatz 1 erfüllen, unterfallen diesen Pflichten.

Die Verkaufsfläche³⁰ bezieht sich im stationären Handel auf die Grundfläche, nicht auf die Regalfläche. Zur Verkaufsfläche gehören alle Flächen eines Einzelhandelsbetriebs, die für den Kunden zugänglich und geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Hierzu gehören u. a. die Auslage- und Ausstellungsfläche sowie die angrenzende Gangfläche. Auch die Kassenzone gehört zur Verkaufsfläche. Zu beachten ist, dass bei Vertreibern von Lebensmitteln die gesamte Verkaufsfläche einzubeziehen ist, während es bei den übrigen Vertreibern auf die Fläche, auf der Elektro- und Elektronikgeräte vertrieben werden, ankommt. Sofern ein stationärer Händler, der kein Vertreiber von Lebensmitteln ist, nicht dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte zum Verkauf anbietet, ist bei der Berechnung der Verkaufsfläche die Fläche heranzuziehen, auf der im Jahresmittel Elektro- und Elektronikgeräte angeboten werden.

²⁹ Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312 c BGB sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

³⁰ Bundesverwaltungsgericht 4C14.04, Urteil vom 24.11.2005 (Bemessung der 800 m²-Regelung zur Baunutzungsverordnung)

5.1.1.2. Fernabsatzhandel und „hybride Händler“

Beim Fernabsatzhandel beziehen sich die 400 m² gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 auf die Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte, die 800 m² bei Vertreibern von Lebensmitteln beziehen sich auf alle Lager- und Versandflächen. Dabei ist nur die Versand- und Lagerfläche in Deutschland mit Blick auf die Rücknahmepflichten nach dem ElektroG maßgeblich. Fernabsatzhändler, deren Versand- und Lagerflächen sich nicht in Deutschland befinden, sind nicht von den Rücknahmepflichten nach § 17 betroffen. Diese sind allerdings gemäß § 3 Nummer 9 Buchstabe c Hersteller im Sinne des ElektroG und unterliegen damit sämtlichen Herstellerpflichten.

Als Versandfläche ist die Fläche zu verstehen, auf der die Pakete verpackt oder kommissioniert, d. h. als Ein- oder Ausgänge bearbeitet werden. Als Lagerfläche ist hier die Regalfläche, also die Fläche der einzelnen Regalböden und nicht die Regalgrundfläche, heranzuziehen. Regalflächen müssen addiert werden. Bei der Versand- und Lagerfläche ist der jeweilige Standort zu betrachten. Das heißt mehrere Standorte werden bei der Ermittlung der Versand- und Lagerfläche nicht addiert.³¹ Als Standort ist ein geographischer Ort zu verstehen, d. h. zu einem Standort gehören z. B. Gebäude dergleichen postalischen Adresse oder derselben Postleitzahl.

Im Falle eines Zentrallagers in der Bundesrepublik Deutschland, dessen sich mehrere Vertreter bedienen, wird die von dem jeweiligen Vertreter genutzte Fläche für Elektro- und Elektronikgeräte herangezogen. Als Nachweis über die Größe der Fläche kann z. B. die vertragliche Vereinbarung oder ein anderer dokumentierter Nachweis des Dienstleisters, dem die angemietete Regalfläche zu entnehmen ist, herangezogen werden. Bezugszeitpunkt für die Betrachtung ist dabei das Datum des Vertragsabschlusses bzw. das Ausstellungsdatum des jeweiligen Nachweises.

Die Rücknahmepflicht besteht auch, wenn Fernabsatzhändler selbst keine Versand- und Lagerflächen vorhalten oder diese anmieten/pachten, sondern beworbene Artikel von Vorlieferanten unmittelbar an den Kunden ausliefern lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte bzw. die gesamte Versand- und Lagerfläche der Vorlieferanten, die dem jeweiligen Fernabsatzverkäufer zugerechnet werden kann, größer 400 m² bzw. 800 m² ist und sich im Inland befindet. Hierbei werden Flächen, die bei unterschiedlichen Vorlieferanten in Anspruch genommen werden, addiert. Sofern an einem Standort sowohl ein stationärer Vertrieb als auch ein Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattfindet, gelten als Verkaufsfläche im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 erste Alternative ElektroG alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte; als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 zweite Alternative ElektroG gelten ebenfalls alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen. Insofern muss sich dieser Vertreter, sog. „hybrider Händler“ sämtliche Flächen anrechnen lassen, da er diese regelmäßig auch für beide Vertriebsformen nutzt und keine räumliche Trennung der Elektro- und Elektronikgeräte für die jeweilige Vertriebsform vornimmt.

³¹ Siehe auch Gesetzesbegründung zu § 17 in DS 18/4901.

Nutzen verpflichtete Vertreiber elektronische Marktplätze gemäß § 3 Nummer 11a, wie z. B. eBay oder Amazon, zum Verkauf ihrer Elektro- und Elektronikgeräte, so sind diese Vertreiber und nicht die Betreiber der elektronischen Marktplätze, § 3 Nummer 11b, zur Rücknahme verpflichtet.

5.1.2. Freiwillige Vertreiberrücknahme

Vertreiber können – über ihre Pflichten aus § 17 Absatz 1 und 2 hinaus oder (mangels Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 17 Absatz 1) als nach dem Gesetz nicht verpflichtete Vertreiber – nach § 17 Absatz 3 EAG auch freiwillig zurücknehmen. Die Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten muss unentgeltlich erfolgen. Auch bei einer freiwilligen Rücknahme gelten dieselben Pflichten, wie für verpflichtete Vertreiber (aus § 17 Absatz 1 und 2). Freiwillig zurücknehmende Vertreiber können die kostenlose Annahme von EAG ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, siehe Kapitel 5.3.2.

Soweit Vertreiber zusätzlich zur Rücknahme nach den § 17 Absatz 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen (§ 17 Absatz 4 Satz 5).

Auf die Anzeigepflicht nach § 26 Absatz 2 KrWG wird verwiesen, siehe Kapitel 11.2.

5.2. UMFANG DER PFLICHTEN

Für die in Kap. 5.1 und 5.2 genannten Vertreiber mit einer Verkaufs- bzw. Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m² sowie für Vertreiber von Lebensmitteln im Sinne des § 17 Absatz 1 mit einer Gesamtverkaufsfläche bzw. einer Gesamtlager- und -versandfläche von mehr als 800 m² besteht eine Pflicht zur Rücknahme von EAG:

- bei Abgabe eines gleichartigen Gerätes (1:1-Rücknahme; § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)
oder
- ohne Abgabe eines (Neu-)Gerätes, sofern das Altgerät in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm ist (0:1-Rücknahme; § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Diese Rücknahmepflichten beziehen sich dabei ausschließlich auf Geräte aus privaten Haushalten sowie auf EAG aus anderen Herkunftsbereichen, welche in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind (§ 3 Nummer 5), siehe auch Kapitel 2.2.2. Eine Rücknahmepflicht für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte besteht für die Vertreiber nicht. Für die Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte sind entweder die Hersteller oder bei historischen EAG die jeweiligen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 verantwortlich. Vertreiber sind bei der 0:1-Rücknahme verpflichtet, vom Endnutzer bis zu drei EAG je Geräteart zurückzunehmen.

Gleichartig sind Geräte dann, wenn sie derselben Geräteart angehören und im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllen. Beispiele für gleichartige Geräte sind z. B. TFT- und CRT-Bildschirme oder Laptops und Desktop-PCs.

Die 1:1-Rücknahmepflicht besteht auch dann, wenn ein Kaufvertrag infolge Widerrufs oder Rücktritts rückwirkend nicht zustande kommt und die Abgabe des Elektrogerätes bereits erfolgt ist.

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 haben Vertreiber das Recht, die Annahme von EAG, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, abzulehnen. In einem solchen Fall, wird empfohlen, dass der Vertreiber den Anlieferer an den öRE verweist, der nach § 13 Absatz 5 Satz 4 die Entsorgungsverantwortung auch für solche EAG hat.

Personal

Rücknahmestellen haben über qualifiziertes Personal³² zu verfügen, um die Anforderungen an eine sachgerechte Rücknahme von EAG sicherstellen zu können.

Vertreiber, die gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet sind EAG zurückzunehmen, und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 freiwillig zurücknehmen, haben einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen (siehe auch AbfBeauftrV § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f, g). Ausnahmen hiervon können nur von der zuständigen Behörde erteilt werden (§ 7 AbfBeauftrV).

5.3. UMSETZUNG DER RÜCKNAHME DURCH VERTREIBER

Vertreiber sind verpflichtet, Abhol- und Bringsysteme für die kostenlose Rückgabe von EAG einzurichten. Diese müssen

- bei der 1:1-Rücknahme am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu und
- bei der 0:1-Rücknahme im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu

vorgehalten werden.

Die Rücknahme des Vertreibers darf nicht an einer Sammel- oder Übergabestelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen (§ 17 Absatz 4 Satz 2). Der Hinweis auf die Rücknahme an den Sammelstellen des öRE ist nur zusätzlich zum eigenen Angebot einer Rücknahme zulässig. Hier ist z. B. das Aufstellen von ADR-konformen Depotcontainern durch einzelne oder mehrere Vertreiber im öffentlichen Raum möglich, welche bspw. auch im Rahmen einer Kooperation von den öRE angefahren und geleert werden können. Bei einer Kooperation mehrerer Vertreiber ist auch hier mit Blick auf die Mitteilungspflichten gem. § 29

³² Personal, das in den geltenden Bestimmungen des Abfallrechts und des Arbeitsschutzes unterwiesen ist.

erforderlich, dass die gesammelten Mengen anteilig allen beteiligten Vertreibern zugeordnet werden können und diese die jeweiligen Anteile mitteilen.

Zudem sind für die Rücknahme auch Kooperationen mit Sozialbetrieben oder zertifizierten Erstbehandlungsanlagen im Wege der Drittbeauftragung möglich.

Grundsätzlich besteht für alle Vertreter die Option, zusätzlich zu den Bringsystemen auch Holsysteme einzurichten. Zur Frage der Kostentragung in diesem Zusammenhang siehe auch die Ausführungen in Kapitel 5.5.

Unter unmittelbarer Nähe nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist die fußläufige Erreichbarkeit in wenigen Minuten vom Ladengeschäft bzw. im Falle des Auslieferns durch den stationären Händler in den privaten Haushalt (i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2) ebensolche Erreichbarkeit vom Endnutzer zu verstehen. Im Fernabsatzhandel müssen geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer eingerichtet werden. Als zumutbare Entfernung kann die Strecke, die beim Rückversand erforderlicherweise zum Versandort / zur Paketannahmestelle zurückzulegen ist, verstanden werden. Hier kommen zum Beispiel Kooperationen mit dem stationären Handel oder anderen Fernabsatzverkäufern in Betracht. Mit Blick auf den stationären Handel legt § 17 Absatz 1 Satz 2 fest, dass Ort der Abgabe der private Haushalt ist, sofern die Abgabe durch Auslieferung erfolgt. Die Abholung des EAG ist für den Endnutzer kostenlos auszugestalten. Dies gilt auch für untypische EAG wie beispielsweise Möbel mit elektrischen Funktionen. § 17 Absatz 1 Satz 3 verpflichtet den Vertreter zudem dazu, den Endnutzer im Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang explizit danach zu fragen, ob er bei der Auslieferung ein EAG abgeben will. Hierfür hat er den Endnutzer im Bestellvorgang – während des Abschlusses des Kaufvertrags, also vor finaler Bestätigung des Kaufs – auch über seine Rückgabemöglichkeiten zu informieren, siehe Kapitel 5.3.1. Diese Vorgaben in Bezug auf die gleichzeitige kostenlose EAG-Rücknahme gelten auch für den Fernabsatz. Bei der Abfrage bezüglich der Rückgabeabsicht können digitale Möglichkeiten, wie ein Ankreuzen im Bestellvorgang genutzt werden, wenn hiermit ausdrücklich das Angebot der kostenlosen Rücknahme eines EAG verbunden ist. Die kostenlose Rücknahmeoption muss auch unabhängig von anderen (ggf. kostenpflichtigen) Services (wie Demontage und Neuanschluss) angeboten werden.

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 gelten für den Fernabsatzhandel sämtliche Regelungen des § 17 Absatz 1. Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 ist die kostenlose Abholpflicht beim privaten Haushalt auf Geräte der Kategorien Wärmeüberträger, Bildschirme und Großgeräte (hierzu zählen auch untypische EAG wie beispielsweise Möbel mit elektrischen Funktionen), die als EAG entsorgt werden, beschränkt. Im Umkehrschluss gilt die Abholpflicht somit nach § 17 Absatz 2 Satz 4 nicht für Altgeräte der Kategorien Lampen, Kleingeräte und kleine IT-Geräte. Mit Blick auf diese Geräte sowie die 0:1-Rücknahme haben die Vertreter im Fernabsatz zusätzlich geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu schaffen. Fernabsatzhändler können ihrer Pflicht auch durch das Schaffen einer kostenlosen Rücksendemöglichkeit von EAG in ausreichender Weise nachkommen. Entnehmbare Batterien sind vor dem Versand aus den EAG zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Batterieentsorgung zuzuführen, siehe Kapitel 2.3.1 und 8.

Der Vertreiber ist verpflichtet (§ 17 Absatz 1 Satz 3) auf die von ihm eingerichteten Rücknahmemöglichkeiten hinzuweisen und in diesem Zusammenhang auch Informationen zur Verfügung zu stellen, wie die EAG zu verpacken sind, um mögliche Gefahren und Risiken beim Transport zu verhindern/zu minimieren. Hierzu zählen z. B. Hinweise auf die Entnahme vom EAG nicht umschlossener Batterien sowie auf das Abkleben der Kontakte von Lithium-Alt Batterien. Diese Informationen sind im Fernabsatz in den vom Vertreiber verwendeten Darstellungsmedien (Internetseite, Katalog etc.) zu veröffentlichen oder der Warensendung schriftlich beizufügen. Sollten im Rahmen der Rücknahme die EAG für einen Versand durch den Logistikdienstleister zu groß oder zu schwer sein, muss der Vertreiber andere Möglichkeiten für eine kostenlose Rücknahme der EAG anbieten.

5.3.1. Zeitgleiche und zeitnahe Rücknahme

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Auslieferung großer Elektro- und Elektronikgeräte (insbesondere Versandstücke ab 31,5 kg) entsprechende Dienstleister am Markt verfügbar sind, die mit der Auslieferung eines Neugerätes zeitgleich die Rücknahme eines Altgerätes organisieren können. Insofern haben Vertreiber im Fernabsatz sich dieser zu bedienen. Eine zeitlich verzögerte Rückgabe des Altgerätes ist zulässig, soweit dies im Interesse des Endnutzers liegt bzw. den Auslieferbedingungen entspricht. Daher ist zu empfehlen, als weitere Rückgabemöglichkeit zur zeitgleichen Abholung eine zeitnahe Abholung anzubieten. So kommt beispielsweise bei einer Lieferung von Neugeräten nur bis an die Bordsteinkante ein zeitlicher Versatz im Zusammenhang mit der Abholung in Frage. Hierbei ist es erforderlich, dass zeitnah zum Abschluss des Kaufvertrages über die Rahmenbedingungen der Abholung informiert und ein verbindlicher Abholtermin zugesagt wird.

Hierbei sind grundsätzlich die jeweiligen straßen- bzw. wegerechtlichen Bestimmungen (Landesrecht bzw. kommunales Satzungsrecht) am Ort der Abholung zu beachten. Diese können eine derartige Rücknahme ggf. auch verbieten.

Eine Abholung an der Bordsteinkante bzw. vor der Haustür ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn:

- dies entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen am Wohnort des Endnutzers zulässig ist (diese stellen häufig einen Hinderungsgrund dar),
- Endnutzern vorab ein Etikett zur Kennzeichnung des abzuholenden Altgerätes zur Verfügung gestellt wird und
- Endnutzer darauf hingewiesen werden, wie das Altgerät sicher bereitzustellen ist und dass die Bereitstellung frühestens 12 Stunden im Voraus erfolgen darf.

Das Etikett zur Kennzeichnung des Altgerätes sowie die weiteren Informationen zur Bereitstellung sind den Endnutzer mit der Lieferung des Neugerätes auszuhändigen. Auf dem Etikett muss der verpflichtete Vertreiber, beauftragte Dritte mit Telefonnummer und Anschrift sowie das vereinbarte Abholdatum vermerkt sein.

Rahmenbedingen für die zeitnahe Rücknahme

Um Logistikprozesse sinnvoll und effizient planen zu können, kann Bedarf bestehen, einen nachgeschalteten Logistikprozess zu initiieren. In diesen Fällen sollte ein zeitlicher Versatz möglich sein. Im Zuge der Verbraucherfreundlichkeit ist die Voraussetzung hierfür, dass der Termin zur Abholung des Altgerätes zeitnah zum Abschluss des Kaufvertrages festgelegt und verbindlich zugesagt wird. Hierfür ist erforderlich, dass bereits beim Abschluss des Kaufvertrages Verbraucherinnen und Verbraucher eine Aussage darüber bekommen, wann weitere Informationen über den konkreten Auslieferungs- und Abholprozess erfolgen. Diese Informationen über den weiteren Abholprozess sind Voraussetzung für eine „rechtzeitige Rücknahme“ (Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 13a). Gleichzeitig sollte kein langer zeitlicher Abstand zwischen Auslieferung des Neugeräts und der Abholung des Altgeräts bestehen. Ein maximaler Abstand von 14 Tagen wird als angemessen angesehen. Soweit eine Abholung an einem gemeinsam vereinbarten Termin durch das Versäumnis des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin nicht möglich ist, braucht der Vertreiber keinen weiteren Termin zur Abholung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Termin gemeinsam mit der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher vereinbart und zeitlich konkretisiert worden ist. Ein nur vertreiberseitig vorgeschlagenes Abholzeitfenster entbindet den Vertreiber bei einem erfolglosen Abholversuch nicht von seinen gesetzlichen Pflichten. Neben dem verbindlichen Angebot zur Abholung des Gerätes seitens der Vertreiber kann an die Verbraucher auch die Frage gestellt werden, ob die Abgabe des Altgerätes durch das Zurverfügungstellen eines kostenlosen Versandlabels über eine Paketstation oder einen Paketshop erwünscht ist.

Paketdienst-gängige Rücknahme

Eine Ausnahme von der Pflicht des Angebots einer zeitgleichen Rücknahme besteht für die Rücknahme von „paketdienst-gängigen“ Elektro- und Elektronikgeräten. Die Abgrenzung „paketdienst-gängiger“ Elektro- und Elektronikgeräte ergibt sich aus Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/644. Demnach hat ein paketdienst-gängiges Versandstück ein max. Gewicht von 31,5 kg.

5.3.2. Verpackung für Versand

Grundsätzlich besteht zunächst keine Pflicht für die Verbraucher, die zurückzugebenden EAG versandfähig zu verpacken. Dies könnte für viele Verbraucher als Hürde wahrgenommen werden, wenn beispielsweise kein ausreichend großes Verpackungsmaterial im Haushalt zur Verfügung steht. Dies könnte zur Folge haben, dass diese Form der Rückgabemöglichkeit nicht wahrgenommen wird. Damit würde die vom Gesetzgeber beabsichtigte einfache Rückgabemöglichkeit konterkariert. Insbesondere im Hinblick auf die sog. weiße Ware und sonstige Großgeräte, die im Rahmen einer Speditionsrücknahme zurückgegeben werden sollen, kann keine Verpackung der Geräte verlangt werden. Gleichzeitig wird jedoch im Hinblick auf bestimmte EAG das Erfordernis gesehen, diese bruchstabil und zum Schutz vor Beschädigungen zu verpacken. Beispielhaft sei hier auf Flachbildschirme verwiesen, wo es bei einem Bildschirmbruch zu

Quecksilberfreisetzungen und -kontaminationen kommen kann. Auch bei EAG mit Li-Ionen-Batterien wie Laptops oder Tablets bestehen vergleichbare Anforderungen. Schließlich ist auch im Hinblick auf die Vorbereitung zu Wiederverwendung ein bruchssicherer Transport wünschenswert. Eine Möglichkeit diesen Zielkonflikt zwischen verbraucherfreundlicher und niederschwelliger Rückgabemöglichkeit und dem Erfordernis einer bruchssicheren Erfassung zu begegnen, ist, dass zum Zeitpunkt der Abfrage nach § 17 Absatz 1 Satz 3 abgefragt wird, ob die Verbraucher die Möglichkeit zur Verpackung des EAG haben. Da ein gewisser zeitlicher Versatz zwischen Auslieferung des Neugerätes und der Abholung des Altgerätes möglich ist, kann der Vertreiber auch darauf hinweisen, dass die Verpackung des Neuprodukts als Umverpackung für die Rückgabe des Altgerätes genutzt werden kann. Soweit Verbraucher dies verneinen (keine Verpackung vorhanden bzw. Verpackung des Neugerätes ungeeignet), könnten die Vertreiber anbieten, zu diesem Zweck Verpackungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für weitere Rückfragen, die die Organisation und einen bruchssicheren Transport des Altgerätes betreffen. So können Fragen zu Abmessungen und Gewicht abgefragt werden, um die Paketfähigkeit festzustellen.

Eine passende Rücksendeverpackung (möglichst Mehrwegsysteme) für das abzugebende Altgerät könnte zum Beispiel im Rahmen der Lieferung des Neugeräts beigelegt werden. Hierbei ist es zulässig, dass sich die Endnutzer für die Rückgabe online ein durch den Vertreiber kostenlos zur Verfügung gestelltes Versandlabel generieren und das verpackte EAG anschließend dem Versanddienstleister an der Haus- bzw. Wohnungstür oder einer Paketannahmestelle übergibt. In diesem Fall lässt sich die zumutbare Entfernung als Weg zur nächstgelegenen Paketannahmestelle definieren. Eine Begrenzung auf die Annahmestellen desjenigen Dienstleisters, mit dem der jeweilige Händler eine vertragliche Beziehung unterhält, ist zulässig. Im Übrigen trägt der Vertreiber die Kosten.

Vor dem Hintergrund bestehender Vorgaben an einen ADR-konformen Transport können sich weitere Anforderungen an die Verpackung des Altgerätes ergeben. Eine kostenlose Zusendung des erforderlichen ADR-konformen Verpackungsmaterials ist für die Vertreiber dann verpflichtend. Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an die Beförderung von EAG, die Lithium-Batterien enthalten, können Kapitel 8 entnommen werden. Eine Verweigerung der Mitnahme, unabhängig davon, ob das Gerät nicht verpackt oder unzureichend verpackt wurde, ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt beispielsweise, wenn aufgrund von Verunreinigungen oder Beschädigungen eine Gefahr für Leib und Leben des Spediteurs oder Paketdienstleisters besteht (z. B. Quecksilberkontaminationen aufgrund eines Bildschirmbruchs).

5.3.3. Gefahrgutrechtliche Anforderungen

Bei der Schaffung von Rücksendemöglichkeiten durch Fernabsatzhändler sind auch die besonderen abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Anforderungen des Versands zu beachten, hierzu siehe auch Ausführungen in Kapitel 5.3.2. Sollte der Endnutzer bei der Abfrage im Rahmen des Kaufprozesses die Rückgabe eines Altgerätes wünschen, dessen Versand gefahrgutrechtlichen Anforderungen unterliegt,

kann u.a. eine Abgabe des Altgerätes an einer Paketstation oder in einem Paketshop ausgeschlossen werden.

5.4. ART UND WEISE DER ERFASSUNG

Unabhängig davon, ob eine verpflichtende oder freiwillige Rücknahme erfolgt, sind die Sammelbehälter so zu befüllen, dass ein Zerschlagen der EAG, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden (§ 17 Absatz 4 Satz 3), siehe hierzu auch Kapitel 2. Um ein Zerschlagen der EAG zu verhindern, ist eine mechanische Verdichtung in den Behältnissen nicht erlaubt, dies gilt in Anlehnung an § 14 Absatz 2. Bei bereits an der Rücknahmestelle abgegebenen EAG dürfen nachträglich keine einzelnen Bauteile entnommen werden, davon ausgenommen ist die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Lampen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz), siehe Kapitel 2.3.1. EAG, die sich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, dürfen separiert werden und müssen dann einer EBA-VzW, dem öRE oder dem Hersteller zugeführt werden.

5.4.1. Rücknahme und vorläufige Lagerung von Batterien und Lampen

Besitzer von EAG haben nach § 10 Absatz 1 Satz 2 die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom EAG umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem EAG entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Rücknahmestelle vom EAG zerstörungsfrei zu trennen und einer Sammlung nach dem Batteriegesetz (BattG) bzw. ElektroG zuzuführen. Die Entnahmepflicht entfällt, sofern die betroffenen EAG einer Prüfung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden. Da häufig noch quecksilberhaltige Lampen in den EAG enthalten sind, soll durch die Notwendigkeit zur Trennung (nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4 Satz 4, 2. Teilsatz) verhindert werden, dass die Lampen bei der Erfassung zu Bruch gehen, dass Quecksilber andere EAG kontaminiert und zu Umwelt- und Gesundheitsrisiken führt. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Lampen bereits vor der Abgabe aus dem EAG entnommen werden, sofern dies zerstörungsfrei möglich ist, und der dafür vorgesehenen Gruppe 3 zugeführt werden. Da die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen und nicht vom Gerät umschlossenen Batterien bereits durch den Endnutzer erfolgen soll (§ 10 Absatz 1 Satz 2), wird dies auch für Vertreiber explizit zugelassen. Wenn der Endnutzer seiner Pflicht nicht nachkommt, sollte der Vertreiber das Entfernen selbst vornehmen, ohne gegen § 17 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 zu verstoßen.

Gleichzeitig sind Vertreiber von Batterien nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BattG verpflichtet, Altbatterien, sofern sie Batterien der gleichen Art vertreiben, zurückzunehmen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4, 5 BattG hat jeder Hersteller von Gerätebatterien oder dessen Bevollmächtigter den Vertreibern unentgeltlich geeignete Rücknahmebehälter und den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter zur Verfügung zu stellen und diese, ebenfalls unentgeltlich, abzuholen und die Geräte-Altbatterien einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Bei Verkauf von Geräten mit

sonstigen Batterien (z. B. Pedelecs) ist diese Art von Batterien entsprechend zurückzunehmen, siehe auch Kapitel 2.3.1 und Kapitel 8.

5.4.2. Informations-, und Anzeige- und Mitteilungspflichten

Jeder Vertreiber, der nach § 17 verpflichtend oder freiwillig EAG zurücknimmt, hat unterschiedliche Mitteilungs-, Informations- und Anzeigepflichten zu erfüllen, die sich zum Teil danach unterscheiden, ob der Vertreiber stationärer Händler ist oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln vertreibt bzw. die EAG selbst verwerten lässt oder einem öRE oder Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigtem zur Entsorgung übergibt. Zum Umfang dieser Pflichten nach den §§ 18, 25 und 29, siehe Kapitel 11.

5.5. KOSTEN

Gemäß § 17 Absatz 1 und 2 sind bestimmte Vertreiber zur kostenlosen Rücknahme von EAG verpflichtet (wegen der Details siehe voranstehende Kapitel), d. h., dass diese Vertreiber in den festgelegten Fällen die EAG unentgeltlich zurücknehmen müssen. Soweit Vertreiber über die vorgeschriebene Rücknahme hinaus EAG zurücknehmen, z. B. EAG aus Kategorien, die sie nicht zurücknehmen müssen, oder zusätzliche Dienstleistungen anbieten (z. B. Ausbau des Altgerätes), dürfen sie hierfür ein Entgelt verlangen.

Die kostenlose Rücknahmeoption muss auch unabhängig von anderen (ggf. kostenpflichtigen) Serviceleistungen angeboten werden.

5.6. ENTSORGUNG DER DURCH VERTREIBER ZURÜCKGENOMMENEN EAG

Die Vertreiber können die zurückgenommenen EAG gemäß § 17 Absatz 5 entweder den Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten oder den öRE übergeben. Andernfalls sind sie verpflichtet, die EAG zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu behandeln und zu verwerten. Bei einer Entsorgung in eigener Verantwortung wird, außer wenn der Vertreiber selbst eine EBA-SW bzw. EBA-VzW betreibt, in der Regel eine Drittbeauftragung einer zertifizierten EBA-VzW oder EBA-SW (Kapitel 7.3) notwendig sein. Hierbei sind die Behandlungs- und Verwertungspflichten der §§ 20 und 22 sowie die Mitteilungspflichten nach § 29 zu beachten. Gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 dürfen sie von privaten Haushalten kein Entgelt verlangen.

Sofern ein Vertreiber die zurückgenommenen EAG einem öRE übergeben will, ist derjenige öRE, in dem der Vertreiber seine Niederlassung hat, zur Annahme dieser Geräte verpflichtet (§ 17 Absatz 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 3). Da es sich bei den EAG von Vertreibern überwiegend um die kumulierten Mengen aus privaten Haushalten handelt, gilt diese Pflicht des öRE auch dann, wenn die EAG in größerer Menge angeliefert werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 (§ 13 Absatz 5 Satz 3)

sind in jedem Fall vorab mit der kommunalen Sammelstelle in Bezug auf Anlieferungsort und -zeitpunkt abzustimmen.

Bei der Übergabe an den öRE ist sicherzustellen, dass ein Zerschneiden der EAG, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Eine mechanische Verdichtung ist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 verboten. Die Einsortierung insbesondere batteriebetriebener EAG in den Gruppen 2, 4 und 5 in die extra dafür vorgesehenen Behälter nach § 14 Absatz 2 Satz 3 hat dabei durch das Personal des öRE oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen, um die zerstörungs- und fehlerfreie Erfassung entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Es gibt nach ElektroG keine Pflicht des Herstellers, die von Vertriebern gesammelten EAG zu übernehmen und zu entsorgen. Dennoch können Vertrieber ihre EAG an Hersteller übergeben, sofern eine entsprechende bilaterale Vereinbarung zwischen Hersteller und Vertrieber erfolgt.

5.7. KENNZEICHNUNG DER TRANSPORTE VON EAG

Sowohl in den Fällen, in denen ein Vertrieber eigenständig seine gesammelten EAG transportiert, als auch in den Fällen, in denen für den Transport auf Dritte oder Dienstleister zurückgegriffen wird, ist vorab zu prüfen, inwieweit eine Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG (A-Schild am Fahrzeug) für den Transport erforderlich ist. Die Prüfung einer möglichen Verpflichtung trifft insbesondere auch auf Post-, Paketzustell- und sonstige Frachtverkehrsdienstleister zu, die im Auftrag eines Fernabsatzhändlers EAG vom Kunden zurücknehmen und transportieren.

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG haben Sammler und Beförderer von Abfällen (hier: EAG) grundsätzlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihre Fahrzeuge mit A-Schildern zu versehen. Eine Ausnahme hiervon sieht § 55 Absatz 1 Satz 2 KrWG vor, wonach Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern, von dieser Pflicht befreit sind. Der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens ist im KrWG definiert als das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. § 7 Absatz 9 Satz 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) enthält eine Vermutungsregelung für wirtschaftliche Unternehmen, die nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig Abfälle sammeln und befördern. Die dort geregelte Mengenschwelle bezieht sich auf die tatsächlich vom Unternehmen gesammelte oder beförderte Abfallmenge: Danach ist von einer nicht gewöhnlichen oder regelmäßigen Sammlung auszugehen, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen nicht übersteigt.³³

Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern

³³ Hierbei ist zu beachten, dass Elektroaltgeräte grundsätzlich als gefährliche Abfälle im Sinne der AVV einzustufen sind.

eine andere Dienstleistung ist. Liegt der Hauptzweck des Unternehmens z. B. in der Beförderung von Gütern, wird die Entscheidung danach getroffen, ob das Befördern von Abfällen nicht den Hauptzweck des Unternehmens ausmacht.³⁴ In Bezug auf Post-, Paketzustell- und sonstige Frachtverkehrsdienstleister ist insoweit entscheidend, ob die Beförderung von Abfällen zur angebotenen Produktpalette des jeweiligen Transportunternehmens zählt.

Die Ausnahme gemäß § 7 Absatz 9 AbfAEV ist insofern nicht einschlägig, da Post-, Paketzustell- und sonstige Frachtverkehrsdienstleister (auch deren Subunternehmen) zwar nicht hauptsächlich, doch aber gewerbsmäßig und regelmäßig Abfälle im Falle der Rücknahme von EAG transportieren würden. Insofern ist auch die Anwendung der Mengenschwelle in diesem Fall nicht einschlägig.

Grundsätzlich können gemäß § 13a AbfAEV im Rahmen einer Einzelfallprüfung Freistellungen von der Verpflichtung von der jeweils zuständigen Landesbehörde je Bundesland erteilt werden. Demnach kann eine Freistellung erfolgen, sofern eine Anbringung der Warntafeln technisch nicht möglich ist oder eine Kennzeichnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. In Bezug auf die zweite Alternative ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei den Transporten von EAG regelmäßig auch EAG mit Li-Ionen-Batterien, die besonderen Anforderungen aus Sicht des Gefahrgutrechts unterliegen, befördert werden, so dass grundsätzlich ein besonderes Kontrollinteresse zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vorliegen dürfte, siehe hierzu auch Kapitel 2.3.1 und 8.

Post-, Paketzustell- und sonstige Frachtverkehrsdienstleister, die gewerbsmäßig EAG befördern, haben zudem die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG zu beachten.

5.8. BEHÖRDLICHE VOLLZUGSZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE RÜCKNAHMEPFLICHTEN DER VERTREIBER

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Rücknahmepflichten des § 17 liegt bei den Bundesländern. Die behördliche Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht. Örtlich zuständig ist beim Fernabsatzhandel die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Firmensitz des Vertreibers befindet. Beim stationären Handel ist die Behörde zuständig, in deren Gebiet sich der Vertreiber bzw. bei Filialunternehmen die jeweilige Niederlassung, befindet. Weitere Hinweise zu behördlichen Vollzugszuständigkeiten sind in Kapitel 10 enthalten.

³⁴ Beispiele finden sich in der Vollzugshilfe zur AbfAEV unter RN 27:

www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_vollzugshilfe_bf.pdf

6. RÜCKNAHME DURCH ZERTIFIZIERTE EBA

Seit dem 1. Januar 2022 ist der Kreis der zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten erweitert; neben den örE, Vertreibern, Herstellern und Bevollmächtigten dürfen nach § 12 Absatz 1 i. V. m. § 17a auch Betreiber von zertifizierten EBA EAG freiwillig erfassen. Die Rücknahme durch die Betreiber der EBA ist allerdings auf solche EAG beschränkt, für deren Behandlung der Betreiber ein gültiges Zertifikat nach § 21 verfügt. Insofern kann der Betreiber der EBA gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Dritte auch nur mit der Erfassung solcher EAG beauftragen, für die der Betreiber selbst nach § 21 zertifiziert ist. Die Rücknahme kann sowohl von einer EBA durchgeführt werden, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW) zertifiziert ist, als auch von einer EBA, die zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme zertifiziert ist (EBA-SW). Die Rücknahme durch die EBA darf nicht an Sammel- oder Übergabestellen der örE erfolgen.

Nimmt der Betreiber einer zertifizierten EBA EAG freiwillig zurück, hat er Rücknahmestellen hierfür einzurichten (Bringsystem). Nutzt der private Haushalt diese Möglichkeit, darf von ihm bei der Anlieferung von EAG kein Entgelt erhoben werden. Zusätzlich kann der Betreiber einer EBA auch eine Abholung von EAG beim privaten Haushalt anbieten. Für die Abholung von EAG kann er ein Entgelt verlangen.

Der Betreiber der EBA ist verpflichtet, die EAG, die er zurückgenommen hat, sowie deren Bauteile gemäß den Vorschriften des ElektroG zu behandeln, d. h. für die Wiederverwendung vorzubereiten (EBA-VzW und EBA-SW) oder nach §§ 20 Absatz 2 bis 4 und 22 Absatz 1 zu behandeln, zu verwerten und ggf. zu beseitigen (EBA-SW). Um dies zu ermöglichen, muss der Betreiber der EBA bei der Erfassung der EAG sicherstellen, dass ein Zerschneiden der EAG, eine Schadstofffreisetzung und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die EAG dürfen in den vom Betreiber oder von einem beauftragten Dritten eingesetzten Sammelbehältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung in die Sammelbehältnisse hat durch die EBA selbst oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen; dies gilt insbesondere für batteriebetriebene EAG.

Die zurücknehmende EBA hat die Mitteilungspflichten gemäß § 30 zu beachten, siehe Kapitel 11.

Die freiwillig zurücknehmenden EBA-SW dürfen ausgeschlachtete bzw. von Wertstoffen befreite EAG, für deren Behandlung sie zertifiziert sind, nicht ablehnen.

7. RÜCKNAHME VON EAG ANDERER NUTZER ALS PRIVATER HAUSHALTE

§ 19 und § 19a regeln die Entsorgung von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Dabei ist zu beachten, dass in § 3 Nummer 5 eine weite Definition von EAG aus privaten Haushalten getroffen wird. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf Kapitel 2.2.2 und Abbildung 1 verwiesen. Die Regelungen des § 19 (Rücknahmepflicht der Hersteller bzw. deren Bevollmächtigten) und des § 19a (Informationspflicht) gelten nur für EAG aus sonstiger Herkunft, die nicht auch in privaten Haushalten genutzt werden könnten. Sie gelten somit nicht für „Dual-use“-Geräte.

Bei der Entsorgung von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Mitteilungspflichten der Hersteller nach § 27 zu beachten, siehe Kapitel 11.3.

7.1. RÜCKNAHMEPFLICHT DER HERSTELLER BZW. DEREN BEVOLLMÄCHTIGTER

Jeder Hersteller von Geräten für andere Nutzer als private Haushalte bzw. deren Bevollmächtigte ist gemäß § 19 Absatz 1 verpflichtet, dem Endnutzer eine zumutbare Möglichkeit zur Rücknahme zu verschaffen, wenn diese Geräte zu Abfall werden. Insofern bezieht sich die Rücknahmepflicht auf die von dem jeweiligen Hersteller selbst in Verkehr gebrachten Geräte. Das Rücknahmekonzept ist bereits bei der Registrierung vorzulegen. In dem Rücknahmekonzept gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 3 ist auf die Möglichkeit der Rückgabe hinzuweisen. Dem Endnutzer sind diese Informationen nach § 19a Satz 2 Nummer 1 vom Hersteller oder Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen, siehe auch Kapitel 11.1. Eine Möglichkeit, dem Endnutzer die Entsorgungsverantwortung durch Vereinbarung zu übertragen, besteht nicht.

Die Rücknahmepflicht nach § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt auch für historische EAG im Sinne des § 3 Nummer 4, jedoch muss keine kostenfreie Rücknahme (§ 19 Absatz 3 Satz 2) angeboten werden. Insofern besteht für den Hersteller keine Pflicht der Kostentragung gem. § 19 Absatz 3 Satz 2 bei b2b-EAG, die bis zum 13. August 2005 bzw. vor dem jeweiligen Stichtag der Aufnahme in den Anwendungsbereich in Verkehr gebracht wurden. Eine Pflicht des Endnutzers zur Überlassung der EAG an den Hersteller besteht nicht.

Im Rücknahmefall hat der Hersteller oder der Bevollmächtigte die EAG oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Sofern der Endnutzer die EAG nicht dem Hersteller überlässt, gelten diese Vorgaben entsprechend für den Endnutzer, siehe Kapitel 7.2. Hersteller, Bevollmächtigte und Endnutzer gelten in den jeweiligen Fällen als Verpflichtete im Sinne des ElektroG. In der Praxis werden die Verpflichteten die Entsorgung der EAG jedoch nicht selbst durchführen können und dürfen, sie werden mit der Aufgabe einen Dritten beauftragen, der die Einhaltung der weiteren Vorgaben des ElektroG sicherstellt, siehe Kapitel 7.3. Dies ist nach § 43 zulässig; dennoch muss sich der Verpflichtete im Klaren sein, dass er die Verantwortung

bis zum vollständigen Abschluss der Entsorgung der EAG trägt. Eine Delegation der Verantwortung auf einen Dritten ist nicht möglich.

Die Kosten sind gemäß den Vorgaben in § 19 Absatz 3 zu tragen.

7.2. ENTSORGUNGSPFLICHTEN DER ENTSORGUNGSPFLICHTIGEN ENDNUTZER

Sofern der Endnutzer die EAG nach § 19 Absatz 1 nicht dem Hersteller oder dem Bevollmächtigten überlässt (Kap.7.1), übernimmt er die vollständige Verantwortung (§ 19 Absatz 2) für die ordnungsgemäße Entsorgung nach ElektroG.

Dies gilt in folgenden Fällen:

- Der Hersteller eines EAG ist aus dem Markt ausgetreten.
- Der Endnutzer macht von der Möglichkeit Gebrauch, die EAG selbst bei einer zertifizierten EBA zu entsorgen bzw. durch einen geeigneten beauftragten Dritten bei einer zertifizierten EBA entsorgen zu lassen.

Zu den Pflichten gehört u. a. dazu sicherzustellen, dass die EAG oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorbereitet oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und nach § 22 Absatz 1 behandelt und verwertet werden, siehe Kapitel 9.

Die Behandlung darf nur durch eine zertifizierte EBA erfolgen. Die Kosten der Entsorgung von historischen EAG hat der Endnutzer, falls er nicht privater Haushalt ist, zu tragen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, dürfen jedoch die Kostenübernahme der Entsorgung von Geräten abweichend untereinander regeln (§ 19 Absatz 3).

7.3. DRITTBEAUFTRAGUNG

Der Hersteller oder der entsorgungspflichtige Endnutzer werden in der Regel die Entsorgung der EAG nicht selbst durchführen können und dürfen; sie werden sich daher eines geeigneten Dritten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 19 bedienen (vgl. § 43) und diesen beauftragen. Darüber hinaus gilt, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz bestehen bleibt, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (vgl. § 43 ElektroG, § 22 KrWG). Diese Pflicht geht damit über die Erstbehandlung hinaus, sie beinhaltet auch eine eventuell erforderliche weitere Behandlung der EAG, deren Bauteile oder Inhaltsstoffe. Beispielhaft sei die Behandlung von ozonabbauenden Gasen aus Wärmeüberträgern genannt (§ 11 Absatz 1 Satz 2 EAG-BehandV).

Es darf nur ein Dritter beauftragt werden, der über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und u. a. sicherstellt, dass

- die EAG verpflichtend (und möglichst direkt) an eine EBA weitergegeben werden,
- die EBA für die entsprechende Gerätekategorie nach § 21 ElektroG zertifiziert ist und über ein gültiges Zertifikat verfügt und
- die EBA ihren Anzeigepflichten nach § 25 Absatz 2 ElektroG nachgekommen ist.

Es wird empfohlen, für die Beauftragung direkt eine für die Geräteart geeignete und im Verzeichnis der ear aufgeführte zertifizierte EBA zu beauftragen. Eine Beauftragung anderer Akteure der Abfallbranche (z. B. Entsorgungsfachbetriebe) ist nur zulässig, wenn durch diese Akteure sichergestellt wird, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden. Vertreiber können bei der Entsorgung von EAG als vom Hersteller oder Endnutzer gemäß § 43 beauftragter Dritter tätig werden, sofern die o. g. genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Dieses setzt den Abschluss eines Entsorgungsvertrages voraus. Beauftragte Dritte müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Hersteller seinen Mitteilungspflichten nachkommen kann, Kapitel 11.3. Dazu ist insbesondere eine Getrennthaltung von EAG aus privaten Haushalten und von anderen Nutzern als privaten Haushalten sicherzustellen.

7.4. SONDERFALL GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN

Gewerbliche und industrielle Kälte- und Klimaanlage (Wärmeüberträger, b2b-Geräte)

Unter gewerblichen oder industriellen Kälte- und Klimaanlage werden hier Elektro- und Elektronikgeräte verstanden, die dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegen, dabei allerdings nicht aus privaten Haushalten, sondern aus sonstigen Herkunftsbereichen stammen³⁵, vgl. Kapitel 2.2. Diese Kälte- und Klimaanlage werden u. a. in folgenden Anwendungen eingesetzt: Gewerbliche Kälteanlagen (z. B. Handel, Landwirtschaft), Industriekälte (z. B. Prozesskälte, Lebensmittelherstellung), Gebäudeklimatisierung (z. B. Wärmepumpen, Rechenzentren). Diese Kälte- und Klimaanlage können mit unterschiedlichen Kältemitteln betrieben werden (z. B. HFKW, KW, Kohlenstoffdioxid, Ammoniak).

Wie bei Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten kann man auch bei den gewerblichen oder industriellen Kälte- und Klimaanlage zwischen „direkten“ und „indirekten“ Wärmeübertragungssystemen unterscheiden. Überwiegend kommen indirekte Systeme zum Einsatz. Bei „indirekten“ Systemen wird die Umweltenergie (z. B. bei Wärmepumpen) erst über einen separaten Sole-Kreislauf (mit einem Wasser-

³⁵ Bei der stiftung ear sind 147 Hersteller mit 200 Marken für Wärmeüberträger für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten registriert (Stand 26.09.2023).

Frostschutzmittelgemisch) aufgenommen und anschließend an den Verdampfer innerhalb der Wärmepumpe abgegeben. Erst dort wird die Energie über einen Wärmetauscher auf den eigentlichen Kältemittelkreislauf (z. B. HFCKW, KW) der Wärmepumpe übertragen. Bei steckerfertigen (hermetisch geschlossenen) Geräten (z. B. Raumklimageräte, Monoblock- und andere in sich geschlossenen Klimaanlage und Wärmepumpen) dieser Art ist das Kältemittel bereits herstellerseitig in dem Gerät enthalten ist. Im Entsorgungsfall kann und muss das Gerät somit ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf einer Erfassung nach ElektroG zugeführt werden³⁶(Standardfall nach ElektroG).

Bei „direkten“ Systemen (Direktverdampfern) dagegen handelt es sich um effizientere Geräte, die auf einen separaten Sole-Kreislauf verzichten, weil das Kältemittel des Direktverdampfers selber die Umweltenergie aufnimmt. Der (Beispiel Wärmepumpen) in der Erde verbaute Flachkollektor dient selbst als Verdampfer. Es kann sich um Standardgeräte oder um Sonderanfertigungen handeln. Im Unterschied zu den indirekten Systemen muss bei Direktverdampfersystemen das Kältemittel beim Zusammenbau vor Ort erst noch in die Anlage eingefüllt werden. Diese Tätigkeit darf nur durch speziell ausgebildete Kältetechniker mit einer Sachkundebescheinigung nach § 5 ChemKlimaschutzV durchgeführt werden. Im Entsorgungsfall müssen die Kältemittel aus diesen Anlagen somit auch erst vor Ort wieder rückgewonnen werden, bevor die entleerten Anlagen einer Erfassung nach dem ElektroG zugeführt werden können.

Die beschriebenen Direktverdampfer-Wärmepumpen dienen hier nur als Beispiel zur Verdeutlichung, dass es Wärmeüberträger gibt, die vor einer Erfassung nach ElektroG erst nach anderen Rechtsvorschriften (s. u.) zu betrachten sind.

Anwendungsbereich ElektroG

Zunächst ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gewerbliche oder industrielle Kälte- und Klimaanlage im Anwendungsbereich des ElektroG liegt oder nicht. Ausnahmen müssen explizit in § 2 Absatz 2 aufgeführt sein, z. B. ortsfeste Großanlagen gem. § 2 Absatz 2 Nr. 6 i. V. m. § 3 Nr. 17. Weitere Hinweise zur Einzelfallprüfung zum Anwendungsbereich des ElektroG sind z. B. bei European WEEE Registers Network (EWRN)³⁷ abrufbar³⁸. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die stiftung ear³⁹ zu kontaktieren.

³⁶ diese Konstellation wird hier als Standardfall im ElektroG betrachtet (analog Kühlschrank aus privaten Haushalten)

³⁷ <http://www.ewrn.org>

³⁸ Für die Bestimmung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des ElektroG kann der Begriff „ortsfest“ von Bedeutung sein (§ 2 Abs. 2). Während im ElektroG das Kriterium „ortsfest“ zu einer Ausnahme vom Anwendungsbereich führen kann (s. ortsfeste Großanlagen), gelten Haushaltskühlschränke und bewegliche Raumklimageräte lt. FAQ des Umweltbundesamts im Sinne der F-Gas-Verordnung als ortsfeste Einrichtungen. Die jeweiligen Anforderungen sind daher für das jeweilige Rechtsgebiet im Einzelfall zu prüfen. Für die Bestimmung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des ElektroG kann der Begriff „ortsfest“ von Bedeutung sein (§ 2 Abs. 2). Während im ElektroG das Kriterium „ortsfest“ zu einer Ausnahme vom Anwendungsbereich führen kann (s. ortsfeste Großanlagen), gelten Haushaltskühlschränke und bewegliche Raumklimageräte lt. FAQ des Umweltbundesamts im Sinne der F-Gas-Verordnung als ortsfeste Einrichtungen. Die jeweiligen Anforderungen sind daher für das jeweilige Rechtsgebiet im Einzelfall zu prüfen.

³⁹ <http://www.stiftung-ear.de/de/startseite>

Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die gewerblichen oder industriellen Kälte- und Klimaanlage im Anwendungsbereich des ElektroG liegen, gelten die Anforderungen zur getrennten Erfassung nach § 19. § 19 enthält allerdings keine Vorgaben, wie ggf. mit EAG vor der eigentlichen Sammlung⁴⁰ also z. B. bei einer vor Ort erforderlichen Rückgewinnung der Kältemittel, oder wegen der Anlagengröße notwendigen (Teil-) Demontage der Kälte- und Klimaanlage zu verfahren ist. Die Notwendigkeit einer Absaugung von Kältemitteln, sowie ggf. einer Demontage oder Rückbaus ergeben sich dann aus nachfolgend aufgeführten stoffrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften gelten auch dann, wenn die gewerblichen oder industriellen Kälte- und Klimaanlage nicht im Anwendungsbereich des ElektroG sind. Die Anforderungen der EAG-BehandV gelten für Wärmeüberträger im Anwendungsbereich des ElektroG bei der Erstbehandlung in einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage.

Stoffrechtliche Vorschriften

Hinsichtlich der Entsorgung von Kältemitteln gelten die Anforderungen, z. B. nach Verordnung (EU) Nr. 2024/590⁴¹ über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Verordnung (EU) Nr. 2024/573⁴² über fluorierte Treibhausgase, die diese beiden EU-Verordnungen ergänzende Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067⁴³, die Chemikalien-Ozonschichtverordnung⁴⁴ und die Chemikalien-Klimaschutzverordnung⁴⁵.

Gem. Art 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist das absichtliche Freisetzen fluorierter Treibhausgase verboten, sofern diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist. Ist eine absichtliche Freisetzung technisch notwendig, so sind durch den Betreiber die in Art. 4 Satz 2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Gem. Art 8 der Verordnung müssen Betreiber von z. B. ortsfesten Kälteanlagen, ortsfesten Klimaanlage und ortsfesten Wärmepumpen daher sicherstellen, dass die F-Gase aus Kälte- und Klimaanlage bereits am installierten Standort zurückgewonnen (abgesaugt) werden, bevor die dann trockengelegten Anlagen dem Entsorgungsregime des ElektroG unterliegen. Die Rückgewinnung darf dabei nur durch Personen erfolgen, die eine Sachkundebescheinigung nach Art. 10 der Verordnung i. V. m. § 5 Absatz 2 ChemKlimaschutzV⁴⁶ erworben haben. Die bisherigen umfangreichen FAQ des

⁴⁰ Definition von Sammlung, s. § 3 Absatz 15 KrWG

⁴¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400590

⁴² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400573

⁴³ z. B. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067. Weitere Informationen s. Umweltbundesamt [EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase](#)

⁴⁴ www.gesetze-im-internet.de/chemozonschichtv/ChemOzonSchichtV.pdf

⁴⁵ www.gesetze-im-internet.de/chemklimaschutzv/ChemKlimaschutzV.pdf

⁴⁶ ergänzende Anforderungen enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R2067>

Umweltbundesamts zur F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 müssen aufgrund des Inkrafttretens der neuen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 am 11.03.2024 überarbeitet werden.⁴⁷

Die aufgeführten stoffrechtlichen Vorschriften sowie z. B. die abfallrechtlichen Vorgaben des KrWG gelten unabhängig vom Anwendungsbereich des ElektroG.

Die genannten Anforderungen gelten sowohl beim Ersatz älterer Kälte- und Klimaanlage durch neue Anlagen als auch bei der Umstellung auf natürliche Kältemittel.

Weitere Erläuterungen zur erforderlichen Behandlung siehe Kapitel 9.1.3 und 9.3.3.

⁴⁷ FAQ (Stand 21.12.2020) zur F-Gas-Verordnung: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung

8. UMGANG MIT LITHIUMHALTIGEN GERÄTE- ALTBATTERIEN AUS EAG⁴⁸

Lithiumbatterien sind aufgrund ihres batterieimmanenten Risikos als Gefahrgut der Klasse 9 eingestuft. Sie sind folgenden UN-Nummern zugeordnet:

- 3090 (LITHIUM-METALL-BATTERIEN),
- 3091 (LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT),
- 3480 (LITHIUM-IONEN-BATTERIEN) und
- 3481 (LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT).

An ihre Beförderung werden vor diesem Hintergrund besondere Anforderungen gestellt. Die Beförderung auf der Straße wird durch das „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR⁴⁹) geregelt. Das ADR wurde in Deutschland durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt umgesetzt⁵⁰. Zu berücksichtigen ist, dass die Vorgaben des ADR regelmäßig (alle 2 Jahre) angepasst werden und sich hierdurch auch Änderungen mit Blick auf die Beförderung von EAG mit Lithium-Altballerrien ergeben können.

Welche Anforderungen einzuhalten sind, ist grundsätzlich von mehreren Faktoren abhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Beförderung von Lithiumbatterien, sondern auch die Beförderung von Lithiumbatterien in Ausrüstungen als auch von Lithiumbatterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind, geregelt wird. Unter den Begriff der Ausrüstungen fallen dabei auch EAG. Bei der Beförderung von EAG, die lithiumhaltige Altballerrien enthalten, sind daher ebenfalls die Anforderungen des ADR zu berücksichtigen.

Für die Erfassung und Beförderung von Lithiumbatterien und EAG, die Lithiumbatterien zur Entsorgung oder zum Recycling enthalten, gelten besondere Anforderungen (siehe insb. Sondervorschriften 636 und 670). Für die Beförderung von EAG, die nur Stützbatterien enthalten, kommt unter bestimmten Bedingungen die Anwendung der Sondervorschrift (SV) 670 a.) ADR, die weitgehende Freistellungen und Erleichterungen enthält, in Betracht (siehe unten). Für Beförderungen von EAG mit Lithium-Batterien, die die Hauptenergiequelle für die Geräte darstellen, kommt regelmäßig SV 670 b.) zur Anwendung. Beförderungen ab der Zwischenverarbeitungsstelle sind als Gefahrguttransport der Klasse 9 durchzuführen. Besondere Anforderungen hierfür ergeben sich aus der SV 377 ADR oder für beschädigte Lithiumbatterien aus der SV 376 ADR.

⁴⁸ Vorbemerkung zur neuen EU-BattV in Kapitel 2.3 beachten

⁴⁹ In diesem Kapitel werden Begriffsbestimmungen des ADR-Rechts verwendet, die sich von den Definitionen des Kreislaufwirtschaftsrechts unterscheiden können.

⁵⁰ <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html>

Was unter einer Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR zu verstehen ist, ergibt sich aus der Beschreibung der Beförderungszwecke. In Zusammenschau mit den anderen Anforderungen der SV 670 ADR ist daher davon auszugehen, dass eine Beförderung von der Erfassungs- oder Rücknahmestelle für EAG zur Erstbehandlungsanlage von der SV 670 umfasst ist. Die Erstbehandlungsanlage kann als Zwischenverarbeitungsstelle angesehen werden.

Eine vereinfachte Darstellung über die Anwendung der einzelnen SV soll die nachfolgende Abbildung 5 geben:

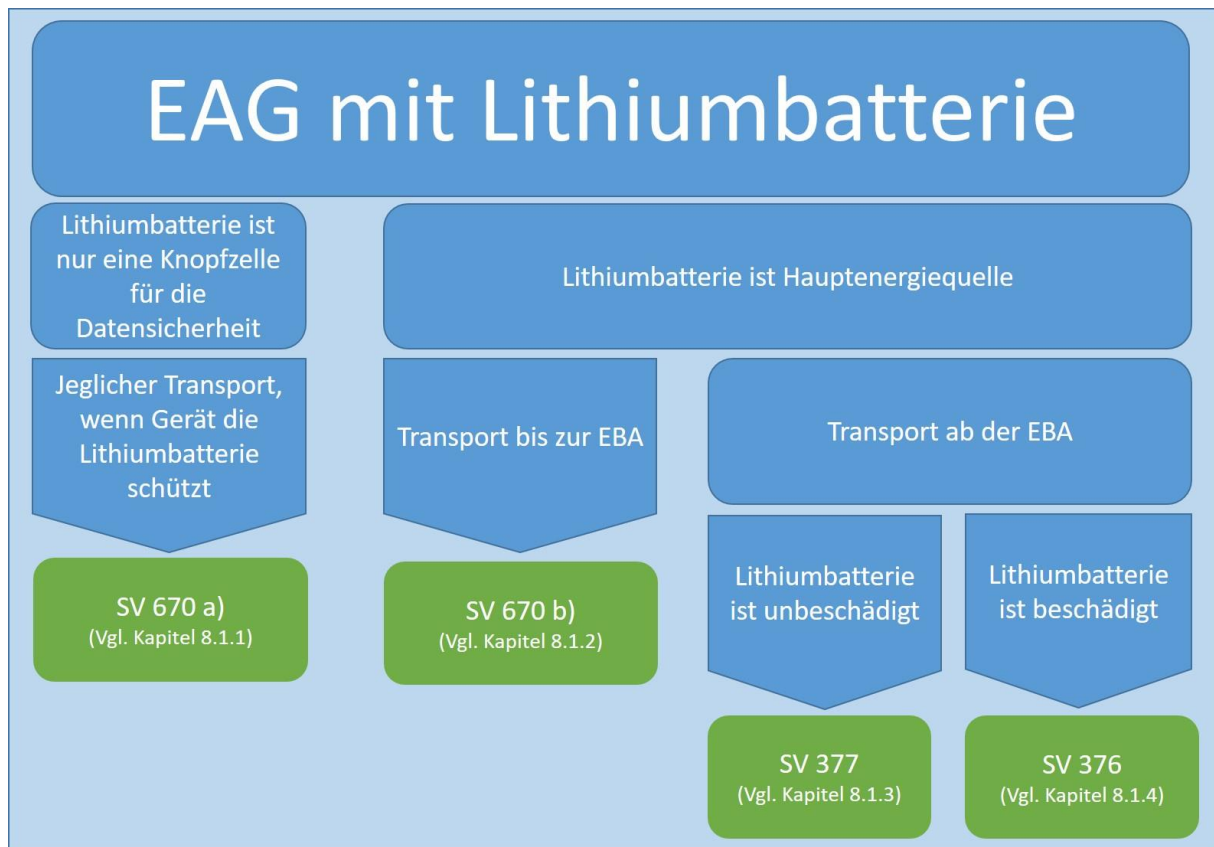


Abbildung 5: Vereinfachte Darstellung über die Anwendung einzelner Sondervorschriften.

(Quelle: eigene)

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben des ADR sind alle an der Beförderung Beteiligten, der öRE oder Vertreiber als Verpacker, der Logistiker als Verloader und Beförderer sowie ggf. der Hersteller oder Vertreiber als Absender.

Weiterführende Informationen sind im BDE- Praxisleitfaden „Lithiumbatterien und -zellen (auch in Elektroaltgeräten) - Sammlung, Verpackung und Transport gemäß ADR“⁵¹ zu finden.

⁵¹ https://www.bde.de/documents/528/Brosch%C3%BCre_Lithiumbatterien_Aktualisierung_2023.pdf

8.1. ERFASSUNG UND BEFÖRDERUNG VON LITHIUMHALTIGEN GERÄTE-ALTBATTERIEN IN EAG AUS PRIVATEN HAUSHALTEN

8.1.1. Vorgaben für die Beförderung von lithiumhaltigen Geräte-Altballerien in EAG, die nicht dem ADR unterliegen

Die Beförderung von EAG mit Lithium-Altballerien ist unter den bestimmten Voraussetzungen der SV 670 a) ADR von den Anforderungen des ADR freigestellt und unterliegen damit nicht der ADR. Die Voraussetzungen hierfür werden nachfolgend erläutert.

Wenn EAG aus privaten Haushalten nur Lithium-Batterien mit Stützfunktionen enthalten und sie zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung erfasst und zur Beförderung aufgegeben werden, sind sie danach unter folgenden Voraussetzungen gänzlich von den Vorschriften des ADR freigestellt:

- bei der enthaltenen Lithium-Batterie handelt es sich nicht um die Hauptenergiequelle für den Betrieb des Gerätes,
- es wird keine anderweitige Lithium-Batterie als Hauptenergiequelle verwendet und
- die Lithium-Batterie ist durch das Gerät geschützt.

Das bedeutet, dass für die Beförderung von EAG bei Vorliegen der vorher genannten Voraussetzungen eine Erfassung in den derzeit in der Praxis genutzten großen Container zulässig ist und demnach keine speziellen Erfassungsbehältnisse nach ADR notwendig sind. Typische Beispiele für EAG, die nur Stützbatterien beinhalten, sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Computer- und Fernstehmonitore oder PCs.

8.1.2. Vorgaben für die Beförderung von EAG mit Lithium-Altballerien bis zur EBA als Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR

Enthält ein EAG eine Lithium-Batterie als Hauptenergiequelle, unterliegt das EAG mit Batterie den erleichterten Anforderungen der SV 670 b) ADR. Bis zur EBA als Zwischenverarbeitungsstelle unterfallen danach Lithiumzellen und -ballerien, die in EAG von privaten Haushalten enthalten sind, nicht den übrigen Vorschriften des ADR (einschließlich der SV 376 für beschädigte/defekte Lithiumballerien sowie den Prüfanforderungen), wenn diese zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden und folgende Anforderungen eingehalten werden:

- die Vorgaben der Verpackungsanweisung P 909 werden eingehalten, wobei ein Kurzschlusschutz der Batterie nicht erforderlich ist. Alternativ genügt eine widerstandsfähige Außenverpackung, z. B. ein speziell ausgelegter Sammelbehälter (Gitterbox mit Inlay), der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Verpackung ist aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt und in Bezug auf den Fassungsraum und die beabsichtigte Verwendung ausreichend stark dimensioniert,
- es werden Maßnahmen zum Schutz vor Beschädigung beim Befüllen der Verpackung ergriffen (z. B. durch Gummimatten) und
- die Verpackung ist entsprechend zu verschließen bzw. Füllöffnungen müssen so gebaut sein, dass sie den Verlust des Ladegutes verhindern;
- über ein Qualitätssicherungssystem wird sichergestellt, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen bzw. -batterien je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet; dabei ist eine statistische Abschätzung erlaubt, und
- die Versandstücke müssen mit dem Hinweis “LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG” oder “LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING” gekennzeichnet werden; sofern eine unverpackte Beförderung nach P 909 Absatz 3 erfolgt, genügt auch eine entsprechende Kennzeichnung auf der äußeren Oberfläche des Fahrzeugs oder des Containers.

EAG, die Batterien beinhalten und diese durch ihr Gehäuse schützen, können im Ergebnis z. B. in Gitterboxen mit Inlay gestapelt und transportiert werden. Ein Verdichten oder Umschütten darf nicht erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der EAG und damit der darin enthaltenen Zellen und Batterien führen kann (s. Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB – Verkehrsblatt 2021 lfd. Nummer 4-6.4)). Vor diesem Hintergrund sind EAG, die Lithium-Alt Batterien enthalten, in entsprechend geeigneten Behältern zu erfassen. Weiterhin dürfen die erfassten EAG nicht in loser Schüttung befördert werden.

Um diesen Anforderungen im Rahmen der Abholkoordination besser Rechnung tragen zu können, sieht § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vor, batteriebetriebene EAG in eigenen, geeigneten Behältnissen getrennt von den anderen EAG zu sammeln. Die Mindest-Abholmenge für eine Meldung bei der Gemeinsamen Stelle zur Abholung der bereitgestellten Behältnisse beträgt nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG fünf Kubikmeter. Das entsprechende Standardbehältnis im Rahmen der Abholkoordination bei batteriebetriebenen EAG sind Gitterboxen mit Inlay. Im Rahmen der Optierung können auch andere zugelassene Verpackungen genutzt werden, wie etwa: Gitterbox mit Bigbag, Fässer, stabile geschlossene Abfallbehälter, Kisten, Großpackmittel (IBC).

Die Vorgaben in diesem Kapitel gelten auch für das Rücksenden lithiumbatteriehaltiger EAG vom Endnutzer zum Vertreiber.

Tabelle 1: Verpackung und Transport von EAG mit Lithium-Altballerlen zur EBA als Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR.

Fraktion	UN-Nummer und Kennzeichnung	Verpackung	Hinweise
EAG mit Lithium-Altballerlen (auch gemischt mit EAG ohne Lithium-Altballerlen),	UN 3091 / 3481 „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ oder „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“	<u>Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle (EBA)</u> SV 670 und ggf. P 909 ohne zusätzliche Vorschriften 1 und 2: widerstandsfähige Außenverpackung oder unverpackte Beförderung (z. B. Gitterboxen mit Inlay), vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt oder Sicherung der Zellen oder Batterien vor übermäßiger Bewegung	≤ 333 kg Lithiumbatterien und -zellen pro Beförderungseinheit, Qualitätssicherungssystem

8.1.3. Vorgaben für die Beförderung nach ADR von unbeschädigten Lithium-Altballerlen von der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle zur Entsorgung oder zum Recycling

Für Lithiumbatterien aus EAG, die von der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle nach ADR zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, gilt die SV 377, sofern die Voraussetzungen der SV 670 b) nicht erfüllt sind. Nach der SV 377 ist ebenfalls die Verpackungsanweisung P 909 zu berücksichtigen. Die Zellen und Batterien sind darüber hinaus jedoch auch gegen Kurzschluss zu sichern. Zudem ist das Versandstück mit der Aufschrift „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“ zu kennzeichnen.

Tabelle 2: Verpackung für die Beförderung von unbeschädigten Lithium-Alt Batterien

Fraktion	UN-Nummer und Kennzeichnung	Verpackung	Hinweise
Lithium-Alt Batterien und EAG mit Lithium-Alt Batterien (auch gemischt mit EAG ohne Lithium-Alt Batterien), <u>unbeschädigt</u>	UN 3091 / 3481 „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ oder „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“ Gefahrzettel Klasse 9A	<u>ab der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle oder bei Fehlen der Voraussetzungen der SV 670 b):</u> SV 377 und P 909: widerstandsfähige Außenverpackung oder unverpackte Beförderung (z. B. Gitterboxen), vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt Sicherung der Zellen oder Batterien vor übermäßiger Bewegung und Kurzschlussicherung und Verhinderung von gefährlicher Wärmeentwicklung	Gefahrguttransport der Klasse 9, sonstige Anforderungen des ADR sind einzuhalten: Beförderungsdokument und Feuerlöschschrüstung; abhängig von der Gesamtmenge der mit der Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Güter (1.1.3.6), ggf: schriftliche Weisungen, orangefarbene Warntafel am Beförderungsfahrzeug, zwei Feuerlöscher, geschulter Fahrer, persönliche Schutzausrüstung

8.1.4. Vorgaben für die Beförderung nach ADR von beschädigten/defekten Lithium-Alt Batterien von der EBA als Zwischenverarbeitungsstelle zur Entsorgung oder zum Recycling

Beschädigte oder defekte Lithium-Alt Batterien auch in oder mit Ausrüstungen verpackt (d.h. noch im EAG enthalten),

- weil die Batterien u. a. aus Sicherheitsgründen als defekt identifiziert wurden, bspw. ausgelaufen, ausgebläht, aufgeplatzt oder entgast sind,
- die Batterien vor der Beförderung nicht hinsichtlich einer Beschädigung bewertet werden können oder
- die Batterien eine äußerliche oder mechanische Beschädigung erlitten haben,

dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben der SV 376 i. V. m. der Verpackungsanweisung P 908 befördert werden.

Die Bewertung, ob eine Zelle oder Batterie beschädigt oder defekt ist, kann auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie durchgeführt werden.

Eine Einschätzung oder Bewertung kann unter anderem die folgenden Kriterien umfassen:

- a) akute Gefahr, wie Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt;
- b) Nutzung oder Fehlnutzung der Zelle oder der Batterie;
- c) Anzeichen von physischen Schäden, wie Verformung des Zellen- oder Batteriegehäuses oder Farben am Gehäuse;
- d) äußerer und innerer Schutz gegen Kurzschluss, wie Spannungs- oder Isolationsmaßnahmen;
- e) Zustand der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie oder
- f) Beschädigung der inneren Sicherheitskomponenten, wie das Batteriemanagementsystem.

Gemäß P 908 sind nur bestimmte Behältnisse für die Beförderung zugelassen. Zudem sind u. a. beschädigte oder defekte Lithiumzellen oder -batterien oder Geräte, die solche Zellen oder Batterien enthalten, jeweils einzeln in Innenverpackungen (z. B. Kunststoffbeutel) zu verpacken, die wiederum mit einer ausreichenden Menge eines nicht brennbaren und nicht leitfähigen Wärmedämmstoffs (z. B. Trockensand) umschlossen werden. Zudem sind die Versandstücke mit der Aufschrift „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN“ bzw. „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN“ zu kennzeichnen.

Zellen und Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen (sog. kritische Batterien), dürfen nur unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen befördert werden. Die zuständige Behörde ist in Deutschland die BAM.

Tabelle 3: Verpackung und die Beförderung von beschädigten/defekten Lithium-Alt Batterien, auch in oder mit Ausrüstungen verpackt.

Fraktion	UN-Nummer und Kennzeichnung	Verpackung	Hinweise
Lithium-Alt Batterien und EAG mit Lithium-Alt Batterien (auch gemischt mit EAG ohne Lithium-Alt Batterien), <u>beschädigt</u> , <u>ohne</u> gefährliche Reaktionen (Einschätzung u. Verantwortung d. Annahmestelle!)	UN 3091 / 3481 „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN“ oder „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN“ Gefahrzettel Klasse 9A	<u>ab der Zwischenverarbeitungsstelle oder bei Fehlen der Voraussetzungen der SV 670 b):</u> SV 376 und P 908: Bauartzugelassene Gefahrgutverpackung (Fass, Kiste, Kanister - Verpackungsgruppe II); Nicht brennbares und nicht leitfähiges Polstermaterial Einzelnen verpacken in Innen- und Außenverpackung mit nicht brennbarem und nicht leitfähigen Wärmedämmstoff, Kurzschlussicherung, Entlüftungseinrichtung, Maßnahmen zum Schutz vor Vibrationen und Stößen, Saugfähiges Inertmaterial bei Auslaufen	Gefahrguttransport der Klasse 9, sonstige Anforderungen des ADR sind einzuhalten: Beförderungsdokument und Feuerlöschausrüstung; abhängig von der Gesamtmenge der mit der Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Güter (1.1.3.6) ggf.: schriftliche Weisungen, orangefarbene Warntafel am Beförderungsfahrzeug, zwei Feuerlöscher, geschulter Fahrer, persönliche Schutzausrüstung

8.2. ERFASSUNG UND BEFÖRDERUNG VON SEPARIERTEN LITHIUMHALTIGEN GERÄTE-ALTBATTERIEN

Die Erfassung und Beförderung von lithiumhaltigen Geräte-Alt Batterien, die von den EAG getrennt wurden und damit einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden, richtet sich nach den Anforderungen des BattG, siehe Kapitel 2.3. Auch hierbei sind die Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, einzuhalten (s. § 1 Absatz 3 Satz 3 BattG). Danach haben die nach § 7 BattG genehmigten Rücknahmesysteme den ihnen angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete Transportbehälter zur Verfügung zu stellen. Bei der Verpackung und der Beförderung sind die Anforderungen des ADR ebenfalls zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Einstufung der Lithium-Batterie in die zwei Kategorien bis zu 500 Gramm und über 500 Gramm. Davon abhängig ist die Einschlägigkeit der Vorgaben der der SV 636 bzw. 377, 376 und 636.

Durch die Rücknahmesysteme sind den angeschlossenen Rücknahmestellen vollständige, vorschriftenkonforme Verpackungen zur Verfügung zu stellen. Zu den vorschriftenkonformen Verpackungen gehören gegebenenfalls auch Innenverpackungen sowie ggf. erforderliches Polster- und Füllmaterial (n. Begründung des BattG). Zudem muss das jeweilige Rücknahmesystem, an dem die Rücknahmestelle angeschlossen ist, auch die erforderlichen Rücknahmebehälter zur Verfügung stellen.

9. BEHANDLUNG VON EAG

9.1. BEHANDLUNG, ERSTBEHANDLUNG, FOLGEBEHANDLUNG UND DEREN ABGRENZUNG

9.1.1. Behandlung

„Behandlung“ umfasst gemäß § 3 Nummer 23 Tätigkeiten, die nach der Übergabe von EAG an eine Anlage zur VzW, zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Separierung von Wertstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der EAG dienen.

Da die Behandlung somit nur Tätigkeiten umfasst, die nach der Übergabe an eine Anlage stattfinden („Behandlungswelt“), ist die Sammlung (siehe § 3 Absatz 15 KrWG) und damit die gesamte Erfassung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen („Sammelwelt“). Bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen i. S. v. § 3 Absatz 14 KrWG, wie z. B. Bereitstellung, Überlassung, Sammlung (Einsammlung, vorläufige Sortierung⁵² und vorläufige Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage, die nur vor einer Übergabe von EAG an eine Behandlungsanlage stattfinden (können), sind nicht Teil einer Behandlung. Alle Tätigkeiten an Anlagen, die in der „Sammelwelt“ stattfinden, können somit niemals als „Erstbehandlung“ zertifiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Abgrenzungen vorzunehmen zwischen Tätigkeiten, die im Rahmen der Erfassung („Sammelwelt“) stattfinden, von solchen, die Teil der (Erst-) Behandlung („Behandlungswelt“) sind.

Des Weiteren umfasst die Behandlung sowohl die Erstbehandlung als auch die weitere Behandlung (Folgebearbeitung). Das ElektroG und die EAG-BehandV sehen für Betreiber von EBA einerseits und von Folgebearbeitungsanlagen andererseits überwiegend unterschiedliche Pflichten vor.

Die Behandlung von EAG kann nach den Vorgaben von § 20 Absatz 3 auch außerhalb Deutschlands oder außerhalb der EU durchgeführt werden.⁵³

Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um EAG handelt, dürfen gemäß § 23 Absatz 1 nur nach Maßgabe der Anlage 6 in den, aus dem und durch den Geltungsbereich verbracht werden.

9.1.2. Erstbehandlung

Da EAG vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen immer erst einer Erstbehandlung zuzuführen sind und dies auch vom Sachverständigen im Rahmen der Zertifizierung

⁵² Gemeint ist hier eine vorläufige Sortierung im Sinn von § 3 Nummer 15 KrWG. Andere Vorgaben im ElektroG an die (Nicht-)Zulässigkeit von bestimmten Tätigkeiten an der Sammelstelle bleiben hiervon unberührt (s. auch Anhang 1).

⁵³ siehe hierzu auch LAGA M 25 und <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/anlaufstelle-basler-uebereinkommen>

sichergestellt werden muss, ist ein genaues Verständnis der „Erstbehandlung“ von großer Relevanz. Erstbehandlung ist nach § 3 Nummer 24 die erste Behandlung von EAG, bei der die EAG entweder zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den EAG separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen. Auch wenn das ElektroG die Vorbereitungshandlungen nicht näher spezifiziert, sind darunter Handlungen zu verstehen, die vor einer Schadstoffentfrachtung, Wertstoffentnahme oder Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden (müssen), um die Behandlungsvorgaben nach ElektroG und (bei EBA-SW) der EAG-BehandV sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften, z. B. Datenschutzvorgaben (sofern keine Erstbehandlung vorliegt, siehe Kapitel 9.2.4) zu erfüllen. Zu Vorbereitungshandlungen gehören z. B. Eingangskontrolle, Wiegen, Entfernung von Fehlwürfen und Störstoffen, Aussortierung verschiedener Gerätearten aus einer Gruppe zur Zuführung zu einer spezifischen ggf. unterbeauftragten Erstbehandlung⁵⁴ und Trennung verschiedener Gerätetechnologien innerhalb einer Kategorie⁵⁵.

Eine Zertifizierung einer EBA muss daher auch sämtliche Vorbereitungshandlungen beinhalten.

Als Erstbehandlungsanlage wird nicht ausschließlich die erste meldepflichtige (Erst-) Behandlungsanlage in der Behandlungskette bezeichnet, sondern als Erstbehandlungsanlagen gelten ggfls. mehrere Anlagen, welche aufeinanderfolgende, kaskadierende und als „Erstbehandlung“ definierte Tätigkeiten durchführen, siehe auch Kapitel 9.2.5. Zur Abgrenzung zwischen Erst- und Folgebehandlungsanlagen siehe Kapitel 9.1.3 und 9.1.4.

Es ist zwingend erforderlich, dass EAG einer Erstbehandlung gem. § 20 Absatz 1 und 2 unterzogen werden. EAG, die nicht erstbehandelt wurden, dürfen nicht beseitigt werden (siehe § 20 Absatz 4). Bei Brandschäden sind mit den zuständigen Behörden für den Einzelfall pragmatische Lösungen umzusetzen.

Einer Erstbehandlung werden per Definition im § 3 Nummer 24 grundsätzlich **auch** die in Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgeführten (allgemeinen) Verwertungsverfahren R 12⁵⁶ und R 13⁵⁷ zugeordnet. Für eine EBA-SW reicht die Durchführung der Verwertungsverfahren R 12 und R 13 alleine nicht aus, um eine Zertifizierung als EBA erlangen zu können (§ 21 Absatz 3 Nummer 1). Inwieweit die Verwertungsverfahren R12 und R13 für EBA-VzW zutreffen, ist im Einzelfall zu prüfen. Eine EBA-SW muss

⁵⁴ z. B. ölgefüllte Radiatoren, Ionisationsrauchmelder

⁵⁵ z. B. Chrom-VI-haltige Absorberkühlgeräte, LED-Lampen und Hg-haltige Lampen, siliziumbasierte und nicht siliziumbasierte PV-Module

⁵⁶ Das Verwertungsverfahren R 12 ist der Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen. Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren R 12 vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, zum Beispiel Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionieren, Neuverpacken, Trennen, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.

⁵⁷ Das Verwertungsverfahren R 13 ist die Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle; unter einer zeitweiligen Lagerung ist die vorläufige Lagerung im Sinne des § 3 Absatz 15 KrWG zu verstehen, also die Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage, hier: die zeitweilige Lagerung in den Sammel- und Rücknahmestellen).

alle in § 21 Absatz 3 aufgeführten Bedingungen und eine EBA-VzW alle in § 21 Absatz 4 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Für die Erstbehandlung gelten somit

- der Stand der Technik (§ 20 Absatz 2)
- die Monitoringpflichten nach § 22 Abs. 3 bereits bei der Zertifizierung
- die allgemeinen Anforderungen in §§ 3 und 4 EAG-BehandV
- die selektiven Anforderungen in den §§ 5 bis 11 EAG-BehandV sowie
- die Anforderungen an die Eigenüberwachung in § 12 EAG-BehandV.

Die „selektiven Behandlungsanforderungen“ nach §§ 5 – 11 EAG-BehandV sind als erweiterte Geräte- und bauteilspezifische Behandlungsanforderungen zu verstehen, die die allgemeinen Behandlungsanforderungen in §§ 20 und 22 ElektroG sowie in §§ 3 und 4 EAG-BehandV ergänzen. Insofern umfassen und ersetzen der Unterabschnitt 1 (Allgemeine Behandlungsanforderungen: §§ 3 bis 4 EAG-BehandV) und der Unterabschnitt 2 (Selektive Behandlungsanforderungen: §§ 5 – 11 EAG-BehandV) die bisherige Anlage 4 des ElektroG (2015). Weitere Ausführungen hierzu werden in der Neufassung der LAGA-Mitteilung 31 B aufgenommen.

Die EAG-BehandV enthält Vorgaben zu Erstbehandlungstätigkeiten sowohl in Unterabschnitt 1 (Allgemeine Behandlungsanforderungen) als auch in Unterabschnitt 2 (Selektive Behandlungsanforderungen).

Die EAG-BehandV gilt gemäß § 1 Absatz 2 EAG-BehandV nur für EBA-SW und nicht für EBA-VzW.

Eine Übersicht und Zuordnung der Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen (in Abgrenzung zu Folgebehandlungsanlagen) nach EAG-BehandV wird in der Neufassung der LAGA-Mitteilung 31 B enthalten sein.

Für EAG mit Bauteilen, die radioaktive Stoffe enthalten, ist eine Erst- und Folgebehandlung nur im Rahmen von § 5 Absatz 1 EAG-BehandV zulässig (also für die nach den Maßgaben des Strahlenschutzgesetzes „unkritischen“ radioaktiven Bauteilen). Zu entsorgende Geräte mit Bauteilen, die radioaktive Stoffe gemäß § 5 Absatz 2 und 3 EAG-BehandV enthalten, sind keine (Alt-)geräte im Sinne des ElektroG, weil sie vom Anwendungsbereich des KrWG und damit des ElektroG ausgenommen sind. Deshalb sind für Bauteile, die radioaktive Stoffe gemäß § 5 Absatz 2 und 3 EAG-BehandV enthalten, keine Erst- oder Folgebehandlung nach abfallwirtschaftlichen Vorgaben zulässig. Die Entsorgung hat nach Maßgabe des Strahlenschutz-Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

9.1.3. Keine Erstbehandlung – Abgrenzung in Zweifelsfällen

Folgende Tätigkeiten gelten **nicht** als Erstbehandlungstätigkeiten:

Erfassung:

- sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Erfassung durchgeführt werden („Sammelwelt“), siehe Kapitel 9.1.1
- die Entnahme von nicht vom EAG umschlossenen Altbatterien an der Erfassungsstelle sowie die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus EAG (z. B. das Herausdrehen von Gasentladungslampen aus abzugebenden Leuchten, siehe Kapitel 2.3.1 oder aus Solarien) bei der Erfassung (§ 3 Nummer 24). Dies gilt für sämtliche Erfassungsstellen, wie z. B. kommunale Sammelstellen (auch bei einer Kooperation nach § 17b mit einer EBA), Rücknahmestellen im Elektrofachhandel oder große Filialen des Lebensmitteleinzelhandels. Hingegen sind Erstbehandlungstätigkeiten (gemäß Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 24 sowie nach EAG-BehandV) im Rahmen der Erfassung nicht zulässig.

Datenlöschung:

- die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem EAG, siehe Kapitel 9.2.4

(Vorbereitung zur) Wiederverwendung:

- einfache Prüftätigkeiten, um die Möglichkeit einer VzW zu klären, sofern das EAG nicht geöffnet wird, siehe Kapitel 9.2.1
- Tätigkeiten bei Reparaturbetrieben (Werkstätten, Reparaturcafés etc.) gelten nicht als EBA, soweit und weil die dort zur Reparatur gebrachten Geräte keine Abfälle darstellen, siehe Kapitel 9.2.2

Zerlegung und Schadstoffentnahme aufgrund weiterer Rechtsvorschriften:

- die Sonderfälle, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften Eingriffe in die Geräte erfolgen müssen, bevor sie überhaupt einer getrennten Erfassung i. S. des ElektroG zugeführt werden können. Dies betrifft z. B. die noch am Installationsort notwendige Entnahme von Kältemitteln aus FCKW- oder FKW-haltigen Kälte- und Klimaanlage nach ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV durch Personal mit Sachkundebescheinigung, siehe Kapitel 7.4
- Ähnliches gilt bei der Demontage von schweren asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten durch Fachpersonal gem. TRGS 519, siehe Kapitel 9.3.3, die aufgrund ihres hohen Gewichts in der Wohnung zerlegt werden müssen.
- Für in EAG verbaute Bauteile, die radioaktive Stoffe gemäß § 5 Absatz 2 und 3⁵⁸ EAG-BehandV enthalten, ist keine Erst- oder Folgebehandlung nach abfallwirtschaftlichen Vorgaben zulässig. Die Entsorgung hat nach Maßgabe des Strahlenschutz-Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

⁵⁸ Dies umfasst auch Ionisationsrauchmelder, siehe:

www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/entsorgung_einzelner_abfallarten/doc/ionisationsrauchmelder.pdf

9.1.4. Folgebehandlung

Die Kenntnis und Abgrenzung der Folgebehandlung von der Erstbehandlung ist wichtig, weil das ElektroG und die EAG-BehandV für Betreiber von EBA einerseits und von Folgebehandlungsanlagen andererseits unterschiedliche Pflichten vorsehen. Unter Folgebehandlung werden in dieser Mitteilung jene Behandlungsschritte verstanden, die keine Erstbehandlungstätigkeit sind und somit erst nach der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung i.S. d. § 3 EAG-BehandV, also nach der Erstbehandlung durchgeführt werden. In der Funktion als Folgebehandlungsanlage sind dies demnach Behandlungsanlagen, welche keine Erstbehandlungstätigkeiten, sondern ausschließlich Folgebehandlungstätigkeiten ausführen, siehe hierzu auch Kapitel 9.1.2. Es gibt Behandlungsanlagen, die gleichzeitig für eine Erstbehandlung und eine Folgebehandlung genehmigt sind. In diesem Fall hat der Betreiber jeweils im Einzelfall zu entscheiden, in welcher Funktion eine Tätigkeit durchgeführt wird.

In einer Folgebehandlungsanlage dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die einer Erstbehandlung zuzuordnen sind. Stellt eine Folgebehandlungsanlage fest, dass angelieferte EAG noch Bauteile, Gemische und Stoffe enthalten, die gemäß EAG-BehandV in einer Erstbehandlungsanlage hätten entnommen werden müssen, muss die Folgebehandlungsanlagen diese EAG entweder ablehnen oder sie an eine geeignete Erstbehandlungsanlage zurück- oder weiterleiten.

Die technischen Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von EAG nach Anlage 4 gelten auch für Folgebehandlungsanlagen.

Folgebehandlungsanlagen können auch als Entsorgungsfachbetriebe gemäß EfbV zertifiziert sein, jedoch nicht nach § 21 Absatz 8 ElektroG, welcher nur für EBA gilt.

Eine Übersicht und Zuordnung der Anforderungen an die Folgebehandlungsanlagen (in Abgrenzung zu Erstbehandlungsanlagen) nach EAG-BehandV wird in der Neufassung der LAGA-Mitteilung 31B aufgenommen.

9.2. ERSTBEHANDLUNGSARTEN: EBA-VZW UND EBA-SW

Die Definition der Erstbehandlung im § 3 Absatz 24 führt dazu, dass in der Praxis zwei Arten von Erstbehandlung zu unterscheiden sind: EBA-VzW und EBA-SW. Die jeweilige Behandlungsart kennzeichnenden Merkmale werden in den nachstehenden Unterkapiteln erläutert. Grundsätzlich können auch beide Erstbehandlungsarten in einer Anlage durchgeführt werden, soweit diese für beide Erstbehandlungsarten genehmigt und separat zertifiziert sind. Eine pauschale Zertifizierung einer EBA-SW auch als EBA-VzW ist nicht zulässig.

Die beiden Arten von Erstbehandlung sind gekennzeichnet durch jeweils spezifische Anforderungen im ElektroG, EAG-BehandV und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie durch spezifische

Prozessschritte. Die im Rahmen der jeweiligen Erstbehandlung durchzuführenden Tätigkeiten werden in Kapitel 9.5 näher beschrieben.

9.2.1. Prüfung auf VzW vor Erstbehandlung SW

Abzugrenzen von einer Unterscheidung zwischen den beiden Arten einer Erstbehandlung (EBA-SW und EBA-VzW) ist die Einschätzung, ob die EAG einer VzW zugeführt werden können. § 20 Absatz 1 Satz 2 besagt, dass vor einer „klassischen“ Erstbehandlung, siehe Kapitel 9.1.2, 9.2.2 und 9.2.3, zu prüfen ist, ob das EAG oder einzelne Bauteile einer VzW zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Demnach gibt es also Tätigkeiten, bei denen überprüft wird, ob ein EAG für die VzW geeignet ist (z. B. Sichtprüfung, Funktionsprüfung). Diese einfachen Prüftätigkeiten⁵⁹ werden nicht von der Definition Erstbehandlung umfasst, sondern sind der Erstbehandlung vorgelagert. Hingegen stellen alle Tätigkeiten der VzW Verwertungsverfahren dar und dürfen deshalb nur in den hierfür gemäß § 21 zertifizierten EBA stattfinden.

Bei einer Erfassung über die Abholkoordination werden diese einfachen Prüftätigkeiten im Regelfall an der EBA-SW stattfinden. Maßnahmen der Prüfung oder Reinigung, die eine Öffnung des EAG erfordern, stellen hingegen eine Erstbehandlung dar.

Verwertungsverfahren der Prüfung, der Reinigung oder der Reparatur dürfen nicht an Sammel- und Rücknahme- oder Umschlagstellen durchgeführt werden.

9.2.2. Erstbehandlung: Vorbereitung zur Wiederverwendung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG sowie einer der Hauptzielsetzungen des ElektroG 2021 kommt der VzW von EAG eine noch größere Bedeutung zu, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies hat auch Eingang in die Definition der Erstbehandlung (§ 3 Nummer 24) gefunden; die VzW wird als eine der beiden Möglichkeiten zur Erstbehandlung genannt.

Die VzW ist gemäß § 3 Nummer 24 KrWG jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Anforderungen zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft ergeben sich aus § 5 KrWG.⁶⁰

⁵⁹ Der Terminus „einfache Prüftätigkeiten“ wird im Folgenden in Abgrenzung von den im Rahmen der VzW durchzuführenden weitergehenden Prüfungen unter Einsatz von Prüf-, Kontroll- oder Messinstrumenten verwendet.

⁶⁰ Sander K. et al. (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten - Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Das ElektroG konkretisiert die eigentliche VzW zunächst dadurch, dass diese nur in zertifizierten EBA zulässig ist. Mit dem neuen § 21 Absatz 4 werden Anforderungen an die Zertifizierung einer EBA VzW konkret formuliert. Diese Anforderungen sind in Kapitel 9.5.2 näher beschrieben. Um die VzW zu stärken, wird einerseits den EBA, die nur die VzW verfolgen, eine vereinfachte Zertifizierung ermöglicht. Andererseits wird diesen zertifizierten EBA ein direkter Zugriff auf geeignete EAG zur VzW ermöglicht. Vertragliche Vorgaben an Behandlungsanlagen, die eine VzW von EAG ausschließen, widersprechen den Vorgaben der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und des ElektroG und sind nicht zulässig.

In EBA-VzW ist weder eine Schadstoffentfrachtung noch eine Wertstoffseparierung zulässig. Ausnahmen bilden z. B. der Ersatz von defekten schadstoffhaltigen Bauteilen durch neue oder ggf. leistungsstärkere Bauteile oder der Austausch von Netzteilen. Ausgeschlossen von der VzW sind dabei auch EAG, die Bestandteile enthalten, für die z. B. ein Inverkehrbringungsverbot besteht, z. B. FCKW-haltige Kühlgeräte, einige (quecksilberhaltige) Lampen (vgl. Anhang III der Richtlinie (EU) 2011/65/EU, RoHS) oder EAG mit asbesthaltigen oder POP-haltigen Bauteilen (vgl. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021, POP-Verordnung)⁶¹. Soweit diese Bauteile und EAG nicht zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, sind sie einer EBA-SW zuzuleiten. Abweichend davon sind EAG oder Bauteile, die von einer EBA-VzW im Rahmen einer Kooperation nach § 17b übernommen wurden, wieder dem öRE zu überlassen, vgl. Kapitel 3.10. Eine direkte Folgebehandlung ohne Erstbehandlung ist nicht zulässig.

Zu beachten ist, dass eine EBA-VzW, welche komplette Geräte oder Bauteile an eine EBA-SW weiterleitet für das Datenmonitoring auch der abgegebenen Geräte und Bauteile (z. B. ausgetauschte Akkus) verantwortlich bleibt und sich zu diesem Zweck von den weiteren EBA und Folgebehandlungsanlagen die entsprechenden Daten übermitteln lassen muss (§ 22 Absatz 3 ElektroG), siehe Kapitel 9.3.7 und 11.3. Im Fall des § 17b (Kooperation zwischen öRE und EBA VzW) gelten die dort genannten Rücknahmepflichten, siehe Kapitel 3.10. Im Rahmen des § 17b ist die EBA VzW nur für das Datenmonitoring der EAG verantwortlich, die sie nach positiver Prüfung auch tatsächlich übernimmt. Die nicht geeigneten EAG gehen an den öRE zurück und sind an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt (Sammelwelt) noch nicht über das Datenmonitoring einer EBA zu erfassen.

Reparaturbetriebe (Werkstätten, Reparaturcafés etc.) gelten nicht als EBA, soweit und weil die dort zur Reparatur gebrachten Geräte keine Abfälle darstellen. Bei diesen Geräten liegt kein Entledigungswille des Besitzers vor, wenn die Geräte nach der Reparatur wiederverwendet werden. Geräte, die nicht wiederverwendet werden können und die Abfalleigenschaft dann doch erfüllen, sind an die Besitzer zurückzugeben oder von den Reparaturbetrieben nach den Bestimmungen des ElektroG der Entsorgung zuzuführen, vgl. Kapitel 9.1.3.

⁶¹ siehe LAGA M41 Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung, Kapitel 2.2, Tabelle 2 und Anhang

9.2.3. Erstbehandlung: Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW) inklusive selektiver Behandlungsanforderungen

Zu unterscheiden von der EBA-VzW sind EBA, welche die Schadstoffentfrachtung und die Wertstoffseparierung gemäß § 3 EAG-BehandV sowie ggf. weitere selektive Behandlungsanforderungen gemäß Unterabschnitt 2 der EAG-BehandV vornehmen. Solche EBA werden im Folgenden als EBA-SW bezeichnet. Eine ausschließliche Entnahme von Wertstoffen (ohne Schadstoffentfrachtung) ist nicht zulässig. In einer EBA-SW sind im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung die durch die EAG-BehandV festgelegten Anforderungen an die Behandlung von EAG zu erfüllen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. EAG-BehandV). Weitere Ausführungen hierzu sollen in der Neufassung der LAGA-Mitteilung 31 B gemacht werden.

Bevor die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung stattfinden, ist zu prüfen, ob das EAG oder einzelne Bauteile einer VzW zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine VzW möglich ist, sind die entsprechenden EAG oder Bauteile einer EBA-VzW zuzuführen, siehe Kapitel 9.2.2. Sofern die die Prüfung durchführende EBA-SW gleichzeitig als EBA-VzW genehmigt und separat als solche zertifiziert ist, können EAG oder Bauteile in derselben Anlage für eine Wiederverwendung vorbereitet werden. Auf die weiteren Ausführungen in Kapitel 9.2 wird verwiesen.

9.2.4. Erstbehandlung bei Datenlöschung

In vielen elektronischen Geräten sind personenbezogene Daten gespeichert. Dies sind in erster Linie Telekommunikationsgeräte und Geräte der Informationstechnik, es kann aber auch auf andere Geräte zutreffen, z. B. medizinische Geräte, Freizeitgeräte, Sportcomputer. Die (Letzt-)Besitzer der EAG sind verantwortlich für das Löschen dieser personenbezogenen Daten⁶².

In folgenden Fällen ist die Datenlöschung keine Erstbehandlung:

- die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten, die auf Geräten gespeichert sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die EAG nach der Löschung oder Vernichtung der Daten an eine zertifizierte EBA weitergegeben werden, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung der EAG sichergestellt ist (§ 3 Nummer 24)
- zerstörungsfreie Löschung eines Datenträgers mit dem Ziel der Wiederverwendung (keine Abfallentstehung)

In folgenden Fällen ist die Datenlöschung dagegen eine Erstbehandlung⁶³:

⁶² Hinweise zur Löschung von personenbezogenen Daten sind u.a. auf der Webseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik verfügbar.

⁶³ Siehe Beschluss zu TOP 4.1 der 111. LAGA-ARA-Sitzung vom April 2017

- Gemeinsame Beauftragung von Datenlöschung (zerstörend oder nicht) und Entsorgung des Datenträgers oder Elektroaltgeräts. Damit wird vom Besitzer ein Entledigungswille dokumentiert und das Gerät mit der Übergabe an das Datenlöschungsunternehmen zu Abfall und somit zu einem EAG. Dann liegt in der Löschung des Datenträgers der Beginn einer Erstbehandlung des Geräts gemäß § 3 Nummer 24 ElektroG. Die Überlassungspflichten nach ElektroG bleiben unberührt.
- Bei der Zerstörung⁶⁴ der Datenträger oder des EAG zum Zwecke der Datenlöschung.

Die dreiteilige DIN 66399⁶⁵ bzw. ISO/IEC 21964 (Vernichtung von Datenträgern) beschreibt Grundlagen, Begriffe und Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern sowie die Prozesse der Datenvernichtung.

9.2.5. Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA-SW – Unterbeauftragung

Aufgrund der vorhandenen arbeitsteiligen Strukturen in der Entsorgungswirtschaft ist es in vielen Fällen nicht möglich, sämtliche der im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme zu erfolgenden Erstbehandlungstätigkeiten in der ersten Erstbehandlungsanlage SW (EBA-SW-1) durchzuführen, an die das betreffende EAG zunächst angeliefert wurde. In diesem Zusammenhang ist es möglich, auf der Grundlage von § 43 andere Erstbehandlungsanlagen (EBA-SW-X) mit der Durchführung weiterer nach EAG-BehandV notwendiger Erstbehandlungstätigkeiten zu beauftragen. In dieser Mitteilung ist mit „EBA-SW-1“ immer die meldepflichtige EBA-SW gemeint, siehe auch Kapitel 9.1.2. Aus der Systematik des ElektroG ergibt sich, dass der Auftragnehmer ebenfalls eine nach dem ElektroG zertifizierte EBA sein muss, da gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 die Anforderungen der EAG-BehandV zu erfüllen sind, siehe Kapitel 9.2.3. Die Erstbehandlung ist ausschließlich zertifizierten EBA vorbehalten (§ 21 Absatz 1 ElektroG). Aus § 43 ElektroG i. V. m. § 22 KrWG ergibt sich, dass die erste EBA-SW verantwortlich für die ordnungsgemäße Behandlung und auch das entsprechende Datenmonitoring bleibt.

Eine solche mehrstufige Erstbehandlung wird in dieser Mitteilung als Unterbeauftragung bezeichnet. Eine unterbeauftragte EBA-SW ist nicht mit einer Folgebehandlungsanlage gleichzusetzen. Eine Folgebehandlung kann immer nur an eine vollständig abgeschlossene Erstbehandlung anschließen, siehe Kapitel 9.1.4.

Die Unterbeauftragung für einzelne Maßnahmen lässt die praxisgerechte Einbindung weiterer zertifizierter Erstbehandlungsanlagen an anderen (betriebseigenen oder betriebsfremden) Standorten zur Durchführung weiterer gemäß EAG-BehandV erforderlicher Erstbehandlungstätigkeiten zu. Jedoch wird aus Gründen der Beschränkung des Risikos von Schadstofffreisetzungen im Rahmen von Sortier-, Verlade- und Transportvorgängen sowie der Erleichterung der Stoffstromkontrolle und der Gesamtverantwortung für

⁶⁴ auch irreversible Zerstörung von magnetischen Datenträgern, z. B. durch das Degaußing-Verfahren

⁶⁵ www.din.de

den Prozess der Erstbehandlung eine Begrenzung der zulässigen Anzahl an Unterbeauftragungen innerhalb einer mehrstufigen Erstbehandlungskaskade empfohlen.

Eine Unterbeauftragung kann insbesondere für folgende Gerätearten/Gruppen sinnvoll sein:

- Wärmeüberträger wie z. B. Kühlgeräte und Wärmepumpentrockner
- Bildschirmgeräte
- Photovoltaikmodule.

Das Grundprinzip der mehrstufigen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA-SW wird nachstehend anhand dieser drei Gerätearten/Gruppen beschrieben:

Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte und Wärmepumpentrockner)

Die Vorgaben der EAG-BehandV verlangen grundsätzlich die Entfernung aller Kältemittel (aus dem Kältekreislauf) und aller Treibmittel (aus dem Isolationsschaum) sowie des Kältemaschinenöls in einer Erstbehandlungsanlage. Einige Behandlungsanlagen für Kühlgeräte in Deutschland verfügen nur über sogenannte Stufe-1-Absauganlagen zur Entnahme von FCKW-, H-FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln und des Kältemaschinenöls (i. W. „Trockenlegung“ der Geräte). Eine dem Stand der Technik entsprechende Entfernung und Rückgewinnung der Treibmittel (FCKW, H-FCKW, FKW und KW) aus dem Isolationsschaum ist jedoch nur in gekapselten Zerkleinerungsanlagen (Stufe-2-Behandlung) möglich und zulässig. Analog gilt dies gilt für Absorberkühlgeräte (Kühlgeräte mit Ammoniakwasser als Kältemittel). Diese Kühlgeräteart wird ebenfalls über die Gruppe 1 erfasst und bei den meisten Kühlgeräte-Behandlungsanlagen zur Weitergabe an darauf spezialisierte Erstbehandlungsanlagen aussortiert. Eine Behandlung von Kühlgeräten, die nur eine Stufe-1 Behandlung durchlaufen haben und bei denen somit FCKW-, H-FCKW-, HFKW- oder KW-haltige Treibmittel nicht als unterscheidbarer Stoffstrom aus dem Isolationsschaum entfernt wurden, z. B. in einem Großschredder, entspricht nicht dem Stand der Technik und ist nicht zulässig.

Bildschirmgeräte

Werden an einer EBA-SW-1 für CRT-Geräte, die mit getrennt gesammelten EAG beliefert wurde, nur CRT-Geräte erstbehandelt und in der gleichen Gruppe ebenfalls enthaltene Flachbildschirm-Geräte zur Erstbehandlung an eine andere EBA (EBA-SW-2) weitergegeben, ist dies eine sachgerechte Unterbeauftragung, weil an die Behandlung von Flachbildschirm-Geräten deutlich andere technische Anforderungen als an die Behandlung von CRT-Geräten gestellt werden.

Photovoltaikmodule

Ist eine Sortierung der an der ersten EBA-SW angelieferten Module (Gruppe 6) notwendig, da die EBA häufig nur bestimmte Modularten (z. B. siliziumhaltige- oder siliziumfreie Module) verarbeiten können, kann für die nicht selbst behandelbaren Modulvarianten eine weitere EBA-SW unterbeauftragt werden.

Nachfolgend wird beschrieben, welche Aspekte bei einer Unterbeauftragung von den Betreibern der beteiligten EBA zu beachten sind. Diese Aspekte sollten von den jeweiligen Sachverständigen geprüft und deren Einhaltung bestätigt werden.

- Im Falle einer mehrstufigen Erstbehandlung verbleiben wichtige gesetzliche Pflichten bei der ersten EBA. Außerdem kommt den Inhalten der Zertifikate, mit denen den EBA die Einhaltung der Anforderung des ElektroG, im Fall einer EBA-SW auch der EAG-BehandV, testiert wird, eine besondere Bedeutung zu, siehe Kapitel 9.1.2 und 9.3.7.
- Die Auftrag erteilende Erstbehandlungsanlage hat im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten (insbesondere bei der Vertragsgestaltung) darauf zu achten, dass Erstbehandlungstätigkeiten, siehe hierzu Kapitel 9.1.2, die nicht in der eigenen Anlage durchgeführt werden, ausschließlich in hierfür genehmigten und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Sämtliche Unterbeauftragungen entlang der Behandlungskette sind durch die EBA-SW-1 in ihr Behandlungskonzept gem. Anlage 5 ElektroG aufzunehmen, siehe Kapitel 9.3.4.
- Eine Weiterbeauftragung an einen Sammler, Beförderer, Händler oder Makler ist nicht zulässig, sofern nicht sichergestellt ist, dass die EAG in einer weiteren EBA-SW weiter gemäß EAG-BehandV behandelt werden.
- Eine Unterbeauftragung darf keinesfalls dazu führen, dass das Grundprinzip der Entfernung von Bauteilen, Gemischen und Stoffen vor einer mechanischen Zerkleinerung nach § 3 Absatz 1 EAG-BehandV oder nach einer mechanischen Zerkleinerung nach § 3 Absatz 2 EAG-BehandV aufgehoben wird. Dabei ist zu beachten, dass Verlade- und Transportvorgänge auf dem Weg zu einer weiteren EBA-SW die Gefahr bergen, dass Bauteile beschädigt werden, sodass eine bislang nicht erfolgte Behandlung gemäß § 3 Absatz 1 EAG-BehandV der vorbehandelten EAG nicht mehr möglich ist.
- Komplette sowie teilentfrachtete EAG, die für eine Unterbeauftragung vorgesehen sind, sollten gezielt nur in dafür genehmigte EBA abgegeben werden, die die Erstbehandlung fortsetzen. Es sollte vermieden werden, dass komplette sowie teilentfrachtete EAG in eine weitere EBA weitergegeben werden, ohne dort weiter erstbehandelt zu werden.
- Eine rein wertstoffbezogene Entnahme (z. B. von Leiterplatten oder Kabeln) ohne eine überwiegende Schadstoffentfrachtung ist nicht zulässig. Als Grundsatz sollte gelten, dass gerätespezifisch (abhängig von den vorhandenen Bauteilen, Gemischen und Stoffen) mindestens die Hälfte der in § 3 Absatz 1 und 2 EAG-BehandV genannten Bauteile, Gemische und Stoffe in der EBA-SW-1 aus den EAG entfernt werden müssen.

- Es muss eindeutig belegbar sein, dass die beteiligten EBA die vollständige Schadstoffentnahme nach EAG-BehandV gemeinsam jederzeit sicherstellen können. Dazu enthält Anhang 2 eine Mustertabelle, anhand derer die vollständige Schadstoff- und Wertstoffentnahme über den gesamten Erstbehandlungsprozess hinweg dokumentiert werden sollte. Die Mustertabelle kann Bestandteil des Behandlungskonzepts sein.
- Auch bei einer Unterbeauftragung muss sichergestellt sein, dass alle Aufzeichnungen gemäß § 22 Absatz 3 sowie § 22 Absatz 4 (Kunststoffdaten) geführt werden. Die Auftrag erteilende EBA (EBA-SW-1) ist u. a. verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme, das gesamte Monitoring und die umfassende Dokumentation nach § 22 Absatz 2, 3 und 4, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 4, § 29 Absatz 3. Die Auftrag erteilende EBA muss sich daher alle erforderlichen Daten, die sie zur Erfüllung der zuvor genannten Pflichten benötigt, von den weiteren EBA (EBA-SW-X) oder Folgebehandlungsanlagen zukommen lassen. Dies umfasst auch die Angaben, die zur Ermittlung der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie seit 2022 die Daten zum Verbleib der Kunststoffe (zur Übermittlung an das Umweltbundesamt). Die Kunststoffdaten sind auch bereitzuhalten, wenn die beauftragende EBA selbst keine Kunststofffraktion erzeugt.
- Es gibt EBA, die sowohl EAG zur Erstbehandlung erstmals annehmen als auch (teilentfrachtete) EAG von anderen EBA zur Fortsetzung der Erstbehandlung übernehmen. Für Stoffströme, für die eine solche EBA-SW die erste EBA in einer Behandlungskette, ist sie zuständig für das Monitoring und die Dokumentation, siehe oben. In Konstellationen, in welchen sie im Rahmen einer Unterbeauftragung die Erstbehandlung von EAG fortsetzt, hat sie lediglich der Auftrag erteilenden EBA zu berichten, von der die EAG, Bauteile, Gemische oder Stoffe zum Zwecke der Erstbehandlung bezogen wurden.
- In den angelieferten Chargen kommen gemischt gesammelte EAG vor, weshalb in einer für eine bestimmte Gruppe oder Kategorie zertifizierte Erstbehandlungsanlage auch mit dem Vorkommen von sehr alten und schadstoffbelasteten EAG zu rechnen ist. Zu entsorgende EAG aus dem gewerblichen Bereich sind teilweise deutlich älter und enthalten mit einer größeren Wahrscheinlichkeit andere (ggf. gefährliche) Bauteile nach § 3 EAG-BehandV (z. B. quecksilberhaltige Bauteile, PCB-Kondensatoren, radioaktive Bauteile) als Geräte aus privaten Haushalten.
- Da die Befreiung von den Nachweispflichten nur bis zur EBA-SW-1 reicht, müssen die entsprechenden Nachweise nach § 50 Absatz 1 KrWG vorliegen.

Detaillierte Kriterien, was im Rahmen der Zertifizierung einer EBA vom Sachverständigen zu prüfen ist, siehe Kapitel 9.5.2.

9.3. ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON ANLAGEN ZUR BEHANDLUNG UND LAGERUNG VON EAG

9.3.1. Grundlegende Anforderungen an den Betrieb von Erstbehandlungsanlagen

Erstbehandlungsanlagen müssen gegenüber sonstigen Abfallbehandlungsanlagen zusätzliche Anforderungen nach ElektroG und EAG-BehandV erfüllen. Nachfolgende aufgeführte Anforderungen gelten entsprechend der jeweiligen Tätigkeit für beide Arten von EBA (EBA-VzW und EBA-SW):

- EBA-SW müssen die Anforderungen des ElektroG und der EAG-BehandV einhalten, unabhängig davon, ob sie z. B. der Genehmigungspflicht nach Anlage 1 der 4. BImSchV unterliegen oder nicht, siehe Kapitel 9.3.2. Für EBA-VzW gilt die EAG-BehandV nicht.
- EBA haben auch die Anforderungen der Anlage 4 ElektroG (technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von EAG), Anlage 5 (Behandlungskonzept) sowie Anlage 5a (Betriebstagebuch) einzuhalten.
- Prüfpflicht auf Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Erstbehandlung, siehe Kapitel 9.2.1.
- Zertifizierungsvoraussetzungen für eine Erstbehandlung nach § 21 ElektroG Absatz 3 oder Absatz 4, siehe Kapitel 9.5.
- Unzulässigkeit der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung in einer EBA VzW, siehe Kapitel 9.2.2.
- Jährliche Zertifizierungspflicht nach § 21 Absatz 2 Satz 1, siehe Kapitel 9.5.
- Anzeigepflicht des Betreibers und Zertifikatvorlage vor Beginn der Behandlungstätigkeit bei der stiftung ear für jeden zertifizierten Standort nach § 25 Absatz 2, siehe Kapitel 11.2.
- Mitteilung erneuerte Zertifikate sowie Aufgabe der Behandlungstätigkeit bei der stiftung ear, siehe Kapitel 11.3.
- Wechsel des Sachverständigen spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen, siehe Kapitel 9.5.
- Behebung von Beanstandungen innerhalb von drei Monaten, siehe Kapitel 9.5.2.
- Nachweis der erforderlichen Aufzeichnungen über die Mengenströme bei der Zertifizierung, siehe Kapitel 9.5.2 i.V.m. 9.3.7.
- Pflicht zur Datenaufzeichnung und Übermittlung nach § 22, siehe Kapitel 9.3.7.
- Berichtspflicht nach Umweltstatistikgesetz, siehe Kapitel 11.3.

- Pflicht zur Aufzeichnung von in EAG enthaltenen Kunststoffen § 22 Absatz 4, siehe Kapitel 9.3.7.
- Anforderungen bei Ausfuhr von EAG nach § 22 Absatz 5, siehe Kapitel 9.3.7.
- Mitteilungspflichten nach § 30, siehe Kapitel 11.3.
- Abruf der Informationen über in EAG enthaltene Bauteile, Werkstoffe und gefährliche Stoffe und Gemische gem. § 28, siehe Kapitel 11.1.
- die allgemeinen Anforderungen in §§ 3 und 4 EAG-BehandV
- die selektiven Anforderungen in den §§ 5 bis 11 EAG-BehandV
- (nur für EBA-SW) Anforderungen gem. § 12 EAG-BehandV (Eigenüberwachung, Kontrollplan, Dokumentation Betriebstagebuch, Defizitanalyse, Anpassung Arbeitsanweisungen im Behandlungskonzept), siehe Kapitel 9.3.3.
- Ggfls. weiteren Anforderungen, die sich nicht direkt aus dem ElektroG ergeben, z. B. an die Zuverlässigkeit der Betriebsleitung, Sach- und Fachkunde (allgemein nach EfbV) sowie speziell bei Kühlgeräten ChemOzonSchichtV, ChemKlimaschutzV, u.v.m.

9.3.2. Genehmigung

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter ortsfester Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen und von nicht gefährlichen Abfällen unterliegen gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV der Genehmigungsbedürftigkeit, sofern die in den zutreffenden Nummern 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV jeweils genannten Mengenschwellen überschritten werden.

Bei der Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG ist die Einstufung der EAG nach der AVV entscheidend. Gemäß Beschluss der LAGA vom 09./10. September 2002 gilt, dass bei der Zuordnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach den Fußnoten der relevanten Abfallschlüssel eine bauteilbezogene Betrachtung zu wählen ist. EAG sind somit als gefährliche Abfälle nach der AVV einzustufen, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt für EAG aus privaten Haushalten als auch aus sonstigen Herkunftsbereichen. Sofern in der AVV Spiegeleinträge für bestimmte Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten existieren (z. B. 16 02 13*/16 02 14, 16 02 15*/16 02 16, 20 01 35*/20 01 36), muss eine Genehmigung für eine Erstbehandlungsanlage für EAG immer auch den Abfallschlüssel für den gefährlichen Abfall enthalten, sofern dieser Abfall angenommen, gelagert oder behandelt werden soll. Eine Genehmigung ohne Ausweisung der Abfallschlüssel für den gefährlichen Abfall, der in einer EBA-SW behandelt werden soll, kann in der Regel nicht erteilt werden, da die Entfernung von als gefährlich eingestuften Bauteilen, Gemischen und Stoffen eins der wesentlichen Merkmale einer EBA-SW darstellt.

Bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur ausschließlich zeitweiligen Lagerung (reine Zwischenlager, Nummer 8.12 der 4. BImSchV) oder ggf. zum Umschlag (Nummer 8.15 der 4. BImSchV) ist darauf zu achten, dass dort keine Erstbehandlungstätigkeiten (z. B. Sortierung oder Entnahme von Kabeln oder Leiterplatten) durchgeführt werden dürfen. Entsprechende Anlagen können nicht als EBA-SW oder EBA-VzW nach dem ElektroG zertifiziert werden.

9.3.3. Verhältnis BImSchG, 4. BImSchV, KrWG, ElektroG und EAG-BehandV sowie weiterer Vorschriften

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), seine Verordnungen, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie andere Rechtsvorschriften (z. B. ChemKlimaschutzV) haben verschiedene Regelungsansätze und gelten immer parallel und unabhängig voneinander. Auch wenn bei bestimmten Behandlungsanlagen für EAG eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG nicht gegeben ist (z. B. wegen der Unterschreitung der spezifischen Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. BImSchV), gelten die Anforderungen des ElektroG und der EAG-BehandV. Den Baugenehmigungsbehörden wird empfohlen, im Antrags- und Genehmigungsverfahren auf die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG und der EAG-BehandV hinzuweisen und idealerweise entsprechende Auflagen festzulegen. Eine BImSchG-Genehmigung zur Behandlung von EAG alleine berechtigt den Betrieb noch nicht zur Durchführung der Behandlung, solange nicht die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG und der EAG-BehandV durch die entsprechende Zertifizierung sichergestellt ist. Gleiches gilt für die freiwillige Rücknahme von EAG privater Haushalte nach § 17a durch eine Erstbehandlungsanlage.

Als allgemeine Verwaltungsvorschriften müssen die Anforderungen der ABA-VwV und der TA-Luft bei Genehmigungen nach der 4. BImSchV berücksichtigt werden. Zur Umsetzung des Standes der Technik wird auf die Hinweise aus der LAGA M 31 B verwiesen.

Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Behörde die Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei oder bei der Änderung von Bescheiden sollten entsprechende Auflagen in den jeweiligen Bescheid mit aufgenommen werden.

Eine Annahme von EAG im Rahmen einer ausschließlichen Sortierung nach Kategorien und ohne Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage ist, auch mit einer entsprechenden BImSchG-Genehmigung nur zulässig, wenn der Betreiber von den nach § 12 zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten berechtigten Akteuren hiermit beauftragt wurde.

Den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden von Entsorgungsanlagen wird empfohlen, u. a. bei Anlagen zur ausschließlichen Sortierung und/oder Zwischenlagerung zu prüfen, ob der jeweilige Betreiber

- im Rahmen der Erfassung (Sammlung und Rücknahme) des § 12 (Sammelwelt) tätig ist und über eine entsprechende Beauftragung verfügt. Ohne Beauftragung ist die Erfassung nicht zulässig und

- wenn die Erfassung bereits abgeschlossen ist, ob der Betreiber Tätigkeiten der „Behandlungswelt“ ausführt (z. B. Wertstoffentnahme), die den zertifizierten EBA vorbehalten sind. Erstbehandlungstätigkeiten ohne EBA-Zertifizierung sind nicht zulässig.

Damit soll sichergestellt werden, dass die relevanten Akteure an der jeweiligen Stufe innerhalb der Abfallbewirtschaftung (z. B. Sortierstelle, Zwischenlagerung, Verwertung, siehe Kapitel 3.11) befugt, geeignet und ggf. zertifiziert sind, den Anforderungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der oft werthaltigen aber auch oft schadstoffhaltigen EAG in vollem Umfang nachzukommen.

Im Verhältnis zum KrWG gilt das ElektroG als „lex specialis“ und gilt daher hinsichtlich seiner speziellen Anforderungen vor den Vorgaben des KrWG. Die Vorschriften des KrWG gelten, sofern das ElektroG keine Regelungen trifft, siehe § 2 Absatz 3 ElektroG. Die Erfassung und Behandlung von EAG, welche nicht dem ElektroG unterliegen (z. B. S-Pedelecs), sind nach den Regelungen des KrWG und seiner entsprechenden Verordnungen zu entsorgen.

Rechtsvorschriften aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt oder müssen ggf. sogar vor der Erfassung i. S. d. ElektroG erfüllt werden. So sind z. B. fluorierte Kältemittel aus bestimmten Kälte- und Klimaanlageanlagen beim Rückbau ggf. noch vor der Erfassung als EAG und noch am installierten Standort nach den entsprechenden Vorschriften des Stoffrechts zurückzugewinnen. Erst danach greifen für die trockengelegten Kälte- und Klimaanlageanlagen die Erfassungs- und Entsorgungsvorgaben des ElektroG, siehe Kapitel 7.4. Analog gilt dies z. B. auch hinsichtlich der Vorschriften zum Löschen von auf EAG gespeicherten Daten, siehe Kapitel 9.2.4.

9.3.4. Anforderungen an die Organisation, das Personal und die Dokumentation

Bei der Behandlung und Lagerung von EAG sind Anforderungen an die Organisation, das Personal der Anlage sowie an die Information und Dokumentation zu stellen.

Diese Anforderungen gelten in unterschiedlicher Ausprägung für:

- EBA zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW),
- EBA zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW),
- Behandlungsanlagen nach § 21 Absatz 4 ElektroG, in deren EfbV-Zertifikat auch die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG ausgewiesen ist,
- sonstige Folgebehandlungsanlagen,
- Anlagen zur Lagerung oder Zwischenlagerung von EAG.

Soweit (Erst-)Behandlungsanlagen für EAG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, enthält die Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) weitere allgemeine Anforderungen, siehe LAGA-Mitteilung 36

(Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetrieb). Im Hinblick auf spezifische Vorgaben an die Behandlung von EAG sind die Vorgaben des ElektroG und der EAG-BehandV einschlägig.

Betreiber von EBA haben der stiftung ear die Behandlungstätigkeit in der erforderlichen Differenzierung (Art der Tätigkeit und behandelte Kategorien) anzuzeigen, siehe Kapitel 11.2.

Nach § 12 Absatz 1 BattG sind die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für EAG verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt Batterien einem Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien zur Abholung bereitzustellen und zu überlassen. Nach frühestens 12 Monaten kann das Rücknahmesystem⁶⁶ gewechselt werden (§ 12 Absatz 3 BattG). Industrie- und LV-Alt Batterien (z. B. aus Pedelecs) können die Betreiber der EBA an die Hersteller zurückgeben (§ 8 Absatz 1 BattG⁶⁷) oder selber einer ordnungsgemäßen Verwertung nach BattG zuführen (§ 12 Absatz 4 BattG i. V. m. § 9 Absatz 3 BattG).

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage gem. § 12 EAG-BehandV verpflichtet,

- einen Kontrollplan zu erstellen
- eine Eigenüberwachung durchzuführen, die u. a. der Einhaltung des Kontrollplans sowie der Wirksamkeit des Behandlungskonzepts dient,
- die Arbeitsanweisungen im Behandlungskonzept gemäß Anlage 5 ElektroG, siehe Kapitel 9.3.4, anzupassen.
- die Ergebnisse der Überprüfung im Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a ElektroG zu dokumentieren, siehe Kapitel 9.3.5,
- ggf. eine Defizitanalyse inklusive Abhilfemaßnahmenplan zu erstellen.

Personal

Bei der Behandlung von EAG ist zu gewährleisten, dass jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Personal ist entsprechend erstmalig und dann wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen, siehe Kapitel 9.3.69.3.5. Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass u. a. den Anforderungen des ElektroG, § 12 des ArbSchG und § 14 der GefStoffV Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung und ggf. die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

⁶⁶ Die stiftung ear stellt ein Verzeichnis der genehmigten Eigenrücknahmesysteme zur Verfügung: www.ear-system.de/ear-verzeichnis/battgruecknahmesysteme

⁶⁷ Die Neuerungen der EU-BattV 2023/1542 sind zu beachten, siehe auch Vorbemerkung zu Kapitel 2.3

Sofern ein Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, müssen die Anforderungen an die

- Zuverlässigkeit und Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§§ 8 und 9 EfbV) und
- Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals (§ 10 EfbV)

erfüllt sein.

Anlagen, die mittels Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach Nummer 8, Spalte c zur Anlage der 4. BImSchV genehmigt sind (Kennzeichnung mit „G“), haben gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a, bb AbfBeauftrV einen betriebseigenen Abfallbeauftragten zu bestellen.

Beim Umgang mit Nachtspeicherheizgeräten, die Asbest enthalten, müssen die Anforderungen der TRGS 519, 561 und 400 sowie die Schulungen zur ADR berücksichtigt werden.

Anforderungen an das Führungspersonal und das sonstige Personal für die Behandlung von Kühl- und Gefriergeräte oder weitere Wärmeüberträger sind in Kapitel 7.9 der VDI 2292 beschrieben.

Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und den Ablauf sowie den Betrieb regelt. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung darzustellen. Die Betriebsordnung ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

Betriebshandbuch

Zur Dokumentation der Arbeitsschutzanforderungen ist ein Betriebshandbuch zu führen. Darin sind für den Normalbetrieb, für den Umgang mit bestimmten EAG und Abfallarten, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der EAG sowie die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Das Betriebshandbuch kann auch das Behandlungskonzept nach Anlage 5 ElektroG, siehe Kapitel 9.3.59.3.5 beinhalten.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind festzulegen, der Arbeitsablauf (Stoffflussdiagramm) ist zu beschreiben und durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragten in geeigneter Weise zu kontrollieren. Für den Umgang mit bestimmten EAG und Abfallarten sowie für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten müssen Arbeitsanweisungen und ggf. Betriebsanweisungen in Anlehnung an die TRGS 555 erstellt, bekannt gemacht und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen angebracht werden.

Die Kontrollintervalle der Überprüfung des Betriebstagebuches durch die Betriebsleitung sind ebenfalls im Betriebshandbuch festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

9.3.5. Behandlungskonzept

Zur Durchführung einer ElektroG-konformen Behandlung muss jede EBA (SW und VzW) ein geeignetes Behandlungskonzept vorlegen, welches den Anforderungen nach Anlage 5 ElektroG genügt. Das Behandlungskonzept stellt ein verschriftlichtes Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Es ist somit ein ausschlaggebendes Instrument zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Behandlung von EAG in EBA, insbesondere auch zur Einhaltung der Mindestquoten gem. § 22 Absatz 1 zur Verwertung und zum Recycling.

Das Behandlungskonzept wurde als Anlage 5 in das ElektroG 2021 aufgenommen und dort konkretisiert. Die materiellen Anforderungen an sich sind jedoch nicht neu, sondern sie sollten bereits seit Jahren in den Erstbehandlungsanlagen etabliert sein. Für Erstbehandlungsanlagen, die auch als Entsorgungsfachbetrieb oder nach Normenreihe DIN EN 50625 zertifiziert sind, ist der Zusatzaufwand gering.

Das Behandlungskonzept enthält allgemeine Angaben zur Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit und behandelten Gerätekategorien sowie zu Herkunft und Verbleib der EAG. Diese werden durch anlagenspezifische Angaben ergänzt. Durch die Aufnahme der Arbeitsanweisungen werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung berücksichtigt. Bei Änderungen ist das Behandlungskonzept zeitnah zu aktualisieren und der Sachverständige für die nächste Zertifizierung darüber zu informieren. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch erstellt und geführt werden. Auch eine Bebilderung der Arbeitsanweisungen ist hilfreich.

Ein geeignetes Behandlungskonzept ist eine notwendige Voraussetzung für eine Zertifizierung nach § 21. Der Sachverständige darf den Betreiber einer EBA nur zertifizieren, wenn das Behandlungskonzept den Anforderungen nach Anlage 5 genügt (gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 3). Der Zertifizierer soll prüfen, ob das Behandlungskonzept zweckdienlich und wirksam und in der betrieblichen Praxis umsetzbar ist.

Die Auftrag erteilende Erstbehandlungsanlage hat im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten (insbesondere bei der Vertragsgestaltung) darauf zu achten, dass Erstbehandlungstätigkeiten, siehe hierzu Kapitel 9.2.5, die nicht in der eigenen Anlage durchgeführt werden, ausschließlich in hierfür genehmigten und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Dies hat die beauftragende Erstbehandlungsanlage in das Behandlungskonzept gem. Anlage 5 ElektroG aufzunehmen.

EBA-SW

Ziel des Behandlungskonzepts ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen EAG-Behandlung, insbesondere der ordnungsgemäßen Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung. Dazu werden sämtliche Maßnahmen der Erstbehandlung sowie geeignete und wirksame Abläufe quantifizierbar und qualifizierbar beschrieben, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV an EBA-SW ordnungsgemäß und dauerhaft eingehalten werden. Dazu zählen u. a. die Einhaltung der Grenzwerte und Zielvorgaben sowie die Zweckdienlichkeit der Umsetzung des Behandlungskonzepts. Dabei sind primär die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich an die Erstbehandlung (in Abgrenzung zur Folgebehandlung) ergeben. Zur Abgrenzung zwischen Erstbehandlung und Folgebehandlung wird auf Kapitel 9.2.5 verwiesen.

Das Behandlungskonzept ist zudem ein wichtiger integraler Bestandteil im Rahmen der Eigenüberwachung (s. § 12 EAG-BehandV und Kapitel Eigenüberwachung in LAGA M 31 B).

Um die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 5 ElektroG möglichst frühzeitig sicherzustellen, ist das Behandlungskonzept bereits bei der Zertifizierung der EBA und damit vor Betriebsbeginn vorzulegen und vom Sachverständigen auf Einhaltung der Anforderungen zu bestätigen.

Die erste Behandlungsanlage SW (EBA-SW-1) trägt die Verantwortung für die Erfüllung aller Behandlungsanforderungen, auch wenn diese in kaskadierenden Prozessen bzw. nachgeschalteten, weiteren (Erst- oder Folge-) Behandlungsanlagen durchgeführt werden. Die ausgefüllte Mustertabelle in Anhang 2 kann ein Element des Behandlungskonzepts sein. Die Mustertabelle allein jedoch ist nicht ausreichend zum Nachweis der Vollständigkeit der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme

Zur konkretisierenden Umsetzung von Anlage 5 ElektroG sollte das Behandlungskonzept auch folgende Aspekte beschreiben:

zu Anlage 5 Nr. 2 „abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2“

Bei der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ist für jede behandelte Kategorie anzugeben, ob die Geräte oder Komponenten einer VzW zugeführt, von Schadstoffen entfrachtet, Wertstoffe entnommen, demontiert, geschreddert, verwertet, recycelt und welche sonstigen Tätigkeiten, die der Verwertung oder der Beseitigung dienen, durchgeführt werden. Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten müssen durch die vorhandene Genehmigungssituation abgedeckt sein.

zu Anlage 5 Nr. 3 „bewirtschaftete Altgeräte“

b) „Verbleib der Altgeräte“:

- Verbleib der EAG und Fraktionen (mit Verträgen) an weitere Erst- und an Folgebehandlungsanlagen, Berechtigung der abnehmenden Unternehmen zur Folgebehandlung (siehe auch M 31 B).
- Bei der Übergabe der EAG und der Fraktionen aus ihrer Behandlung ist zwischen zertifizierten Erstbehandlungsanlagen und Behandlungs- und Verwertungsanlagen (als Folgebehandlungsanlagen) zu unterscheiden.
- Auch die einzelnen Output-Fraktion107 fen sind aufzuführen. Anzugeben sind z. B. die jeweiligen Abfallschlüsselnummern.

zu Anlage 5 Nr. 4 „technische und personelle Ausstattung des Standortes“

b) „Anlagentechnik“

- Eingesetzte manuelle und technische Verfahren, Geräte und Maschinen für jede Gerätekategorie; diese müssen mit den in den BImSchG-Genehmigungen aufgeführten Aggregaten übereinstimmen.

c) „personelle Ausstattung“

- Anzahl und Qualifikation der Personen im Verhältnis zu den behandelten Durchsatzmengen

zu Anlage 5 Nr. 5. „Verfahrensablauf“

b) „Maßnahmen für die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 enthaltenen Anforderungen“ (= EAG-BehandV)

- Beschreibung des Behandlungsziels für jede zu behandelnde Gerätekategorie

- Für jede einzelne Anforderung nach EAG-BehandV ist schlüssig zu konzipieren, wie diese Anforderung im betrieblichen Alltag stets vollständig und ordnungsgemäß erfüllt wird.
- Beschreibung der durchzuführenden Arbeitsschritte, um die Separation vor der mechanischen Zerkleinerung (§ 3 Absatz 1 EAG-BehandV) bzw. nach der mechanischen Zerkleinerung (§ 3 Absatz 2 EAG-BehandV) vollständig umsetzen zu können, beispielsweise zum Umgang und zur zerstörungsfreien Separierung verklebter Batterien oder zur Identifizierung und Separation besonders werthaltiger Leiterplatten vor der mechanischen Zerkleinerung.
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird (§ 3 Abs. 5 EAG-BehandV), dass
 - schadstoffhaltige Bauteile und Materialien bei der Behandlung nicht in einer Weise beschädigt werden, dass Schadstoffe in die zu verwertenden Materialströme eingetragen werden oder wertstoffhaltige Materialien mit den Restfraktionen verloren gehen.
 - keine Vermischung, einschließlich der Verdünnung von gefährlichen Bauteilen, Gemischen und Stoffen aus EAG mit anderen Bauteilen, Gemischen und Stoffen erfolgt.
 - bei Behandlungsprozessen mit erhöhter Staubentwicklung oder Schadstofffreisetzung die Freisetzung und diffuse Verteilung von staubförmigen und gasförmigen Emissionen vermieden wird.
- Beschreibung der Verfahrensabläufe zum Umgang mit untypischen EAG⁶⁸, z. B. Entnahme von elektrischen Bauteilen aus Möbeln oder Kleidung und weiterer Entsorgungsweg der nicht elektrischen, die weitere Behandlung potentiell störenden Fraktionen.
- Beschreibung des Kontrollplans (§ 12 EAG-BehandV) zur Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der max. zulässigen Werte. Festlegung der Vorgehensweise für eine Defizitanalyse im Falle einer Grenzwertüberschreitung (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 EAG-BehandV).
- Darstellung der Maßnahmen um die Schadstoff-Grenzwerte (siehe § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 10 Absatz 2, 3 und 4 EAG-BehandV in den relevanten Stoffströmen sowie die weiteren Prozessanforderungen) einzuhalten.
- Es ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Anforderungen an ggf. weitere Erstbehandlungsanlagen und an Folgebehandlungsanlagen zu stellen sind, siehe Kapitel 9.1
- c) „Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe“
 - zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen siehe LAGA M 31 B
 - Anhand der Arbeitsanweisungen ist sicherzustellen, dass alle betroffenen EAG einer Anforderung (z.B. asbesthaltige) zielsicher identifiziert und dann effektiv und sorgsam separiert werden können.

⁶⁸ vgl. auch Kapitel 3.4 zur Beschreibung/Abgrenzung untypischer EAG

- Die Arbeitsanweisungen müssen erläutern, nach welchen Kriterien entschieden wird, wann eine Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme gemäß § 3 Absatz 1 EAG-BehandV (vor mechanischer Zerkleinerung) und wann sie gem. § 3 Absatz 2 EAG-BehandV (spätestens nach mechanischer Zerkleinerung) durchgeführt wird. Dabei sind die nach § 3 Absatz 1 EAG-BehandV vor der Bauteilentnahme zu treffenden Maßnahmen zu beschreiben. Soweit Behandlungstechniken eingesetzt werden, die sowohl als besonders schonender Grobaufschluss als auch als mechanische Zerkleinerung angesehen werden können, ist es für die Differenzierung zwingend erforderlich, die entsprechenden Maßnahmen zu beschreiben und im laufenden Betrieb einzuhalten. Zur Frage zum Zeitpunkt der Entfernung (vor oder nach der Zerkleinerung) siehe entsprechendes Kapitel M 31 B⁶⁹.
- Festlegung wie (z. B. durch Unterweisung, Aushang an den Arbeitsplätzen) und in welchen regelmäßigen Abständen die Arbeitsanweisungen den Mitarbeitern bekannt zu machen sind.

Durch eine regelmäßige Überprüfung ist das Behandlungskonzept durch den Anlagenbetreiber auf sich verändernde Rahmenbedingungen, z. B. technische Neuerungen oder neu auftretende Altgeräteströme oder -zusammensetzungen, zeitnah anzupassen. Ergeben die Eigen- oder Fremdkontrollen Grenzwertüberschreitungen oder ist das Behandlungskonzept in sonstiger Weise nicht vollständig wirksam (z. B. Auftreten von Flüssigkeitsverlusten aus Kondensatoren), ist das Behandlungskonzept nach einer Defizitanalyse ebenfalls entsprechend fortzuschreiben (§ 12 Absatz 2 EAG-BehandV), um für die Zukunft eine Einhaltung der Grenzwerte und der weiteren Anforderungen der EAG-BehandV sicherzustellen.

Eine Änderung des Behandlungskonzepts ist bei einer nach dem BImSchG zu genehmigenden Anlage durch den Anlagenbetreiber bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sich die Änderung auf die Schutzgüter des BImSchG auswirken kann. Die Änderung ist im Rahmen der jährlichen Zertifizierung durch den Sachverständigen gem. § 21 zu prüfen und zu dokumentieren.

Edelmetallausbeute: Es wird empfohlen, im Behandlungskonzept auch Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhöhung der Edelmetallausbeute über die gesamte Prozesskette vorzusehen, da aufgrund ihrer Umweltrelevanz eine möglichst vollständige Rückgewinnung zur Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung (gem. § 1 ElektroG) anzustreben ist. Leiterplatten und weitere edelmetallhaltige Bauteile, die nicht manuell separiert werden, werden mechanisch behandelt. Von dort gelangt aufgrund der Zerkleinerung und Verschleppung in der Regel ein merklicher Anteil der Edelmetalle in die nichtmetallische Rest-/Kunststofffraktion, das Feinkorn und den Staub. Der Rückgewinnungsgrad für Edelmetalle aus diesen Fraktionen kann je nach weiterer Aufbereitung und Folgebehandlung differieren. Daher sollte das Behandlungskonzept möglichst die Vorgehensweise zu folgenden Punkten abhandeln:

1. Identifikation potenziell betroffener Outputfraktionen

⁶⁹ Vorübergehend bis zur Aktualisierung der LAGA-Mitteilung 31 B siehe auch LAGA-Vollzugshinweise „Anforderungen zur Entfernung von Leiterplatten vor der mechanischen Zerkleinerung nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 EAG-BehandV“ vom Mai 2022: www.laga-online.de/documents/auslegungspapier-eag-behandv-leiterplatten_1654698941.pdf

2. Übersicht über die Edelmetallverluste und die betroffenen Fraktionen
3. Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten zur Verringerung der Verluste unter Berücksichtigung eventuell enthaltener Schadstoffe in den Fraktionen.

EBA-VzW

Das Behandlungskonzept einer EBA-VzW (§ 21 Absatz 4) muss grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllen, wie das einer EBA-SW (§ 21 Absatz 3). Inhaltlich muss das Behandlungskonzept stattdessen die dem Zweck der Wiederverwendung zuzuschreibenden Aspekte beschreiben („prüfen/reinigen/reparieren“ anstatt „demontieren/zerkleinern“). Die Anforderungen hinsichtlich Anlagentechnik (Anlage 5 Nr. 4b) und die Maßnahmen nach der EAG-BehandV (Anlage 5 Nr. 5b) gelten nicht für EBA-VzW („verschlanktes“ Behandlungskonzept). Eine EBA VzW wird aufgrund der aktuellen Marktnachfrage nach bestimmten hochwertigen Geräten (z. B. Drucker, Smartphones, Staubsauger), insbesondere bei einer Vereinbarung nach § 17b, eher ausgewählte Altgerätetypen einer Kategorie behandeln.

Zur konkretisierenden Umsetzung von Anlage 5 ElektroG sollte das Behandlungskonzept einer EBA-VzW auch folgende Aspekte beschreiben:

zu Anlage 5 Nr. 2 „abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2“

Bei der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ist für jede behandelte Kategorie bzw. Geräteart anzugeben, welche Prüf- und Reinigungsschritte sowie Reparaturen unternommen werden sowie welche schadstoffhaltigen Bauteile im Hinblick auf eine spätere Wiederverwendung ausgetauscht werden, z. B. Akkumulatoren, Tastaturen, Speichermedien. Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten müssen durch die vorhandene Genehmigungssituation abgedeckt sein.

zu Anlage 5 Nr. 3 „bewirtschaftete Altgeräte“

b) „Verbleib der Altgeräte“:

- Verbleib (mit Verträgen)
 - der wiederzuverwendenden Geräte und Komponenten,
 - der EAG und Komponenten, die sich nicht für eine Wiederverwendung eignen (Weitergabe an EBA oder Rückgabe an öRE, siehe auch 9.2.2).
- Es ist zwischen der Übergabe von kompletten EAG an Erstbehandlungsanlagen und der Übergabe von Komponenten an Behandlungs- und Verwertungsanlagen (als Folgebehandlungsanlagen) zu unterscheiden.
- Verbleib von ersetzten Bauteilen, z. B. Akkus oder defekten elektronischen Komponenten. Anzugeben sind z. B. die Abfallschlüsselnummern.

- Es ist zwischen dem Verbleib der vermarktbaren Geräte (Eigenvermarktung bzw. Abgabe an Vertreiber) und Verbleib der übrigbleibenden EAG (Rückgabe an öRE, Weitergabe an EBA) zu unterscheiden.

zu Anlage 5 Nr. 4 „technische und personelle Ausstattung des Standortes“

a) „Prüf- und Arbeitsplätze“

- Anzahl der Prüf- und Arbeitsplätze sollte im Verhältnis zu den zu behandelnden Durchsatzmengen stehen

c) „personelle Ausstattung“⁷⁰, siehe auch Kapitel 9.3.3

- Anzahl und Qualifikation der Personen im Verhältnis zu den behandelnden Durchsatzmengen

zu Anlage 5 Nr. 5. „Verfahrensablauf“

a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und, wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen

- Kriterien zur Entscheidung, für welche EAG eine VzW durchgeführt wird
- Festlegung, welche EAG einer VzW nicht zugeführt werden dürfen, z. B. sofern Inverkehrbringungsverbote für bestimmte Stoffe bestehen (z. B. asbesthaltige Bauteile, FCKW, HFKW, POP).
- Angewendete Methoden zur Prüfung, z. B. gem. VDI 2343 Blatt 7, DIN 66399 bzw. ISO/IEC 21964
- Durchgeführte Maßnahmen zum Datenschutz bzw. Datenlöschung / Datenzerstörung von Speicherbauteilen und sonstigen Datenträgern, Verweis auf Schutzklasse nach DIN 66399 bzw. ISO/IEC 21964.
- Entscheidungskriterien, die dazu führen können, dass EAG trotz Durchführung der in Nr. 5 a genannten Tätigkeiten nicht mehr einer VzW zugeführt werden konnten.
- Spezielle Maßnahmen und Festlegungen zur Durchführung der VzW-Tätigkeiten, z.B. zum Umgang mit gerätetypisch bekannten Mängeln, Prüfung und Ertüchtigung der EAG, Erkennen von EAG, die gut für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, Reparaturfähigkeit der EAG, Marktkennntnis über gefragte Gebrauchtgeräte sowie Absatzmärkte (lokal, national, international).
- Vollständige und nachvollziehbare Dokumentation, welche Schad- und Wertstoffe im Sinne einer VzW aus den Geräten entfernt werden sollen (z. B. zu ersetzende Akkus, Speichermedien)

⁷⁰ Gemäß § 16i SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.

- Anforderungen, die an ggf. weitere Erstbehandlungsanlagen und an Folgebehandlungsanlagen zu stellen sind, siehe Kapitel 9.1

Durch eine regelmäßige Überprüfung sowie bei Änderungen der enthaltenen Angaben ist das Behandlungskonzept zeitnah durch den Anlagenbetreiber anzupassen.

Eine Änderung des Behandlungskonzepts ist bei einer nach dem BImSchG zu genehmigenden Anlage durch den Anlagenbetreiber bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sich die Änderung auf die Schutzgüter des BImSchG auswirken kann. Die Änderung ist im Rahmen der jährlichen Zertifizierung durch den Sachverständigen gem. § 21 ElektroG zu prüfen und zu dokumentieren.

Tabelle 4 enthält eine Gegenüberstellung der erforderlichen Angaben im Behandlungskonzept gemäß Anlage 5 ElektroG, unterschieden nach EBA-SW und EBA-VzW:

Tabelle 4: Erforderliche Angaben im Behandlungskonzept nach Anlage 5 ElektroG für EBA-SW und EBA-VzW.

Angaben	EBA-SW	EBA-VZW
1. Name des Betriebs und Adresse des Standortes	X	X
2. Abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2	X	X
3. Bewirtschaftete Altgeräte	X	X
a) Herkunft der Altgeräte ⁷¹	X	X
• öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	X	X
• Hersteller	X	X
• Vertreiber	X	X
• Eigenrücknahme nach § 17a	X	X
• Übernahme nach § 17b	--- ^a	X
• Entsorgung für einen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19	X	X
b) Verbleib der Altgeräte	X	X
• Rückgabe an den öRE	--- ^b	X
• Übergabe an eine zertifizierte EBA	X	X

⁷¹ Mindestens qualitative Angabe der Herkunft. Nach § 12 EAG-BehandV ist die Kenntnis der jeweiligen Anlieferung (z.B. Kontaktdaten) hilfreich.

Angaben	EBA-SW	EBA-VZW
Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen	X	--- ^c
Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte	X	X
Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte	X	X
4. technische und personelle Ausstattung des Standortes	X	X
a) Prüf- und Arbeitsplätze	X	X
b) Anlagentechnik	X	--- ^d
c) personelle Ausstattung	X	X
5. Verfahrensablauf	X	X
a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und, wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen	X	X
b) Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen der EAG-BehandV	X	--- ^e
c) Darstellung der Arbeitsanweisungen	X	X
Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe	X	--- ^f

^a Dies gilt nicht für EBA-SW, denn diese dürfen keine Kooperationen gem. § 17b abschließen.

^b EBA-SW können keine EAG an die öRE zurückgeben.

^c EBA-VzW dürfen EAG nicht an Behandlungs- oder Verwertungsanlagen abgeben, die keine EBA-SW sind.

^d EBA-VzW müssen/dürfen gem. § 21 Absatz 4 Nummer 3 keine „Anlagentechnik“ i. S. v. Demontage-, Zerkleinerungs- oder Sortieranlagen vorhalten.

^e Für EBA-VzW gilt die EAG-BehandV nicht.

^f EBA-VzW müssen ihre Arbeitsanweisungen darstellen (ohne Identifikation von Schad- und Wertstoffen)

9.3.6. Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch nach Anlage 5a ElektroG zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten und Informationen, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von EAG wesentlich sind, zu enthalten (siehe Tabelle 5); insbesondere folgende Informationen:

Tabelle 5: Mindestinformationen des Betriebstagebuchs nach Anlage 5a ElektroG.

Nummer nach Anlage 5a ElektroG	Erläuterungen
1. Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie der der Erstbehandlungsanlage zugeführten EAG, bei durch örE gesammelten EAG auch Angabe der Gruppe	• Separat geführte Dokumentation aller Eingangsmengen mit Anlieferer, Gerätekategorien und AVV-Schlüssel. Angabe, welche Eingangsmengen von - optierenden örE, - von Vertreibern, - von Herstellern, - von anderen EBA im Zuge einer Unterbeauftragung zur Behandlung übernommen wurden • Angabe, welche Eingangsmengen - nach § 17a zurückgenommen wurden, - nach § 17b vom örE überlassen wurden, - nach § 19 von anderen Nutzern als privaten Haushalten stammten. • Bei EAG aus der örE-Sammlung auch Zuordnung nach Gruppe (einschließlich der Untergruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG in der Gruppe 4: gesondert gesammelte Nachtspeicherheizgeräte bzw. Gruppen 2, 4 und 5: batteriebetriebene EAG).
2. Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden EAG, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe	• Dokumentation über Art und Mengen (in Tonnen oder Stückzahl inklusive Umrechnungsfaktor⁷²) aller zur Wiederverwendung vorbereiteten EAG, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe (Eigenvermarktung und Übergabe an Vertreter), • an den örE zurückgegebene Mengen bei Kooperation nach §17b • Dokumentation über Art und Mengen aller ausgehenden Abfälle - an weitere zertifizierte EBA (z. B. EBA-SW-2), - zur Folgebehandlung, - zur Verwertung bzw. Beseitigung mit Register- und Nachweisführung gemäß der NachwV

⁷² Beispiele für Umrechnungsfaktoren: Datenbank des Bayerischen statistischen Landesamts zum Abfallartenkatalogs

[www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen wohnen/abfall/abfallarten/index.php](http://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php) oder

Forti V., Baldé C.P., Kuehr R. (2018): E-waste Statistics. Guidelines on Classifications, Reporting and Indicators. Second edition. United Nations University, ViE – SCYCLE, Bonn, Germany http://collections.unu.edu/eserv/UNU:6477/RZ_EWaste_Guidelines_LoRes.pdf; vgl. Annex 1 i.V.m. Annex 3

Nummer nach Anlage 5a ElektroG	Erläuterungen
	• Besonders die in den §§ 3 und 8 bis 11 EAG-BehandV aufgeführten zu entfernenden Fraktionen sind separat auszuweisen. • Angaben der mit dem Vorgang des Einsammelns (gilt nur im Falle einer Beauftragung nach § 43 ElektroG), Beförderns, Lagerns oder Behandelns beauftragte(n) Person(en).
3. Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten EAG	• Es ist zu unterscheiden zwischen - ganzen EAG, die zur Erstbehandlung ins Ausland verbracht werden, und - Fraktionen, die bei der Erstbehandlung der EAG entstanden sind. • Nachweise über die Verbringung gemäß Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006: Dokumente zur Notifizierung (Notifizierungsantrag, Genehmigung der Behörde, Transportpapiere etc.)
4. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter	• Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, • Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch sowie Behandlungskonzept, siehe Kapitel 9.3.5.
5. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen	• Im Falle von Grenzwertüberschreitungen Darstellung der unverzüglichen Defizitanalyse und des Maßnahmenplans nach § 12 Absatz 2 EAG-BehandV.
6. Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen	• Protokolle von Funktionskontrollen der Anlagen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen, • Ergebnisse der Eigenüberwachung nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 EAG-BehandV sowie Ergebnisse von Fremdkontrollen.
7. kalenderjährlich: Jahresbilanz über zugeführte EAG und verlassende EAG, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit.	• eine Jahresübersicht über Art und Menge - der angenommenen Altgeräte, - der nach einer Vorbereitung zur Wiederverwendung verkauften Geräte und Bauteile sowie - der sonstigen ausgehenden Stoffströme. Die Übersicht ist nach Herkunft sowie Empfängern zu untergliedern. Die Aufzeichnungen der Nachweis- und Registerführung

Nummer nach Anlage 5a ElektroG	Erläuterungen
	nach NachweisV, siehe Kapitel 11, können hierfür herangezogen werden. • Hilfreich und übersichtlich ist die Darstellung der Ein- und Ausgangsströme a) an EAG und deren Behandlungsfractionen, b) an einzelnen Bauteilen und Materialien in Form von Stoffflussdiagrammen. • Die jährlich entnommenen bzw. entsorgten Mengen der Bauteile, Materialien und Stoffe nach den §§ 3 und 8 bis 11 EAG-BehandV sind, bezogen auf den Anlageninput (je Gerätegruppe) (z. B. kg Batterien pro Tonne EAG), zu bestimmen und im Zeitverlauf zu vergleichen. Für Ausreißer bzw. untypisch geringe (oder hohe) Mengen im Zeitverlauf oder im Vergleich mit vergleichbaren anderen Erstbehandlungsanlagen sind mögliche Ursachen zu dokumentieren.

Für Anlagen, die nach EfbV zertifiziert sind, ergibt sich die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches auch aus § 5 Absatz 1 EfbV. Damit können sich weitere Pflichten ergeben, die in obiger Tabelle 5 nicht aufgeführt sind. § 5 Absatz 2 und 3 der EfbV gelten entsprechend auch nach ElektroG. Das Betriebstagebuch kann gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) geführt werden. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Angaben können in elektronischer Form abgelegt werden.

9.3.7. Verwertungsquoten nach § 22 Absatz 1 und 2 sowie Datenaufzeichnung und Datenübermittlung nach § 22 Absatz 3 und 4

Gemäß § 22 sind EAG so zu behandeln, dass die in § 22 Absatz 1 genannten kategoriebezogenen Mindestquoten für die Verwertung sowie die Mindestquoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erfüllt werden. Die Behandlungspflichten (für Erst- und Folgebehandlung) sind somit nur

erfüllt, wenn u. a. die Einhaltung der Quoten durch die erste meldepflichtige Erstbehandlungsanlage nachgewiesen wird.⁷³

§ 22 Absatz 2 enthält Vorgaben, wie beide Quoten berechnet werden. Dafür ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 zu berücksichtigen. Der Durchführungsbeschluss enthält Festlegungen zur Berechnung, Prüfung und Übermittlung von Daten und Datenformaten an die Mitgliedstaaten. In den Mitgliedstaaten ist der Durchführungsbeschluss durch die jeweiligen EBA zu berücksichtigen und anzuwenden.

„Recyclingschnittstelle“ nach § 22 Absatz 2 i.V.m. Anhang 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2193

Auf die Vorgaben zur Berechnung der Verwertungsmengen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193⁷⁴ wird hingewiesen. Diese sind unter anderem anzuwenden, um zu ermitteln, welche Materialmengen (und Kunststoffmengen) „der Verwertungsanlage zugeführt“ wurden. Für die Fraktion der Kunststoffe zählt beispielsweise als „Zufuhr zum Recyclingverfahren“ der Punkt in der Prozesskette, an denen

- nach Polymeren getrennte Kunststoffe vorliegen, die vor dem Einbringen in einen Pelletier-, Extrusions- oder Formvorgang keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden; oder
- Kunststoffflakes, die vor ihrer Verwendung in einem Enderzeugnis keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden. Die Zuführung zum Folgebehandler, bei dem z. B. kunststoffreiche Fraktionen sortiert werden, ist also noch keine Zuführung zur Verwertungsanlage.

Datenaufzeichnungen nach § 22 Absatz 3 und 4

Die Aufzeichnungspflichten zu Daten der EAG-Behandlung und -Verwertung nach § 22 Absatz 3 und 4 gelten für EBA-SW, EBA-VzW (nur § 22 Absatz 3) und alle weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen. Sie umfassen die Erhebung und Dokumentation aller Primärdaten über die eigenen und alle folgenden Behandlungsschritte bis zum Verwerter, siehe Kapitel 9.1.4. Vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommene Elektro- und Elektronikgeräte sowie z. B. Fehlchargen aus der Produktion sind nicht in die Erhebung einzubeziehen.

EBA haben Aufzeichnungen über das Gewicht der EAG, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe zu führen, wenn diese

- der Erstbehandlungsanlage zugeführt werden,

⁷³ Siehe Begründung zu § 12 ElektroG 2005, Drucksache 15/3930

⁷⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 72), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019D2193>

- die Erstbehandlungsanlage verlassen,
- der Verwertungsanlage zugeführt werden und
- die Verwertungsanlage verlassen.

Auf die weitergehenden Anforderungen an Betreiber von EBA zur Erhebung und Dokumentation aller Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, wird hingewiesen, siehe Kapitel 9.3.4 und 11. Die Primärdaten sind zum Nachweis der Verwertungs- und Recyclingquoten und zur Weiterleitung im Rahmen der Mitteilungspflichten anzupassen von Gruppen auf Kategorien. Der Anlagenoutput ist dem jeweiligen Anlageninput zuzuordnen.

Da die ersten und somit meldepflichtigen Erstbehandlungsanlagen (EBA-SW 1) nicht über alle Daten zur Ermittlung der Verwertungsquoten nach § 22 Absatz 1 und 2 und über die Kunststoffverwertung nach § 22 Absatz 4 selber verfügen, müssen ihnen die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen in der Behandlungskette zu diesem Zweck die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen, siehe § 22 Absatz 3 Satz 2. Hierzu bietet sich eine vertragliche Regelung zwischen den jeweiligen Erst- und weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen an. Dabei sind die Hinweise in Kapitel 9.2.5 zu den Folgen einer Unterbeauftragung zur Fortsetzung der Erstbehandlung zu beachten. Die zuständige Überwachungsbehörde ist für die Überprüfung der Einhaltung der Verwertungsquoten durch die EBA verantwortlich.

Bei der Behandlung von EAG in zwei aufeinanderfolgenden Erstbehandlungsanlagen (EBA-SW 1 und EBA-SW 2) ist zu beachten, dass die Datenmitteilungen an die erfassenden Instanzen (optierende öRE, Verreiber, Hersteller) nach § 22 Absatz 3 Satz 3 zu den EAG sowie die Datenübermittlung an das UBA nach § 22 Absatz 4 durch die erste Anlage erfolgt, damit es weder zu Doppelmeldungen noch zu fehlenden Mengen kommt. Im Fall von Unterbeauftragungen (siehe Kapitel 9.2.5) bleibt stets die beauftragende Erstbehandlungsanlage (EBA-SW 1) für die Datenmitteilungen und -übermittlung der Mengen verantwortlich. In diesem Falle stellt die unterbeauftragte EBA (EBA-SW 2) der beauftragenden EBA (EBA-SW 1) die erforderlichen Daten, die diese EAG betreffen, zur Verfügung und übermittelt sie selber.

Diese Aufzeichnungen sind nach § 21 Absatz 3 Nr. 5 und § 21 Absatz 4 Satz 3 Voraussetzungen für die Zertifizierung als EBA, siehe Kapitel 9.5.2.

Leitfaden zum EAG-Datenmonitoring

Ein Leitfaden⁷⁵ als Handlungshilfe für EBA zur Konkretisierung der Vorgänge im Rahmen der Erhebung und Dokumentation von EAG-Daten sowie deren Aufbereitung zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach ElektroG und für die Erhebung nach UStatG sowie mit Hinweisen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2193 ist auf der Website des Umweltbundesamts veröffentlicht. Dieser informiert u. a., an welchen Schnittstellen der Behandlungskette – jeweils für die Prozesse VzW, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung – die jeweiligen Mengen zu bemessen und zu dokumentieren sowie welches die Berechnungspunkte für die „Recyclingschnittstelle“ sind.

Kunststoffdaten nach § 22 Absatz 4 (nur EBA-SW)

Seit dem Jahr 2022 müssen EBA-SW nach § 22 Absatz 4 zusätzlich Daten zu Kunststoffen dokumentieren. Erfasst werden müssen gesonderte Angaben zu den in den EAG enthaltenen Kunststoffen und zu ihrem jeweiligen Anteil je Kategorie. Auch dies ist eine Zertifizierungsvoraussetzung (§ 21 Absatz 3 Nr. 5). Die Daten zu den Kunststoffen zur Kategorie 4, die die EBA-SW verlassen (§ 22 Absatz 3 Nr. 2), können mit Hilfe von Monobehandlungsversuchen ermittelt werden. Anforderungen an die einheitliche Durchführung solcher Verfahren sowie einheitliche Datenformate können durch das Umweltbundesamt veröffentlicht werden⁷⁶. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen, die der Verwertungsanlage zugeführt werden (§22 Absatz 3 Nr. 3) und die die Verwertungsanlage verlassen (§22 Absatz 3 Nr. 4), sind in die Bereiche „Recycling“ und „sonstige Verwertung“ zu unterscheiden.

Die erste und somit meldepflichtige Erstbehandlungsanlage (EBA-SW 1), auch die die selber keine Kunststoffteile oder -fraktionen separiert, ist gemäß § 22 Absatz 4 jährlich mit Frist zum 30. April des Folgejahres zur Übermittlung der Kunststoffdaten an das UBA verpflichtet⁷⁷. Hierzu müssen ihr die Daten zu Kunststoffmengen und Kunststoffanteilen von den folgenden Behandlungsanlagen entsprechend § 22 Absatz 3 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

⁷⁵ Derzeit werden neue EAG-Monitoring-Leitfäden im Sachverständigen-Gutachten des Umweltbundesamts entwickelt, die 2024 zur Verfügung stehen werden. (Projekt Nr. 179414, Projekt „Aktualisierung der Anforderungen an die Erhebung, Dokumentation und Auswertung von Daten zur Behandlung und Verwertung von Elektroaltgeräten zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten gemäß WEEE-Richtlinie“). Die „Praxishilfe Erstbehandlung nach ElektroG“ des Umweltbundesamtes (Sep. 2008) (www.umweltbundesamt.de/publikationen/stoffstrommanagement-nach-elektrog) ist mittlerweile veraltet. Ebenso nicht mehr auf dem aktuellen rechtlichen Stand sind die UBA-Veröffentlichungen „Anforderungen an die Dokumentation beim Erstbehandler und die Meldevorgänge zum Erstbehandler für das Monitoring der Quoten“ (UBA-Texte 13/2008) (www.umweltbundesamt.de/publikationen/anforderungen-an-dokumentation-beim-erstbehandler) und „Zertifizierung und Monitoring ElektroG“, UBA-Texte 5/2012 (www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/zertifizierung-monitoring-elektrog).

⁷⁶ Die Methode wird derzeit (Stand Herbst 2023) im UBA-Forschungsvorhaben FKZ 3722 34 303 0 „EAG Kunststoffpotenzialanalyse – Entwicklung einer Methodik zur Erhebung des Kunststoffanteils in Elektro- und Elektronikaltgeräten und Ermittlung des Kunststoffrecyclingpotenzials“ entwickelt.

⁷⁷ Das Umweltbundesamt stellt hierfür eine Formatvorgabe zur Verfügung, die den EBA per E-Mail übermittelt wird.

Wichtig ist, dass die Fraktionen hinreichend klar beschrieben sind (betriebliche Bezeichnung, Qualitäten) sowie auch die Daten der folgenden Anlagen bis zur Verwertungsanlage vollständig vorliegen.

Berechnung bei Export nach § 22 Absatz 5

Hinsichtlich der Berechnung der Verwertungsquoten, ist für EAG, die aus der EU ausgeführt werden, § 22 Absatz 5 zu berücksichtigen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 ist auch bei EAG, die aus der EU ausgeführt werden, zu berücksichtigen.

Daten zu kritischen Rohstoffen

Die zukünftigen Vorgaben für die Aufzeichnung und Übermittlung der Daten über die Mengen an kritischen Rohstoffen, die aus EAG entfernt und verwertet wurden, siehe EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen⁷⁸, sind mit Inkrafttreten zu beachten.

Vorbereitung der Mitteilungspflichten nach § 30

Die dokumentierten Daten sind für die Ermittlung der Verwertungsquoten und die Mitteilungspflichten der Erfassungspflichtigen zusammenzuführen und weiter aufzubereiten.

Die Daten gehen in mehrere Richtungen und sind entsprechend getrennt zu halten, damit es nicht zu einer Doppelzählung der Mengen kommt:

1. EBA als Behandler: Datenmitteilungen an die erfassenden Instanzen nach § 22 Absatz 3 Satz 3 zu den EAG, die die EBA von den anderen Erfassenden (optierenden öRE, Vertreibern, Herstellern) zur Behandlung angenommen hat, damit diese wiederum ihren Mitteilungspflichten nach §§ 26, 27 und 29 nachkommen können, siehe Kapitel 11.311.3.
2. EBA als Erfasser: Direkte Mitteilungspflichten der EBA an die stiftung ear nach § 30, wenn die EBA selber als erfassende Instanz EAG annimmt, d. h. im Falle der EAG-Rücknahme durch die EBA (§ 17a), Kooperation zwischen öRE und EBA (§ 17b) und nicht an Hersteller zurückgegebene EAG, die nicht aus privaten Haushalten stammen (§ 19 Absatz 2 Satz 2), siehe Mitteilungspflichten in Kapitel 11.3.

Auf die Übermittlungspflichten der Kunststoffdaten an das UBA (siehe oben) sowie auf die zusätzliche Berichtspflicht der EBA nach Umweltstatistikgesetz an die statistischen Landesämter wird hingewiesen, siehe Kapitel 11.3.

⁷⁸ VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-78-2023-INIT/de/pdf>

9.4. ANFORDERUNGEN AN DIE BEHANDLUNG UND BESEITIGUNG

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, die einer Behandlung zuzuordnen sind, dürfen nur durch die berechtigten Akteure (z. B. zertifizierte EBA, Folgebehandlungsanlagen) durchgeführt werden.

Anforderungen an die Behandlung und Beseitigung sowie die Verbringung sind im ElektroG in den §§ 20 – 23 beschrieben.

Gem. § 20 müssen EAG einer Erstbehandlung zugeführt werden, bevor weitere Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Eine Beseitigung von EAG ohne die entsprechende Behandlung nach § 20 Absatz 1 und 2 ElektroG ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen, z. B. bei Brandschäden, ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Vor der tatsächlichen Erstbehandlung ist durch den Betreiber der Erstbehandlungsanlage zu prüfen, ob das EAG oder einzelne Bauteile einer VzW zugeführt werden können, siehe Kapitel 9.2.1. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die bislang in Anlage 4 des ElektroG 2015 enthaltenen Anforderungen an die selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von EAG bildeten nicht mehr vollständig den Stand der Technik ab. Sie wurden deshalb aktualisiert und auf Basis von § 24 Absatz 2 ElektroG durch die neue EAG-BehandV ersetzt. Die EAG-BehandV konkretisiert somit das ElektroG insbesondere im Hinblick auf die Zielaspekte Schadstoffentfrachtung, Wertstoffseparierung und Ressourcenschonung und ist bei der Behandlung von EAG zwingend zu beachten, die LAGA Mitteilung M31 B wird ebenfalls angepasst.

Mit der EAG-BehandV wurden auch erstmals Anforderungen an die Behandlung von Photovoltaikmodulen eingeführt, die bereits seit 2015 dem ElektroG unterliegen. Ergänzt wurden auch Anforderungen zur Behandlung von Leiterplatten und Aluminium-Kühlkörpern und von Kunststoffen. Es wurden neue Grenzwerte z. B. für Cadmium, Blei, Selen und Quecksilber in bestimmten Fraktionen eingeführt. Ein Recycling von Kunststoffen, die Stoffe enthalten, die der EU-POP-V unterliegen, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, siehe auch Kapitel 9.2.2. Konkrete Anforderungen an die Eigenüberwachung beschreiben weitere Pflichten der Anlagenbetreiber.

Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können erst nach Aufnahme in Anhang VII der Elektro-Altgeräte-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-RL) ergänzend zu den Anforderungen der EAG-BehandV angewandt werden.

Die EAG-BehandV gilt nur für Erstbehandlungsanlagen zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW) sowie in Folgebehandlungsanlagen. Sie gilt nicht für Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW).

Bei der Behandlung sind die Häufigkeit des Vorkommens, Art, Alter und Zusammensetzung des jeweiligen Gerätetyps sowie das Vorkommen der Stoffe, Gemische und Bauteile nach § 3 EAG-BehandV zu berücksichtigen.

Zu entsorgende EAG aus dem gewerblichen Bereich sind teilweise deutlich älter und enthalten mit einer größeren Wahrscheinlichkeit andere (ggfs. gefährliche) Bauteile, Gemische und Stoffe nach § 3 EAG-BehandV (z. B. quecksilberhaltige Bauteile, PCB-Kondensatoren, radioaktive Bauteile) als Geräte aus privaten Haushalten.

Eine rein wertstoffbezogene Entnahme (z. B. von Leiterplatten oder Kabeln) ohne eine überwiegende Schadstoffentfrachtung darf nicht erfolgen. Als Grundsatz sollte gelten, dass bei einer Drittbeauftragung gerätespezifisch, sofern jeweils vorhanden, mindestens die Hälfte in § 3 EAG-BehandV genannten Bauteile, Gemische und Stoffe in der EBA-SW-1 aus den EAG entfernt werden müssen.

Verlade- und Transportvorgänge auf dem Weg zu einer EBA-SW-2 bergen die Gefahr, dass (entgegen § 3 Absatz 5 EAG-BehandV) EAG oder Bauteile in einer Weise beschädigt werden, dass Schadstoffe in die zu verwertenden Materialströme eingetragen werden oder wertstoffhaltige Materialien mit den Restfraktionen verloren gehen oder auch eine manuelle Zerlegung der vorbehandelten EAG nicht mehr möglich ist.

Es muss eindeutig belegbar sein, dass die beteiligten EBA die vollständige Schadstoffentnahme gem. § 3 EAG-BehandV gemeinsam sicherstellen können. Dazu enthält Anhang 2 eine Mustertabelle, anhand derer die vollständige Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme über den gesamten Erstbehandlungsvorgang hinweg dokumentiert werden sollte.

Bei einer Unterbeauftragung müssen die entsprechenden Nachweise nach § 50 Absatz 1 KrWG vorliegen, da die Befreiung von den Nachweispflichten nur bis zur EBA-SW-1 reicht.

Weitere Hinweise und Anforderungen an die Behandlung und Beseitigung von EAG sowie insbesondere Erläuterungen zur Umsetzung der EAG-BehandV und dem Stand der Technik entsprechende europäische CENELEC-Normen werden in der aktualisierten LAGA-Mitteilung 31 B beschrieben⁷⁹. Auch eine nicht abschließende Übersicht über einschlägige rechtliche und technische Vorgaben ist in der LAGA-Mitteilung 31 B zu finden.

9.5. ANFORDERUNGEN AN SACHVERSTÄNDIGE, ZERTIFIZIERUNG UND ZERTIFIKATE

Nach § 21 Absatz 1 darf die Erstbehandlung von EAG ausschließlich in zertifizierten EBA durchgeführt werden. Nach § 21 Absatz 2 ist der Betreiber einer EBA verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Das ElektroG 2021 verschärft und konkretisiert die

⁷⁹ www.laga-online.de

Anforderungen, wann ein Sachverständiger ein Zertifikat erteilen darf und wann nicht. Zugleich wird unterschieden, welche Anforderungen für ein Zertifikat einer EBA-SW (§ 21 Absatz 3) und welche Anforderungen für ein Zertifikat einer EBA-VzW (§ 21 Absatz 4) erfüllt sein müssen, damit ein Sachverständiger das Zertifikat erteilen darf.

Nach § 21 Absatz 2 hat der Betreiber einer EBA nach spätestens 5 Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen sicherzustellen, dass ein anderer Sachverständiger die Anlage zertifiziert. Ebenfalls sollte zwischen einer beratenden Tätigkeit eines Sachverständigen und einer Zertifizierung desselben Betriebes ein zeitlicher Abstand von zwei Jahren eingehalten werden.

9.5.1. Anforderungen an Sachverständige

Der Sachverständige ist geeignet, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 erfüllt.

Formale Voraussetzungen

Geeignet ist ein Sachverständiger, der

1. nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9, 10 oder 18 Umweltauditgesetz, der in dem Bereich tätig werden darf, der durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38⁸⁰ der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006⁸¹ näher bestimmt ist, oder
3. vergleichbare Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder anderen EWR-Vertragsstaaten⁸².

zu 1. - Sachverständige nach § 36 GewO

Auch wenn es nach dem Wortlaut des ElektroG zunächst denkbar wäre, dass alle nach § 36 GewO öffentlich bestellten Sachverständigen die Zertifizierung durchführen können, so kommen nur öffentlich bestellte Sachverständige in Frage, die über die erforderliche Sachkunde für Elektro- und Elektronik-Altgeräte verfügen.

⁸⁰ Für die Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen ist ein Sachverständiger geeignet, der im Bereich Anhang 1 Abschnitt E Abteilung 38.2 (Abfallbehandlung- und -beseitigung) tätig werden darf. Die Abteilungen 38.1 (Sammlung von Abfällen) und 38.3 (Rückgewinnung) werden als nicht ausreichend betrachtet.

⁸¹ Die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU GmbH) ist die nach § 28 Umweltauditgesetz zuständige Stelle für Zulassung und Aufsicht über Umweltgutachter. Die DAU - listet unter www.dau-bonn-gmbh.de /Umweltgutachter / Datenbank (bzw. www.dau-bonn-gmbh.de/dauAdrList.htm?cid=209) in Abschnitt E die Umweltgutachter auf.

⁸² genauer Wortlaut s. Gesetzestext

Die öffentliche Bestellung erfolgt über die Bestellungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammern). Dazu gehören zunächst Sachverständige, die im IHK-Sachverständigenverzeichnis⁸³ im Sachgebiet „Elektrogeräteentsorgung“ gelistet sind. Gleichzeitig müssen Sachverständige gem. § 19 Absatz 4 EfbV für die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 Absatz 8 ElektroG auch die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ElektroG erfüllen.

Sachverständige, die für eine technische Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft tätig sind, müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde verfügen (§ 56 Absatz 7 KrWG). Auf die entsprechenden Anforderungen an die Zuverlässigkeit (§ 17 EfbV), Unabhängigkeit (§ 18 EfbV) sowie Fach- und Sachkunde (§ 19 EfbV) wird verwiesen. Gemäß § 20 EfbV gelten diese Anforderungen als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter oder die technische Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft eine Zulassung als Überwachungsorganisation nach § 10 Umweltauditgesetz besitzt⁸⁴.

Der Sachverständige muss für die Tätigkeit geeignet sein, d. h., er muss in der Lage sein, die Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 bzw. Absatz 4 (vgl. Kapitel 9.5.29.5) ordnungsgemäß zu überprüfen und objektiv bewerten.

Der Sachverständige muss die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen besitzen, um die Anforderungen an die Zertifizierung einer EBA bewerten und umsetzen zu können. Die Organisation, die einen Sachverständigen öffentlich bestellt, zulässt, anerkennt oder sich seiner bedient, muss die ausreichenden Kenntnisse und Qualifikationen vor Aufnahme der Tätigkeit des Sachverständigen sowie fortlaufend sicherstellen. Das Institut für Sachverständigenwesen IfS hat die fachlichen Bestellungsbedingungen für die Elektrogeräteentsorgung beschrieben (Nr. 2375)⁸⁵.

Da Sachverständige bei ihrer Arbeit den aktuellen Stand der Technik zugrunde legen müssen (ergibt sich aus § 20 Absatz 2 Satz 1 ElektroG), haben sie sich regelmäßig fortzubilden. Erforderlich ist mindestens eine Fortbildung pro Jahr. Gleichwertig hierzu sind die jährliche Teilnahme an einem ein- oder mehrtägigen Workshop, Seminar oder spezifischem Fachkongress sowie die Mitwirkung an einschlägigen Fachgremien wie DIN-Ausschüssen, VDI-Arbeitskreisen, CENELEC-Gremien etc., wenn die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sind⁸⁶.

Bei Beschwerden gegen einen von einer IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann sich der Beschwerdeführer (z. B. die zuständige Behörde) an die Industrie- und Handelskammer (zuständige

⁸³ Das bundesweite IHK-Sachverständigenverzeichnis (SVV) - SVV <https://svv.ihk.de>

⁸⁴ siehe auch LAGA-Mitteilung 36 (Entsorgungsfachbetriebe), Abschnitt VI (Anforderungen an Sachverständige und Kontrolle, www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html)

⁸⁵ Institut für Sachverständigenwesen: Elektrogeräteentsorgung: Fachliche Bestellungsbedingungen (Nr. 2375): <https://ifsforum.de/fileadmin/bestellungsbedingungen/2375.pdf> Stand 5/2023

⁸⁶ Die Inhalte der Veranstaltung können bspw. durch eine Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

Aufsichtsbehörde) wenden, die den betreffenden Sachverständigen bestellt hat⁸⁷. Die Rechts- und Fachaufsicht über die IHK obliegt meist dem Wirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes. Hinsichtlich der Beanstandungen von Zertifikaten wird auf Kapitel 9.5.5 verwiesen.

zu 2. - Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation

Die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) ist die nach § 28 Umweltauditgesetz zuständige Stelle für Zulassung und Aufsicht über Umweltgutachter. Das Zulassungsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die erforderliche Fachkunde werden von der DAU im Grundsatz beschrieben⁸⁸. Dabei ist der Grundansatz des Umweltauditgesetzes allgemeiner und übergreifend, was Kenntnisse zu technischen Anforderungen, an das Beherrschen von Umweltauswirkungen und geltende rechtliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften angeht. Die Fachkunderichtlinien der DAU leisten per se keine branchenbezogene Differenzierung bereits auf Ebene der Richtlinie. Diese Differenzierung erfolgt erst in mündlichen Fachkundeprüfungen, die inhaltlich nach beantragten Branchen differenziert erfolgt. Ein Antragsteller hat dabei die in Abteilung 38 Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geforderte Fachkunde nachzuweisen.

Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden gegen einen Umweltgutachter vor, ist die DAU GmbH die zuständige Stelle⁸⁹.

Hinsichtlich der Beanstandungen von Zertifikaten wird auf Kapitel 9.5.5 verwiesen.

9.5.2. Voraussetzungen der Zertifizierung von EBA-SW und EBA-VzW

Eine Zertifizierung darf nur durch einen Sachverständigen erfolgen, der gem. § 21 Absatz 2 geeignet ist, siehe Kapitel 9.5.1. Der Sachverständige darf die Zertifikate für eine EBA nur unter den in (§ 21 Absatz 3 (für EBA-SW) oder Absatz 4 (für EBA-VZW)) genannten Bedingungen erteilen, s. Tabelle 6.

Tabelle 6: Zertifizierungsvoraussetzungen für Sachverständige gemäß § 21 für EBA-VzW und EBA-SW

EBA-SW (§ 21 Abs. 3)	EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
1. in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,	1. in der Anlage nur Tätigkeiten der VzW durchgeführt werden,

⁸⁷ Fragen zum IHK-Sachverständigenwesen (FAQ), s. <https://svv.ihk.de/hauptnavigation/fragen>

⁸⁸ www.dau-bonn-gmbh.de/index.htm

⁸⁹ Die DAU GmbH ist die nach § 28 Umweltauditgesetz zuständige Stelle für Zulassung und Aufsicht über Umweltgutachter. Zu dieser Aufsicht gehört regelmäßig auch, bei Verstößen gegen bindende Anforderungen aus Gesetzen aufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem handelnden Umweltgutachter zu ergreifen (z. B. Anlassaufsicht). Siehe auch Umweltauditgesetz UAG (www.gesetze-im-internet.de/uag/UAG.pdf), §§ 28, 15 und 16, sowie UAG-Aufsichts- und Fachkunderichtlinien vom 22.6.2004 (www.dau-bonn-gmbh.de), Abschnitt II.3 zur Anlassaufsicht sowie Anhang.

wobei die Durchführung der Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG nicht ausreichend ist	
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 (Stand der Technik, EAG-BehandV) einzuhalten, weitere Hinweise siehe LAGA M 31 B	2. die Anlage technisch geeignet ist, die EAG so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und
3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5 genügt, weitere Hinweise siehe Kapitel 9.3.5	3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5 genügt, mit Ausnahme der Nummern 4 b (Anlagentechnik) und 5 b (EAG-BehandV).
4. der Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a führt, weitere Hinweise siehe Kapitel 9.3.6	3.1 der Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a führt und
5. an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 (Kunststoffe) in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.	3.2. in der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Folgende Zertifizierungsvoraussetzungen sind ebenfalls einzuhalten:

Im (seltenen⁹⁰) Fall einer gleichzeitigen Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 Absatz 3 und nach Absatz 4 sind zwei getrennte Zertifikate auszustellen. Hierdurch wird auch nach außen deutlich, dass beide Anforderungen an die Anlage gesondert geprüft wurden. Eine Behandlungsanlage kann nur für solche EAG eine Zertifizierung als EBA erhalten, für deren Behandlung sie gemäß Genehmigungsstand und Zertifizierungsergebnis rechtlich, technisch und organisatorisch geeignet ist. Auch wenn die Zertifizierung rechtlich nicht an die Einteilung in Gruppen oder Kategorien gekoppelt ist, hat sich eine Zuordnung der behandelten EAG zu Gruppen und/oder Kategorien grundsätzlich etabliert. Zudem muss bei der Anzeige zur Aufnahme der Behandlungstätigkeit bei der stiftung ear (§ 25 Absatz 2) die behandelte Kategorie angegeben werden. Aufgrund der sehr gerätespezifischen und ggf. innerhalb einer Kategorie abweichenden Anforderungen an EAG einer Kategorie (z. B. CRT-Monitore zu LCD-Bildschirmgeräten oder Waschmaschinen zu Nachtspeicherheizgeräten) und in Verbindung mit dem geforderten gerätespezifischen Behandlungskonzept nach Anlage 5, kann zwar eine kategorie- oder gruppen-spezifische Zertifizierung

⁹⁰ Aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle verfolgen EBA im Regelfall entweder den Ansatz zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme (klassische Recyclinganlage) oder sie streben eine Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG an.

erteilt werden. Aus der Zertifizierung muss aber eindeutig erkennbar sein, für welche EAG (z. B. LCD-Monitore, Nachtspeicherheizgeräte, große PV-Module) ggf. kein Behandlungskonzept vorliegt und welche kategorie-eigenen EAG somit nicht von der Zertifizierung abgedeckt sind. Dies gehört zu den Mindestangaben, die im Zertifikat dargestellt werden sollen, siehe Kapitel 9.5.4.

Eine mehrere Kategorien umfassende Zertifizierung ist nur möglich, sofern für die EAG aller jeweiligen Kategorien die entsprechenden Prüf- und Arbeitsplätze und/oder Anlagentechnik gemäß Behandlungskonzept vorhanden sind, siehe Tabelle 4 in Kapitel 9.3.5. Erhält ein Betrieb z. B. im Rahmen der ear-Abholkoordination EAG, die gemeinsam in einem Behältnis erfasst werden (z. B. Flachbildschirmgeräte und CRT-Bildschirmgeräten oder siliziumbasierte und nicht siliziumbasierte PV-Module), kann die Zertifizierung nur für die Geräteart erfolgen, für die auch die technische und personelle Ausstattung vorhanden ist. Die nicht zur Behandlung zugelassenen EAG müssen im Rahmen einer Unterbeauftragung, (siehe Kapitel 9.2.5) an eine zweite geeignete EBA-SW weitergegeben werden.

Eine weitere Voraussetzung zur Zertifizierung ist, dass die technische und personelle Ausstattung am zu zertifizierenden Standort selbst vorhanden sein muss. Die theoretische Möglichkeit zur Beauftragung eines Dritten, bei dem die technische und personelle Ausstattung vorhanden sein könnte, reicht nicht aus.

Bei EBA-VzW zu beachten

Das ElektroG enthält in § 11 eine Verordnungsermächtigung, wonach Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die EAG zur Wiederverwendung vorbereiten, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden können.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung und konkretisierend zu den Vorgaben in § 21 Absatz 4 wird den Sachverständigen und Anlagenbetreibern beim Zertifizierungsprozess empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), entsprechend den Punkten der folgenden Tabelle 6.

Bei EBA-SW zu beachten

Im Rahmen der Zertifizierung von EBA-SW sind auch die in Kapitel 9.5 aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), entsprechend den Punkten der folgenden Tabelle 6.

Vor-Ort-Prüfung

Bei der erstmaligen und auch der jährlichen Überprüfung ist durch den Sachverständigen mindestens ein Vor-Ort-Termin durchzuführen (§ 21 Absatz 7 ElektroG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und

Absatz 3 Satz 2 der EfbV, siehe auch Begründung⁹¹) und zwar an jedem zu zertifizierenden Standort. Vor-Ort-Termine dienen dazu, dass der zuständige Sachverständige die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb in Augenschein nimmt, so dass die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebs nie eine reine „Papierprüfung“ ist. Erforderlichenfalls sind weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Über die Notwendigkeit befindet der zuständige Sachverständige in eigener Verantwortung. Weitere Vor-Ort-Termine kommen beispielsweise bei großen Betriebsstätten oder komplizierten Behandlungsverfahren, aber auch bei fehlenden Unterlagen, Beanstandungen oder sonstigen Unzulänglichkeiten innerhalb des Betriebes in Betracht. Der Zeitrahmen für den Vor-Ort-Termin ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebsstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen. Zudem ist die zuständige Überwachungsbehörde berechtigt, an den Vor-Ort-Terminen teilzunehmen.

Sofern der Sachverständige im Rahmen der Zertifizierung Beanstandungen feststellt, müssen diese innerhalb von drei Monaten behoben werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht zulässig.

Entspricht ein Zertifikat nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. der Genehmigungssituation), muss der Anlagenbetreiber als Zertifikatsinhaber bei der TÜO, EG oder Umweltgutachterorganisation die Zertifikatsanpassung veranlassen.

⁹¹ siehe Begründung zum ElektroG Bundestags-Drucksache 19/26971 vom 24. Februar 2021, Seite 57 f.

Bei der Zertifizierung zu prüfende Punkte

Zu den Zertifizierungsvoraussetzungen in § 21 Abs. 3 und 4 gibt die folgende Tabelle 6 konkretisierende Hinweise, welche Aspekte im Rahmen der Zertifizierung durch den Sachverständigen geprüft werden sollten.

Tabelle 6: Prüfpunkte bei Zertifizierung

Prüfpunkte EBA-SW (§ 21 Absatz 3)	Prüfpunkte EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
0) Allgemeines	
Entsorgungsfachbetriebe Für Entsorgungsfachbetriebe wird auch auf Anhang X.2 der LAGA-Mitteilung 36 verwiesen „Hinweise für Prüflisten für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben“. Siehe auch Kapitel 0	
Zusammenarbeit mit anderen Anlagen zur Erstbehandlung bzw. Unterbeauftragung (s. auch Anhang 2) - Vom Sachverständigen ist zu prüfen, ob für alle Tätigkeiten der Erstbehandlung, die nicht selber durchgeführt werden, Unterbeauftragungsverträge mit weiteren zertifizierten EBA vorhanden sind und somit die rechtskonforme Erstbehandlung in den nachfolgenden EBA sichergestellt ist. Hierzu sind die Zertifikate sowie die vertraglich geregelten Verantwortlichkeiten der unterbeauftragten EBA zur weiteren Schadstoffentfrachtung und zur Rückmeldung der Daten gem. § 22 Absatz 3 zu prüfen. - Hierzu sind alle erforderlichen Behandlungsschritte, mindestens die in der Mustertabelle (Anhang 2) aufgeführten, vertraglich zu erfassen und auf die einzelnen EBA-SW zu verteilen.	
1) Tätigkeiten	
§ 21 Abs. 3 Nr. 1: Prüfung, ob in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist	§ 21 Abs. 4 Nr. 1: Prüfung, ob in der Anlage nur Tätigkeiten der VzW durchgeführt werden
Genehmigungssituation für die Behandlungsanlage, siehe auch Kapitel 9.3.2 und 9.3.3	
Erfüllen allgemeiner abfallrechtlicher Anforderungen, siehe auch Kapitel 9.3.4, u.a. Vorhandensein einer zielführenden schlüssigen Betriebsorganisation, Erfüllung der Anforderungen an das Personal und schriftliche Festlegung der Verantwortlichkeiten, Vollständigkeit, Aktualität und Aushang der Betriebsordnung,	

Prüfpunkte EBA-SW (§ 21 Absatz 3)	Prüfpunkte EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
Vollständigkeit und Aktualität des Betriebshandbuchs mit der Dokumentation der Arbeitsschutzanweisungen bzw. Anweisungen für den Umgang mit bestimmten EAG und Beschreibung des Arbeitsablaufes (inkl. Stoffflussdiagramm)	
▶ Passende Qualifikation des Personals zu Anforderungen des Abfall- und Umweltrechts und anderer Rechtsbereiche, siehe Kapitel 9.3.4	
▶ Prüfung, ob tatsächlich nicht ausschließlich die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG durchgeführt werden. Erläuterung: Die Einbeziehung der Verwertungsverfahren R12 und R13 in die Erstbehandlung gemäß § 3 Nummer 24 bedeutet, dass diese Verwertungsverfahren zur EBA gehören und im Rahmen einer Zertifizierung vom Sachverständigen überprüft werden müssen. Ein Lagerplatz, der über eine Genehmigung nach der 4. BImSchV ausschließlich zur Lagerung von EAG verfügt und als Verwertungsverfahren R13 „Lagerung“ eingestuft ist, genügt nicht den Anforderungen an eine EBA und ist daher nicht als EBA zertifizierungsfähig. Ebenso sind Händler und Makler nicht als Erstbehandlungsanlagen zertifizierbar.	▶ Prüfung, ob es tatsächlich keine Anzeichen auf Tätigkeiten der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung gibt.
2) Technische Eignung	
§ 21 Abs. 3 Nr. 2: Prüfung, ob die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 einzuhalten	§ 21 Abs. 4 Nr. 2: Prüfung, ob die Anlage technisch für die Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten geeignet ist
▶ Technische Anforderungen an Standorte zur Lagerung und Behandlung von EAG, u. a. Anlage 4 ElektroG,	
▶ Überprüfung, ob die Vorgaben in § 12 BattG an die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für EAG nach dem ElektroG eingehalten werden.	
▶ Vorhandensein geeigneter umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen gegen die Freisetzung möglicher Gefahrstoffe und Emissionen bei Behandlung und Verwertung.	
▶ Möglichkeit der Vorsortierung von EAG zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (Flächen für die Sortierung und Lagerung)	
▶ Einhaltung der Anforderungen der EAG-BehandV, weitere Hinweise siehe LAGA M 31B	▶ Technische Eignung, die EAG so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren

Prüfpunkte EBA-SW (§ 21 Absatz 3)	Prüfpunkte EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
▶ technische Ausstattung gemäß Behandlungskonzept zur Behandlung des für die Anlage zugelassenen Inputs: Für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme gem. § 3 EAG-BehandV geeignete - Arbeitsplätze mit der erforderlichen personellen und technischen Ausstattung, - und gewartete Anlagentechnik.	▶ technische Ausstattung gemäß Behandlungskonzept zur Behandlung des für die Anlage zugelassenen Inputs: geeignete und passend ausgestattete Prüf- und Arbeitsplätze (u. a. Sicherheitsprüfung, Funktionsprüfung, Lagermöglichkeit, Datenlöschung),
▶ Zu Nr. 2 Anlagentechnik und Nr. 3 Behandlungskonzept: Die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage ist nicht möglich, wenn die jeweils aufgeführten gerätespezifischen Mindestanforderungen aus § 3 EAG-BehandV nicht erfüllt werden können. Beispielhaft sind unabdingbare Kriterien für jede Kategorie aufgeführt: ▶ <u>Kategorie 1</u>: Eine Anlage zur Behandlung von Kühl- oder Gefriergeräten kann nur als EBA zertifiziert werden, wenn mindestens eine Absauganlage für Kältemittel (Stufe-1 Anlagentechnik) vorhanden ist. ▶ Bei Geräten der <u>Kategorie 2</u> (Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen) müssen mindestens Verfahren, Arbeitsplätze und Betriebsanweisungen für die Entnahme von Kathodenstrahlröhren oder quecksilberhaltigen Hintergrundbeleuchtungen (sofern entsprechende EAG behandelt werden sollen), vorhanden sein. ▶ Bei Geräten der <u>Kategorie 3</u> (Lampen) muss Anlagentechnik verfügbar sein, die Quecksilber entfernen kann. ▶ Bei Geräten der <u>Kategorie 4</u> müssen beispielsweise gerätetypische Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 EAG-BehandV entfernt werden, z. B. Tonerkartuschen aus Druckern, PCB-haltige und Elektrolyt-Kondensatoren aus Geräten der Weißen Ware. ▶ Bei Geräten der <u>Kategorien 5 und 6</u> sind z.B. die Entnahme von Batterien, bromierten Kunststoffen und/oder Leiterplatten erforderlich. Die ausschließliche Entnahme von Wertstoffen (z. B. Leiterplatten) bei	

Prüfpunkte EBA-SW (§ 21 Absatz 3)	Prüfpunkte EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
gleichzeitigem Vorhandensein von den in § 3 EAG-BehandV aufgeführten gefährlichen Bauteilen, Stoffen und Gemischen ist nicht zulässig.	
3) Behandlungskonzept: zu § 21 (3) Nr. 3 und § 21 (4) Nr. 3	
▶ siehe hierzu Kapitel 9.3.5	
4) Betriebstagebuch: zu § 21 (3) Nr. 4 und § 21 (4) Satz 2	
▶ Vollständigkeit der Informationen im Betriebstagebuch nach Vorgabe der Anlage 5 a, siehe auch Kapitel 9.3.6 und insbesondere die ausführliche Tabelle 5 mit den Mindestinformationen des Betriebstagebuchs	
Für die Prüfung, dass ein Betriebstagebuch gem. Anlage 5a geführt wird, gelten folgende nicht abschließende Anforderungen:	
▶ Für jeden einzelnen Standort ist ein eigenes Betriebstagebuch zu führen. ▶ Das Betriebstagebuch wird nur dann gem. § 21 Absatz 3 Nummer 4 geführt, wenn sämtliche Anforderungen gem. Anlage 5a im Betriebstagebuch enthalten und aussagekräftig sind ▶ Sofern einzelne Anforderungen nicht zutreffen, z. B. weil keine EAG ins Ausland ausgeführt wurden, ist dies entsprechend zu vermerken. ▶ Sofern die zu zertifizierende Erstbehandlungsanlage auch als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, gelten die Anforderung aus Anlage 5a ElektroG und § 5 Absatz 1 EfbV unabhängig voneinander.	
▶ Es wird empfohlen, die jährlich entnommenen bzw. entsorgten Mengen der Bauteile, Materialien und Stoffe nach den §§ 3 und 8 bis 11, bezogen auf den Anlageninput (je Gerätegruppe) (z. B. kg Batterien pro Tonne EAG) zu interpretieren: Die Werte, deren Entwicklung im Zeitverlauf und der Vergleich der entsprechenden Benchmark-Werte vergleichbarer EBA dienen als Indizien, ob die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung vollständig gewesen sein können. Bei Ausreißern bzw. untypisch geringen (oder hohen) Mengen ist zu prüfen, ob die angegebenen Ursachen schlüssig sind und einen ordnungsgemäßen Betrieb erkennen lassen.	▶ EBA-VzW: Vorhandensein von Absatzwegen. ▶ Verhältnis der tatsächlich zur Wiederverwendung vorbereiteten und abgesetzten EAG zur Anzahl der angenommenen EAG (Quotenansatz). ▶ Bei einer § 17b Kooperation: erfolgte Rückgabe der nicht zur VzW geeigneten EAG an den öRE
Eigenüberwachung nach § 12 EAG-BehandV, hierzu	
▶ Einhaltung des Kontrollplans ▶ Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfung im Betriebstagebuch	

Prüfpunkte EBA-SW (§ 21 Absatz 3)	Prüfpunkte EBA-VzW (§ 21 Absatz 4)
▶ Wirksamkeit des Behandlungskonzeptes und seiner Anwendung in der betrieblichen Praxis (u. a. einschlägige Daten des Betriebstagebuches) ▶ Einhaltung von Grenz- und Zielvorgaben ▶ Defizitanalyse und geeigneter Maßnahmenplan im Falle einer Überschreitung der Grenz- und Zielvorgaben.	
▶ Bei Anforderungen, die erstmalig gelten und zum Zeitpunkt der Zertifizierung (nur einmalig) noch nicht durchgeführt werden konnten (z. B. Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen) ist zu prüfen, ob im Rahmen des Kontrollplans zumindest durch betriebsinterne Eigenkontrollen sichergestellt werden kann, dass das Behandlungskonzept wirksam ist.	
5) Primärdaten für § 22 Absatz 3 sowie für EBA-SW auch für § 22 Absatz 4: zu § 21 (3) Nr. 5 und § 21 (4) Satz 3	
§ 22 Abs. 3 Nr. 5: Prüfung, ob in der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.	§ 22 Abs. 4 Satz 3: Prüfung, ob in der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.
Überprüfung der Dokumentation der Primärdaten: ▶ siehe auch ausführliche Hinweise in Kapitel 9.3.7. ▶ Dokumentation der Stoffströme (Registerführung, Nachweise etc.) nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4. ▶ Insbesondere erforderlich sind Angaben zur Umschlüsselung von Gruppen auf Kategorien, Zuordnung von Anlagenoutput zu -input, Dokumentation von Quoten (ersichtlich, ob rechnerische oder Pauschalquote, Einhaltung der Verwertungsvorgaben nach Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193), Datenanforderung bei Folgebehandlungsanlage(n), Zusammenführung der Daten, Mengenmeldung an die Mitteilungspflichtigen. ▶ Prüfung, ob von allen weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen (EBA-SW 2, Folgebehandler, Verwerter) die Behandlungs- und Verwertungsdaten vorliegen bzw. ob es vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Daten gem. § 22 Absatz 3 Satz 2 gibt. ▶ Falls durch eine EBA-SW 2 EAG von einer EBA-SW 1 übernommen wurden: Prüfung, ob die Daten für diese Mengen an die vorgelagerte EBA-SW 1 weitergeleitet wurden. ▶ Prüfung, ob die Recyclingquoten (bei EBA-SW auch die Kunststoffverwertungsquoten) tatsächlich an der Recyclingschnittstelle nach Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 ermittelt wurden und nicht an einer anderen (zu frühen) Stelle, siehe auch Kapitel 9.3.7, wird empfohlen	

9.5.3. Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben als EBA

Nach § 21 Absatz 8 gelten Behandlungsanlagen als Erstbehandlungsanlagen zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist, die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG geprüft und im Überwachungsbericht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 2 der EfbV sowie im Zertifikat nach § 56 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit Anlage 3 der EfbV ausgewiesen ist. Im Zertifikat ist auszuweisen, ob die Anlage als EBA-SW oder EBA-VzW zertifiziert wurde. Auf die Vollzugshinweise in der LAGA-Mitteilung 36 „Entsorgungsfachbetriebe“ (2018) wird verwiesen.

Für Entsorgungsfachbetriebe, die gem. § 21 Absatz 8 als Erstbehandlungsanlagen gelten, ist zu beachten: Gemäß § 19 Absatz 4 EfbV erfordert die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage auch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ElektroG.

Gemäß § 28 EfbV müssen die technischen Überwachungsorganisationen (TÜO) und Entsorgungsgemeinschaften (EG) das jeweilige Zertifikat und den Überwachungsbericht unverzüglich nach Erteilung elektronisch der Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde übermitteln sowie elektronisch mitteilen, wenn und warum ein Zertifikat entzogen worden ist. Die Zustimmungs- und Anerkennungsbehörden stellen das Zertifikat und den Überwachungsbericht den jeweiligen Überwachungsbehörden unter der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall⁹² über das System ASYS zur Verfügung.

9.5.4. Mindestangaben im Zertifikat für EBA-VzW und EBA-SW

Mit einem Zertifikat wird vom Sachverständigen bestätigt, dass die beschriebene Erstbehandlungsanlage die Anforderungen nach ElektroG und bei einer EBA-SW zusätzlich die Anforderungen der EAG-BehandV erfüllt. Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, ob die Zertifizierung für eine EBA-SW oder eine EBA-VzW erteilt wurde, wobei jeweils getrennte Zertifikate erstellt werden müssen, siehe § 21 Absatz 7. Durch das Zertifikat muss die Anlage eindeutig identifizierbar sein. Der Inhaber des Zertifikats muss die gleiche (juristische) Person sein, wie der Inhaber der Anlagengenehmigung. Für Entsorgungsfachbetriebe wird auf den „Vordruck für das Zertifikat“ (Anlage 3 zu § 25 EfbV) hingewiesen.

Mindestangaben im Zertifikat für die Zertifizierung nach § 21 ElektroG, auch im Rahmen der EfbV-Zertifizierung:

- Betreiber und Genehmigungsinhaber der Anlage
- Ansprechpartner und Kontaktdaten des Betreibers
- Standort und Adresse der jeweils zertifizierten Anlage
- (betriebsinterne) Bezeichnung der Anlage und Anlagenbereich (nach Möglichkeit am Genehmigungsbescheid orientiert)

⁹² <https://zks-abfall.de/>

- Art der zertifizierten Erstbehandlungstätigkeit: Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) oder Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW)
- Umfang des Zertifikats und Hinweis: „Der Anhang ist Bestandteil des Zertifikats“.
- Behördlich zugeteilte Kennnummer(n) wie z. B. Abfallerzeugernummer für den jeweiligen Standort
- Name und Anschrift des Sachverständigen und der Sachverständigen-Organisation; Eignung des Sachverständigen für die Zertifizierung aufgrund von § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3
- Unterschrift des Leiters der Zertifizierungsorganisation
- Termin(e) der Vor-Ort-Prüfung(en)
- Prüfzeitraum der eingesehenen Unterlagen bzw. Primärdaten (§ 22 Absatz 3 Satz 1)
- Gültigkeit des Zertifikats (maximal 18 Monate),
- Nächster Prüftermin (jährlich),
- Angabe jeder Gruppe bzw. Gerätekategorie, die tatsächlich behandelt werden kann (nach Möglichkeit in Form einer Tabelle). Sofern bestimmte Gerätetypen aus einer Gruppe oder Gerätekategorie nicht in der EBA-SW-1 behandelt werden (z. B. LCD-Bildschirmgeräte in einer ausschließlich für CRT-Bildschirme ausgestatteten Behandlungsanlage), ist dies im Zertifikat auszuweisen.
 - Bestätigung, dass die Anforderungen hinsichtlich der durchgeführten Tätigkeiten einer EBA erfüllt werden, insbesondere:
 - in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist (EBA-SW) bzw. in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden (EBA-VzW)
 - die Erstbehandlungsanlage technisch geeignet ist, die jeweils gerätespezifischen, relevanten Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV einzuhalten (nur bei EBA-SW) bzw. die EAG so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren (nur bei EBA-VzW),
 - für die jeweils behandelten Altgeräte ein Behandlungskonzept vorliegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt
 - für die jeweils behandelten Altgeräte ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a geführt wird und
 - alle Primärdaten gem. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 dokumentiert werden (gem. § 21 Absatz 3 Nummer 5 (bei EBA-SW) bzw. (gem. § 21 Absatz 4 Satz 2 (bei EBA-VzW)
 - in der Erstbehandlungsanlage nicht allein nur die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG durchgeführt werden

- Angabe und Bestätigung für welche Kategorien eine Unterbeauftragung erfolgte.
Hinweis: Die Anforderungen in Kapitel 7.3 sind zu beachten.
- Grundlage für die Einstufung ist der Prüfbericht Nr. XXX “ vom Sachverständigen mit Datum vom XX.XX.XXXX.

Mindestangaben im Anhang:

Im Fall einer Unterbeauftragung muss eine Übersicht über die nicht in der o.g. EBA durchgeführten Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme (nach EAG-BehandV), siehe hierzu Kapitel 9.2.3, Geräte- bzw. Kategorie-spezifisch gemäß dem zu erstellenden Behandlungskonzept sowohl für die Erstbehandlung als auch für die Folgebehandlung gegeben werden.

Nachfolgende Tabelle 7 zeigt kategoriebezogene Beschreibungen für die Formulierungen im Zertifikat. Für eine Zertifizierung als EBA-VZW gelten die Voraussetzungen nach Kapitel 9.5.2. Eine Zertifizierung darf jeweils nur für diejenige Kategorie erfolgen, für die § 21 Absatz 4 erfüllt ist. Hierbei sollte vermerkt werden, für welche Gerätetypen die Erstbehandlung zugelassen ist.

Tabelle 7: Beispielhafte Übersicht über die in einer EBA-VzW gem. Zertifizierung zulässigen Kategorie mit jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten.

Kategorie nach ElektroG	Zertifiziert als EBA-VzW	Zulässige Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten Hinweise: Bei einer Kooperation nach § 17b gelten zunächst die in Kapitel 3.10 beschriebenen Anforderungen
1	ja	nur KW-Wärmeüberträger Unterbeauftragung an EBA-SW für nicht zur VzW geeignete EAG
2	ja	Prüfung auf VzW nur für LCD-Geräte Unterbeauftragung für CRT-Geräte an EBA-SW
3	nein	---
4	ja	keine NSH, PV (alle Modularten) Unterbeauftragung an EBA-SW für nicht zur VzW geeignete EAG
5	ja	alle Kleingeräte Unterbeauftragung an EBA-SW für nicht zur VzW geeignete EAG
6	ja	alle kleinen ITK-Geräte Unterbeauftragung an EBA-SW für nicht zur VzW geeignete EAG

Nachfolgende 7 zeigt kategoriebezogene Beschreibungen für die Formulierungen im Zertifikat. Für eine Zertifizierung als EBA-SW gelten die Voraussetzungen nach Kapitel 9.5.2. Eine Zertifizierung darf jeweils nur für diejenige Kategorie erfolgen, für die § 21 Absatz 3 erfüllt ist. Hierbei sollte vermerkt werden, für welche Gerätetypen die Erstbehandlung zugelassen ist.

Tabelle 8: Beispielhafte Übersicht über die in einer EBA-SW gemäß Zertifizierung zulässigen Kategorien mit jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten.

Kategorie nach ElektroG	Zertifiziert als EBA-SW	Abweichungen, Besonderheiten, §-Angaben beziehen sich auf § 3 EAG-BehandV
1	ja	keine NH ₃ -Kühlgeräte nur Stufe-1 Behandlung (halogenhaltige- und halogenfreie Kältemittel)
2	ja	nur CRT-Geräte Unterbeauftragung zur Entfernung von Kunststoffen mit bromierten FSM (§ 3 Absatz 2 Nummer 5), Mehrfache Unterbeauftragung für LCD-Geräte (§ 3 Absatz 1 Nummer 7, § 3 Absatz 2 Nr. 2)
3	ja	Annahme Gasentladungslampen (als eigenständige EAG und als entfernte Bauteile) Entfernung von Quecksilber aus Gasentladungslampen, Aufbereitung von getrennten Lampenfraktionen zur Verwertung (§ 3 Absatz 1 Nummer 7, § 3 Absatz 2 Nummer 2)
4	ja	ohne NSH, ohne PV-Module, ohne Elektrokleinstfahrzeuge (inklusive jeweiliger Unterbeauftragungen) Unterbeauftragungen für NSH, Unterbeauftragung zur Entfernung von Kunststoffen mit bromierten FSM (§ 3 Absatz 2 Nummer 5) und für feuerfeste Keramikfasern (§ 3 Absatz 2 Nummer 9) aus den EAG nur manuelle Zerlegung
5	ja	Unterbeauftragungen zur Entfernung von Kunststoffen mit bromierten FSM (§ 3 Absatz 2 Nummer 5) und Gasentladungslampen (§ 3 Absatz 1 Nr. 7, § 3 Absatz 2 Nr. 2) aus den EAG mechanische Zerkleinerung
6	ja	nur Silizium-basierte PV-Module Unterbeauftragung für nicht Silizium-basierte PV-Module

9.5.5. Beanstandungen von Zertifikaten

Als Ergebnis einer erfolgreichen Zertifizierung gemäß § 21 muss vom Sachverständigen ein Zertifikat ausgestellt werden. Alternativ ausgestellte Dokumente mit der Bezeichnung „Bescheinigung“ (oder ähnlich) genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Bestehen Zweifel an einem erteilten Zertifikat (z. B. weil die gesetzlichen Anforderungen gem. § 21 nicht erfüllt werden, die aktuelle Genehmigungslage nicht zutreffend berücksichtigt wurde oder die Zertifizierung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht), muss der Anlagenbetreiber als Zertifikatsinhaber,

unabhängig von einer behördlichen Veranlassung eine Anpassung des Zertifikats bei der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO), Entsorgungsgemeinschaft (EG) oder Umweltgutachterorganisation veranlassen. Von einer Veröffentlichung entsprechender Zertifikate durch den Anlagenbetreiber ist abzusehen.

Wenn ein Anlagenbetreiber nicht sicherstellt, dass das erteilte Zertifikat den rechtlichen und tatsächlichen Begebenheiten des Betriebs entspricht, ist die Zuverlässigkeit des Betriebsleiters (§17 EfbV) in Frage gestellt.

Sofern eine nach Landesrecht zuständige Überwachungsbehörde Beanstandungen oder Zweifel an einem erteilten Zertifikat hat (z. B. weil die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden, die aktuelle Genehmigungslage nicht zutreffend berücksichtigt wurde oder die Zertifizierung nicht dem möglichen Anlagenbetrieb entspricht), sollte sie verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, siehe Kapitel 10. Dabei sind Beanstandungen im Rahmen und aufgrund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zuerst direkt mit dem Anlagenbetreiber zu klären.

Bei relevanten Beanstandungen sollte die Überwachungsbehörde die jeweilige Zustimmungs- und Anerkennungsbehörde des Bundeslands, in dem die Anlage steht, nachrichtlich beteiligen. Bei Bundesland-übergreifenden Vorgängen sollte die Nachricht auch an die zuständige Zustimmungs- und Anerkennungsbehörde des betroffenen Bundeslandes weitergeleitet werden. Diese haben dann die Möglichkeit, erforderlichenfalls nach eigenem Ermessen auf die TÜO, EG oder Umweltgutachterorganisation mit ihren Sachverständigen einzuwirken, sofern dort oder bei ihren Sachverständigen systematische Mängel erkennbar werden (z. B. unzureichende Sach- und Fachkunde von Sachverständigen, unzureichende Qualitätssicherung bei den TÜO und EG).

Zusätzlich zu den o.g. nachrichtlichen Beteiligungen sollte auch die stiftung ear beteiligt werden. Die stiftung ear ist gemäß § 25 Absatz 2 und § 38 Absatz 2 Satz 6 für die Entgegennahme und (Plausibilitäts-) Prüfung der Anzeigen inklusive Vorlage (erneuerter) Zertifikate zuständig. § 39 regelt Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde (stiftung ear) und den nach Landesrecht zuständigen Vollzugsbehörden.

Die Technische Überwachungsorganisation, Entsorgungsgemeinschaft oder Umweltgutachterorganisation sollte (nach Behebung der Beanstandungen) unter Fristsetzung gebeten werden, das berichtigte Zertifikat über das Webportal an das behördliche ASYS-System zur Verfügung zu stellen. Die Technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft müssen unverzüglich mitteilen, wenn und warum ein Zertifikat nach EfbV entzogen worden ist.

Bei Entfallen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats von Entsorgungsfachbetrieben im Rahmen von § 21 Absatz 8 sind durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Regelungen gemäß § 56 Absatz 8 KrWG zu prüfen.

10. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN, ÜBERWACHUNG, VERANTWORTUNG

Zuständige Behörden:

Die Anforderungen des ElektroG richten sich an unterschiedliche Akteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Verreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallbesitzer, beauftragte Dritte, Erstbehandlungsanlagen, Folgebehandlungsanlagen, Behörden) sowie alle weiteren im Rahmen der Abfallbewirtschaftung beteiligten Akteure (z. B. Sammler, Makler, Transporteure).

Alle Akteure unterliegen auf unterschiedliche Weise einer Aufsicht, Kontrolle oder Überwachung durch die jeweils zuständigen Behörden.

Zuständige Behörde für die ausdrücklich im ElektroG benannten Vollzugsaufgaben ist zunächst das Umweltbundesamt (§ 36). Allerdings sind für die Überwachung der in diesem Dokument dargestellten Anforderungen überwiegend die Landesbehörden zuständig (§§ 47 – 52 KrWG). Bestimmte hoheitliche Aufgaben des Umweltbundesamts wurden per Beleihung auf die stiftung ear („Beliehene“) übertragen. Die stiftung ear ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des § 31 ElektroG. Die stiftung ear nimmt nur bestimmte Aufgaben (vgl. z. B. § 31) aus dem ElektroG als auch aus dem BattG wahr und sichert die wettbewerbsgerechte Umsetzung des ElektroG und des BattG. Die stiftung ear untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamts.

Sofern das ElektroG keine Regelungen enthält, wer die zuständige Behörde ist und welche Aufgaben damit verbunden sind, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen insbesondere des KrWG und der jeweiligen Verordnungen zum KrWG sowie des BImSchG und der jeweiligen Verordnungen zum BImSchG. Dort werden die jeweils relevanten Pflichten bzw. Anforderungen aufgeführt und den zuständigen Behörden zugewiesen. Welche Behörde dann im Einzelfall zuständig ist, wird ebenfalls in den jeweiligen Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Bundesländer ausgeführt.

Eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Einzelfallanordnungen enthält das ElektroG nicht. Die Anordnungsbefugnis im Einzelfall ergibt sich aus § 2 Absatz 3 S. 2 i. V. m. § 62 KrWG; die Zuständigkeit für solche Anordnungen liegt daher bei den Bundesländern. Die Landesbehörden sind daneben zuständig, soweit das ElektroG dies ausdrücklich bestimmt.

§ 39 regelt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Die zuständige Behörde kann anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Angaben mitteilen. Kosten für eine solche Mitteilung fallen nur an, soweit die Auskünfte und Angaben nicht für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind oder diese nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zusammengestellt werden können.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Verhängung von Bußgeldern nach § 45 ist für die in § 45 Absatz 3 aufgeführten Fälle das Umweltbundesamt zuständig. Im Übrigen obliegt den Landesbehörden der Vollzug der materiellen Anforderungen des ElektroG, ggf. im Wege der Anordnungen im Einzelfall.

Tabelle 9: Zuständigkeiten für Vollzug und bei Bußgeldvorschriften.

Gesetzesparagrah	Beschreibung	Zuständige Behörde für Vollzug ElektroG	Zuständigkeit für Bußgeldvorschriften
§ 4	Produktkonzeption	Landesrecht	—
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Registrierung	qua Gesetz: UBA; qua Beleihung aber: stiftung ear	UBA
§ 6 Abs. 1 Satz 4 § 8 Abs. 3 Satz 5 § 8 Abs. 4 Satz 1	Mitteilungen	qua Gesetz: UBA; qua Beleihung aber: stiftung ear	UBA
§ 6 Abs. 2 Satz 1	Verkehrsverbot: Inverkehrbringen	—	UBA
§ 6 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1	Verkehrsverbot: Zum Verkauf anbieten	—	UBA
§ 6 Abs. 2 Satz 2, Nr. 2	Verkehrsverbot: Anbieten, Bereitstellen	—	UBA
§ 6 Abs. 2 Satz 2, Nr. 3	Verstöße bei Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung, Versand	—	UBA
§ 6 Abs. 3	Registrierungsnummer	—	UBA
§ 7 Abs. 4	Kostenausweis	Landesrecht	Landesrecht
§ 7a	Rücknahmekonzept	qua Gesetz: UBA; qua Beleihung aber: stiftung ear	—
§ 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5	Verkehrsverbot: Nichtbenennung Bevollmächtigter	—	UBA
§ 9	Kennzeichnung	Landesrecht	Landesrecht
§ 12	Getrennte Erfassung	Landesrecht	Landesrecht
§ 13	Sammlung durch öRE	Landesrecht	—
§ 14	Bereitstellung durch öRE	Landesrecht	—
§ 16 Abs. 3	Aufstellung leeres Behältnis	qua Gesetz: UBA; qua Beleihung aber: stiftung ear	UBA

Gesetzesparagraf	Beschreibung	Zuständige Behörde für Vollzug ElektroG	Zuständigkeit für Bußgeldvorschriften
§ 17 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und Nr. 2	Rücknahme Altgerät	Landesrecht	Landesrecht
§ 17 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 und Nr. 2	Rücknahme Altgerät-Information und Auslieferung	Landesrecht	—
§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	Rücknahme Online-Handel	Landesrecht	—
§ 18 Abs. 3 und, 4 Satz 1	Informationspflicht für Vertreiber und Hersteller ggü. privaten Haushalten	Landesrecht	Landesrecht
§ 20	Behandlung und Beseitigung	Landesrecht	—
§ 21 Abs. 1	Erstbehandlung ohne Zertifizierung	Landesrecht	Landesrecht
§ 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 6	Keine Prüfung/Bewertung durch Fachkraft oder Erstbehandlungsanlage	Landesrecht	Landesrecht
§ 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 1	Mitteilungen	stiftung ear als Gemeinsame Stelle	UBA
§ 41	Rechts- und Fachaufsicht	UBA	—

Die zuständigen Behörden können gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG i. V. m. § 62 KrWG – soweit sie Kenntnis von Verstößen gegen die Anforderungen nach der EAG-BehandV erlangen – Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage erlassen und diese ggf. mit den Mitteln des allgemeinen Verwaltungsvollzugs wie etwa die Androhung von Zwangsgeld auch durchsetzen.

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des ElektroG und der EAG-BehandV erfolgt sowohl über staatliche und kommunale Behörden (z. B. stiftung ear, Überwachungsbehörden der Landkreise und Städte) als auch privatwirtschaftlich (z. B. durch Sachverständige, Entsorgungsgemeinschaften (EG), technische Überwachungsorganisationen (TÜO), WEEELABEX⁹³).

⁹³ <https://svv.ihk.de>, www.dau-bonn.de, <https://fachbetriebsregister.zks-abfall.de/fachbetriebsregister/Zertifizierungsorganisationen/dst=10&rb=1&s=86>, <https://entsorgungsgemeinschaft.de>, <https://www.weeelabex.org/>

Die behördliche Überwachung richtet sich u. a. nach § 52 und § 52a BImSchG. Sie ist eine hoheitliche Aufgabe und wird nicht durch eine privatwirtschaftlich organisierte Zertifizierung und die dabei durchgeführte Kontrolle ersetzt.

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ist die Überwachungsbehörde für den Anlagenbetreiber örtlich und sachlich zuständig. Demgegenüber besteht von der Überwachungsbehörde keine Aufsichtsbefugnis oder Zuständigkeit gegenüber der TÜO bzw. EG. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der von einer TÜO, EG oder Umweltgutachterorganisation ausgestellten Zertifikate, kann die Überwachungsbehörde sich an die zuständige Landesbehörde wenden. Sachverständige haben die in Kapitel 9.5.1 aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Behandlungsanlagen, die gem. § 21 Absatz 8 als EBA gelten, müssen als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt sein und die Anforderungen des ElektroG einhalten. Für die damit verbundene nicht hoheitliche Überwachung gilt:

Mit der Anerkennung als Entsorgungsgemeinschaft oder der Zustimmung zum Überwachungsvertrag liegt die Verantwortung für die damit verbundene Überwachung und Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe bei der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und den von ihnen eingesetzten Sachverständigen (siehe Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“, LAGA-Mitteilung 36, Abschnitt I.3).

Die Überwachungsbehörden können sich ausgestellter Zertifikate und Überwachungsberichte bedienen, siehe § 21 Absatz 8 Nr. 2. Durch die Bereitstellung der Zertifikate und der Überwachungsberichte in ASYS bekommen alle Überwachungsbehörden zeitnah Zugriff auf diese Dokumente. Es bietet sich an, diese Dokumente als Grundlage für die behördliche Überwachung zu nutzen. So können Vor-Ort-Überwachungen besser vorbereitet und dadurch verkürzt werden. Eventuelle Beanstandungen sind auf direktem Weg zwischen den Überwachungsbehörden und den Anlagenbetreibern zu klären.

Auf der Grundlage der übermittelten Zertifikate und Überwachungsberichte haben Überwachungsbehörden die Möglichkeit, bei festgestellten Verstößen gegenüber dem Entsorgungsbetrieb ein eigenständiges behördliches Verwaltungsverfahren einzuleiten, siehe Kapitel 9.5.5.

11. INFORMATIONS-, ANZEIGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

Gemäß § 10 müssen EAG aller Herkunftsbereiche einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt werden. Diese Pflicht richtet sich an die Letztbesitzer. Zudem haben sie Altbatterien und Alttakkumulatoren, die nicht vom EAG umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem EAG entnommen werden können, zuvor vom EAG zerstörungsfrei zu trennen - es sei denn, die EAG werden separiert, um sie für eine Wiederverwendung vorzubereiten. Um die privaten Haushalte und seit 2022 auch andere Nutzer als private Haushalte umfassend über deren Pflichten sowie weitere mit der Entsorgung von EAG zusammenhängende Aspekte zu informieren, sehen §§ 18 und 19a besondere Informationspflichten für die öRE, die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte und die rücknahmepflichtigen Vertreiber vor, siehe Kapitel 11.1.

Nach § 25 haben die öRE, die von ihnen eingerichteten Übergabestellen sowie die EBA jeden zertifizierten Standort inklusive der Behandlungstätigkeiten an diesem Standort der zuständigen Behörde anzuzeigen; siehe Kapitel 11.2. Die Funktion der zuständigen Behörde wurde der Stiftung ear durch Beleihung übertragen.

Für die Erfüllung der europarechtlichen Berichtspflichten sind die Mitteilungspflichten für das erforderliche Datenmonitoring in den §§ 26, 27, 29 und 30 geregelt, siehe Kapitel 11.3.

11.1. INFORMATIONSPFLICHTEN

Die Informationspflichten nach § 18 beziehen sich auf EAG aus privaten Haushalten und legen insofern die Informationen fest, welche durch die öRE, die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte und die Vertreiber für die privaten Haushalte zur Verfügung zu stellen sind. Die Informationspflichten nach § 19a beziehen sich auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte und legen die Informationen fest, welche Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte gegenüber diesen Endnutzern zur Verfügung stellen müssen. Eine Übersicht über die Informationspflichten der einzelnen Akteure enthält Tabelle 10.

Für die öRE (§ 18 Absatz 1 und 2) wird grundsätzlich nicht festgelegt, in welcher Art und Weise die entsprechenden Informationen zu veröffentlichen sind. Ausnahmen stellen die Entnahmepflicht für Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen EAG nach § 14 Absatz 1 Satz 2 dar, über welche der öRE die privaten Haushalte insbesondere auch an der Sammelstelle zu informieren hat. Mit Blick auf das verfolgte Ziel ist allerdings auch ohne eine konkrete Festlegung eine möglichst umfassende, regelmäßige und für alle Teile der Bevölkerung gleichermaßen zugängliche Information anzustreben. Eine bloße elektronische Information trägt diesem Anspruch nicht ausreichend Rechnung.

Bei zur Rücknahme verpflichteten Vertreibern gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 sind gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln vorgeschrieben (§ 18 Absatz 3). Zudem haben die verpflichteten Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 gegenüber den Endnutzern, ihre Sammelstelle durch die Verwendung des einheitlichen Sammelstellenlogos nach § 31 Absatz 1 Satz 5 kenntlich zu machen. Dies wäre insbesondere umzusetzen durch die Anbringung des Logos, farbig, im Eingangsbereich (z.B. an der Eingangstür) sowie bspw. ergänzend im Ausgangsbereich, als Aufsteller an der Kundeninformation/ Infotheke, etc. Die Abbildungsfläche des Sammelstellenlogos sollte eine Mindestgröße von 10 x 10 cm aufweisen.

Im Sinne einer guten Informationsbereitstellung sollte die gute Sicht- und Lesbarkeit gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 für die Verbraucher wie folgt umgesetzt werden; z.B.:

- farbige Informationen/ Schrift- und Bildtafeln, mit „leichter Sprache“ und zur EAG-Rückgabe motivierenden Charakter (z.B. durch Hervorhebung des Begriffs „kostenlose Rücknahme“ und Nutzung von Piktogrammen);
- Nutzung des einheitlichen Sammelstellenlogos sowie des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne insbesondere auch auf Schrift- und Bildtafeln;
- Anbringung des Sammelstellenlogos sowie des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne direkt am Verkaufspunkt/ „Point of Sale“ (z.B. Deckenaufhänger über bzw. Anhänger oder Schilder direkt an der Aktions-, Verkaufs- oder Regalfläche für Elektrogeräte);
- Information in unmittelbarer Nähe zum Sammelstellenlogo, wie die Rückgabe am jeweiligen Standort erfolgt (z.B. beim Personal, an der Kundeninformation/ Infotheke, über Sammelboxen);
- Schrift- und Bildtafeln (mindestens im Ausgangsbereich, z.B. Bereich der Einpacktische) mindestens in DIN A3 Größe, dabei Mindestschriftgröße 20 pt;
- Platzierung von Bild- und Schrifttafeln in Augenhöhe.

Auch sind zusätzlich z. B. Hinweise in Werbemitteln (wie im wöchentlichen Werbeprospekt/ Aktionsflyer oder Produktkatalog) möglich. Ein alleiniger Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingegen ist nicht ausreichend. Von den Fernabsatzhändlern sind entsprechende Informationen ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen; dies schließt auch die gute Auffindbarkeit von Entsorgungsinformationen auf der ggf. vorhandenen Website ein. Von den Fernabsatzhändlern sind entsprechende Informationen ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen; dies schließt auch die gute Auffindbarkeit von Entsorgungsinformationen auf der ggf. vorhandenen Website ein. Gut sicht- und lesbare Hinweise zu den vollständigen Informationen auf jeder Produkt-Internetseite von Elektro- und Elektronikgeräten sind sinnvoll. Dies sollte gewährleistet werden, indem sie beispielsweise über eine

Suchfunktion aufgerufen oder unmittelbar über das Steuerungsmenü der Website erreicht werden können. Um sicherzustellen, dass die Information bei der Bestellung entsprechender Produkte auf jeden Fall auch ohne gesonderte Suche wahrgenommen werden kann, ist zu empfehlen, dass sie entweder auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten angezeigt werden oder vor oder bei der Bestellung angezeigt werden. Auch bei der Seitengestaltung für Smartphones, bei denen weniger Platz auf der einzelnen Seite ist, kann durch eine Anzeige des Symbols vor oder während der Bestellung ebenfalls sichergestellt werden, dass der Hinweis wahrgenommen wird.

Entsprechendes einheitliches Kommunikationsmaterial zur Umsetzung der Informationspflichten gemäß § 18 wird auch von den Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit zur EAG- und Batterieentsorgung von der stiftung ear sowie den Rücknahmesystemen für Gerätebatterien zur Verfügung gestellt⁹⁴.

Ebenso haben Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte Informationspflichten nach § 18 Absatz 4 zu erfüllen. Hier gilt, dass die Informationen den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sind. Der Hinweis auf einen Link, auf eine Internetseite oder ein E-Manual sind nicht ausreichend. Idealerweise werden die Informationen erst umfassend dargestellt und dann produktbezogen konkretisiert. So sollte z. B. auf die grundsätzliche Pflicht zur Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren aus den EAG hingewiesen werden mit einer Ergänzung, wenn im konkreten Gerät solche Batterien oder Akkumulatoren nicht vorhanden ist.

Gemäß § 19a gelten auch für die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte Informationspflichten gegenüber Endnutzern von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte hinsichtlich der getrennten Sammlung und Entnahme von Altbatterien und Altlampen nach § 10 Absatz 1, den geschaffenen Rückgabemöglichkeiten, der Eigenverantwortung zur Löschung personenbezogener Daten sowie der Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne. Bei Restbeständen an Elektro- und Elektronikgeräten, die bereits vor dem 1. Januar 2022 hergestellt wurden, sind bereits vorhandene Informationen auf den seit dem 1. Januar 2022 erforderlichen Umfang zu erweitern; hierzu kann ein Aufkleber ausreichend sein.

Außerdem haben die Hersteller jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 (bzgl. der Erfüllung der Sammelquote) und § 22 Absatz 1 (bzgl. der Verwertung) zu veröffentlichen. Dazu ist ein Verweis auf die BMUV-Seite⁹⁵ ausreichend, auf der die an die EU-Kommission übermittelten Daten zur Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten jährlich veröffentlicht werden.

Der nachfolgenden Übersicht (vgl. Tabelle 10) ist zu entnehmen, welchen Informationspflichten die einzelnen Akteure unterliegen. Die stiftung ear unterstützt und initiiert im Rahmen ihres gesetzlichen Informationsauftrags eine Reihe von Projekten, z. B. die Kommunikations- und Bildungsinitiative Plan-E⁹⁶

⁹⁴ PlanE: E-Schrott einfach und richtig entsorgen: <https://e-schrott-entsorgen.org/> (Mediathek) / Batterie Zurück: <https://www.batterie-zurueck.de/> (Mediathek)

⁹⁵ www.bmuv.de/WS2742

⁹⁶ www.stiftung-ear.de/de/service/kommunikations-und-bildungsinitiativen

für Elektroaltgeräte. Der VKU hat dazu einen Leitfaden „Best Practice der kommunalen Elektro- und Elektronik-Altgerätesammlung“ mit Hinweisen zu § 18 Absatz 1 veröffentlicht ⁹⁷. Weitere Informationsplattformen stellen die am Markt tätigen Rücknahmesysteme für Geräte-Batterien (§ 18 BattG) bereit, z. B. „Batterie zurück“ zur Batterierücknahme ⁹⁸. Aufgrund der großen Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit und aus Brandschutzvorsorgegründen stellen auch Entsorgungsverbände Praxis-Leitfäden zur richtigen Sammlung, Verpackung, Transport und Entsorgung von Elektro(nik)-Altgeräten mit Lithiumbatterien zur Verfügung, z. B. bvse ⁹⁹ und BDE ¹⁰⁰.

Tabelle 10: Überblick über die Informationspflichten nach § 18 und § 19a.

	örE (§ 18 Absatz 1, 2)	Rücknahme- pflichtige Vertreiber (§ 18 Absatz 3)	Hersteller / Bevollmächtigte (§ 18 Absatz 4)	Hersteller / Bevollmächtigte (§ 19a)
Pflicht der Besitzer zur Getrennthaltung von EAG vom unsortierten Siedlungsabfall	X	X	X	X
Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen	X	X	X	X
Eingerichtete Sammel-/Rücknahmestellen bzw. geschaffene Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der EAG	X	X	X	X
Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung	X	-	-	-
Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme nach § 17 Absatz 1, 2	X	X	X	-
Beitrag der Haushalte zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung	X	-	-	-

⁹⁷ VKU-Servicebroschüre:

www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Themen/Infrastruktur_und_Dienstleistungen/230629_Digital-Info-19.pdf

⁹⁸ www.batterie-zurueck.de

⁹⁹ www.bvse.de/schrott-elektronikgeraete-recycling/pressemitteilungen-schrott/9443-braende-in-recyclingunternehmen-durch-falsch-entsorgte-lithium-ionen-batterien.html

¹⁰⁰ BDE-Praxisleitfaden: www.bde.de/presse/praxisleitfaden-fuer-lithium-batterien-und-zellen-aktualisiert/

	örE (§ 18 Absatz 1, 2)	Rücknahme- pflichtige Vertreiber (§ 18 Absatz 3)	Hersteller / Bevollmächtigte (§ 18 Absatz 4)	Hersteller / Bevollmächtigte (§ 19a)
Notwendigkeit des ordnungsgemäßen Abbaus von Nachtspeicherheizgeräten sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für eine kostenlose Abgabe bei den örE	X	-	-	-
Mögliche negative Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von EAG sowie über das Brandrisiko	X	-	-	-
Mögliche Auswirkungen der Erfassung und Entsorgung von EAG durch nicht berechnigte Personen	X	-	-	-
Mögliche Auswirkungen von illegalen Verbringungen	X	-	-	-
Eigenverantwortung zur Löschung personenbezogener Daten	X	X	X	X
Bedeutung des Symbols durchgestrichene Abfalltonne	X	X	X	X
Getrennte Erfassung batteriebetriebener EAG	X	X	X	X ¹⁰¹
Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie für Lampen	X	X	X	X

Im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 müssen die durch den jeweiligen Hersteller beauftragten Bevollmächtigten den entsprechenden Informationspflichten nachkommen.

Den Hersteller treffen zudem weitere Informationspflichten nach § 28. Demzufolge müssen Hersteller den Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen kostenlos Informationen zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Behandlung für die von ihnen in Verkehr

¹⁰¹ siehe § 19a Satz 1 mit Bezug auf § 10 Absatz 1.

gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zur Verfügung stellen (§ 28 Absatz 1). Es ist dabei freigestellt, in welcher Form (Handbücher oder elektronische Form) diese Informationen vorgelegt werden. Die Informationen müssen Rückschlüsse darauf zulassen, welche Bauteile oder Werkstoffe verbaut sind und wo gefährliche Stoffe und Gemische im Gerät zu finden sind. Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen richtet sich danach, was die Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen für die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes benötigen (§ 28 Absatz 3 Satz 2).

Gemäß § 4 Absatz 4 müssen die Hersteller zudem Angaben für den Endnutzer hinsichtlich des Typs oder chemischen Systems der verwendeten Batterien sowie deren sichere Entnahme machen. Ausgenommen hiervon sind Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie bzw. dem Akkumulator erforderlich sind.

11.2. ANZEIGEPFLICHTEN

Anzeigepflichten nach § 25 treffen neben den örE auch die Betreiber von EBA. Die Anzeigen haben gegenüber der stiftung ear zu erfolgen, die im Rahmen ihrer Beleihung ermächtigt ist, auf der Grundlage von § 38 Absatz 2 die Anzeigen entgegenzunehmen. Eine Übersicht über die Anzeigepflichten nach ElektroG wird in Tabelle 11 gegeben.

Tabelle 11: Anzeigepflichten der örE und Betreiber von EBA gegenüber der stiftung ear.

	Umfang / Inhalt der Anzeige	Zeitpunkt
örE (§ 25 Absatz 1)	Eingerichtete Übergabestellen	bei Einrichtung
	Änderungen bei den eingerichteten Übergabestellen	unverzüglich
	Absicht der Optierung sowie Anschrift und Kontaktinformationen des optierenden örE	6 Monate vor Beginn der Optierung
Betreiber einer EBA (für jeden Standort einzeln) (§ 25 Absatz 2)	Behandlungstätigkeit	vor Aufnahme der Behandlungstätigkeit
	Anschrift und Kontaktinformationen des Betreibers	
	Nachweis der Zertifizierung nach § 21	
	Angaben über die Art der Tätigkeit sowie der behandelten Kategorien (vgl. Kapitel 9.3.7)	
	Erneuerung des Zertifikates (und damit ggf. verbundene Änderungen der Art der Tätigkeit)	unverzüglich

	Umfang / Inhalt der Anzeige	Zeitpunkt
	Beendigung der Behandlungstätigkeit	unverzüglich

Auf die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von EAG wird verwiesen, siehe Kapitel 12.3.

Bei einer freiwilligen Rücknahme durch Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber gilt die Anzeigepflicht nach § 26 Absatz 2 KrWG.

11.3. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Mitteilungspflichten nach dem ElektroG bestehen für alle sammelnden oder zurücknehmenden Akteure und beziehen sich sowohl auf EAG aus privaten Haushalten als auch auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Die Mitteilungspflichten der örE bestehen dabei nur im Falle der Optierung. Eine Übersicht über die Mitteilungspflichten ist in Tabelle 12 enthalten.

Tabelle 12: Mitteilungspflichten der Akteure gegenüber der stiftung ear.

	Mitteilung	Zeitpunkt
Optierende örE (§ 26)	Je Gruppe und Kategorie an eine Erstbehandlungsanlage abgegebene EAG oder Nullmenge, wenn im jeweiligen Monat keine EAG an die Erstbehandlungsanlage abgegeben wurden	Monatlich (bis zum 15. des Folgemonats)
	Je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereitete EAG	Kalenderjährlich (bis zum 30. April des Folgejahres)
	Je Kategorie recycelte EAG	
	Je Kategorie verwertete EAG	
	Je Kategorie beseitigte EAG	
	Je Kategorie in Länder der EU oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführte EAG	
	Bei den Erstbehandlungsanlagen nach § 22 Absatz 3 zusammengefasste Mengen	

	Mitteilung	Zeitpunkt
Hersteller / Bevollmächtigte (§ 27)	Je Geräteart in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte (B2C- Geräte sind dabei gesondert auszuweisen) oder Nullmenge, wenn im jeweiligen Monat keine Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht wurden	Monatlich für B2C-Geräte (bis zum 15. des Folgemonats) Kalenderjährlich für B2B-Geräte (bis zum 30. April des Folgejahres) oder Möglichkeit der Vereinbarung eines abweichenden Mitteilungszeitraums mit der stiftung ear
	Je Geräteart ins Ausland verbrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor in Verkehr gebracht wurden; dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen	
	Je Gruppe die bei den öRE abgeholten EAG	Unverzüglich
	Je Geräteart die nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen EAG (sog. Eigenrücknahmen)	Monatlich (bis zum 15. des Folgemonats) oder Möglichkeit der Vereinbarung eines abweichenden Mitteilungszeitraums mit der stiftung ear
	Je Geräteart und Kategorie die zurückgenommenen B2B-EAG	Kalenderjährlich (bis zum 30. April des Folgejahres)
	Je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereitete EAG	
	Je Kategorie recycelte EAG	
	Je Kategorie verwertete EAG	
	Je Kategorie beseitigte EAG	
	Je Kategorie in Länder der EU oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführte EAG	
	Bei den Erstbehandlungsanlagen nach § 22 Absatz 3 ElektroG zusammengefasste Mengen	
Vertreiber	Je Kategorie die zurückgenommenen EAG	Kalenderjährlich

	Mitteilung	Zeitpunkt
(§ 29 Absatz 1 bis 3), sofern der Vertreiber die EAG selber verwertet	Je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereitete EAG	(bis zum 30. April des Folgejahres)
	Je Kategorie recycelte EAG	
	Je Kategorie verwertete EAG	
	Je Kategorie beseitigte EAG	
	Je Kategorie in Länder der EU oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführte EAG	
	Bei den Erstbehandlungsanlagen nach § 22 Absatz 3 ElektroG zusammengefasste Mengen	
Betreiber von EBA (§ 30), für die Mengen der • Rücknahme nach § 17a • Übernahme nach § 17b • Entsorgung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 siehe Erläuterungen unter der Tabelle	Je Kategorie angenommene EAG	Kalenderjährlich (bis zum 30. April des Folgejahres)
	Je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereitete EAG	
	Je Kategorie recycelte EAG	
	Je Kategorie verwertete EAG	
	Je Kategorie beseitigte EAG	
	Je Kategorie in Länder der EU oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführte EAG	

Die Mitteilungen der Betreiber der EBA sind zu trennen in die Wege Rücknahme durch die EBA (§ 17a), Kooperation zwischen öRE und EBA (§ 17b) und nicht an Hersteller zurückgegebene EAG, die nicht aus privaten Haushalten stammen (§ 19 Absatz 2 Satz 2). Achtung: Die EBA sind nur mitteilungspflichtig für die Mengen, die sie als Erfassende annehmen, nicht die (oftmals größeren) EAG-Mengen, die sie von anderen Erfassenden (optierenden öRE, Vertreibern, Herstellern) zur Behandlung übernehmen, damit es nicht zu einer Doppelzählung der Mengen kommt.

Die EBA stellen den Mitteilungspflichtigen unter anderem die entsprechenden Daten nach § 22 Absatz 3 zur Verfügung, siehe Kapitel 9.3.7.

Da die Hersteller ohne die Bestätigung einer erfolgten Abholung keine Outputmeldung vornehmen können, sollte der öRE die Abholung unverzüglich bestätigen.¹⁰²

Darüber hinaus ist bei den Mitteilungen durch alle Akteure folgendes zu beachten:

- In den Kategorien 4 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte) sind Photovoltaikmodule und andere EAG gesondert auszuweisen.
- Es ist das Gewicht anzugeben. Ist dieses nicht möglich, können auch fundierte Schätzungen¹⁰³ vorgenommen werden.
- Die Mitteilungen haben entsprechend den Formatvorgaben der stiftung ear zu erfolgen.

Außerdem übermitteln die EBA die Kunststoffdaten nach § 22 Absatz 4 ans Umweltbundesamt, siehe Kapitel 9.3.7.

Auf die zusätzliche Berichtspflicht der EBA nach Umweltstatistikgesetz an die statistischen Landesämter wird hingewiesen.

¹⁰² https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/Dokumente/oere_Rundschreiben/oerE_Rundschreiben_202402.pdf

¹⁰³ von Elektrogeräten sind in den Leitlinien für die Elektrogeräte-Abfallstatistik http://collections.unu.edu/eserv/UNU:6477/RZ_EWaste_Guidelines_LoRes.pdf in Anhang 3 (Gewichte) in Verbindung mit Anhang 1 (UNU_Keys) veröffentlicht.
Zudem existiert eine Entsprechungstabelle zwischen UNU_KEYS und den Elektrogerätekategorien EU6 bzw. EU10 (alt).

12. NACHWEIS- UND REGISTERPFLICHTEN, ANZEIGE UND ERLAUBNIS ZUR BEFÖRDERUNG VON EAG

EAG beinhalten häufig gefährliche Bauteile bzw. Bestandteile. Im Regelfall sind sie daher als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 1 KrWG i. V. m. der AVV anzusehen.

12.1. NACHWEISPFLICHTEN

Grundsätzlich müssen Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen gemäß § 50 KrWG Entsorgungsnachweise und Begleitscheine entsprechend der NachwV führen, sofern es sich nicht um private Haushaltungen handelt. Hiervon macht § 2 Absatz 3 Satz 4 ElektroG eine Ausnahme. Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 KrWG gelten demnach nicht „für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung von Altgeräten“. Diese Regelung entspricht derjenigen in § 50 Absatz 3 KrWG, wonach bei einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe die Pflicht zur Nachweisführung nach § 50 Absatz 1 KrWG grundsätzlich nicht gilt.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Nachweisführung gilt für alle Fallkonstellationen, welche die Erfassung von EAG zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob es sich um EAG von privaten Nutzern oder EAG aus anderen Herkunftsbereichen handelt, da die Ausnahme an „Einrichtungen zur Erfassung“ adressiert ist und sich somit eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Erfassungsberechtigten nicht ergibt. Diese Sichtweise wird auch durch die Begründung zur Änderung des ElektroG im Jahr 2006 untermauert, wonach die Nachweispflicht nicht nur dann entfallen soll, wenn EAG im Rahmen der angeordneten Rücknahme einer EBA zugeführt werden, sondern auch in allen anderen Fällen einer Überlassung an EBA (vgl. BT-Drs. 16/970). Die Befreiung von der Nachweispflicht gilt somit auch für die mit dem ElektroG 2022 neu eingeführten § 17a (Rücknahme durch zertifizierte EBA) und § 17b (Kooperation zwischen öRE und EBA-VzW). EAG, die im Rahmen des § 17b von der EBA-VzW wieder einem öRE überlassen werden, sind ebenso von der Nachweispflicht ausgenommen, weil sie nur an die erfassende Stelle zurückgegeben werden.

Allerdings gilt dennoch die Mitführungspflicht nach § 16b NachwV, so dass bei allen Beförderungen von EAG entsprechende Unterlagen zur Dokumentation vorhanden sein müssen.

Ab der ersten EBA gelten demgegenüber die Nachweispflichten für die Beförderung und Entsorgung von

- un- bzw. teilbehandelten EAG (Unterbeauftragung) und
- Fraktionen (Bauteilen, Gemischen und Stoffen) aus der Behandlung von EAG

als Abfälle zu weiteren Entsorgungsanlagen.

Auf die weiteren Vorgaben der NachwV, die Erläuterungen hierzu in der LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ sowie auf die „Vorläufigen Empfehlungen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“¹⁰⁴ wird hingewiesen.

12.2. REGISTERPFLICHTEN

Hinsichtlich der Registerpflichten nach § 49 KrWG sieht § 3 Absatz 3 ElektroG keine Ausnahme vor, so dass im Zusammenhang mit der Erfassung und Entsorgung von EAG folgende Pflichten bestehen:

Entsorger haben nach § 49 KrWG ein Register nach den Regelungen des § 24 NachwV auch dann zu führen, wenn sie nach § 2 Absatz 3 Satz 4 ElektroG nicht der Pflicht zur Führung von Nachweisen unterliegen.

Entsorger im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 1 KrWG und des § 1 Absatz 1 Nummer 3 NachwV sind Personen oder Unternehmen, die ein Entsorgungsverfahren im Sinne des KrWG nach Anlage 1 (Beseitigungsverfahren) oder Anlage 2 (Verwertungsverfahren) durchführen. Als Entsorger von EAG gelten somit auch Unternehmen, die (sofern zulässig) nur eine Zwischenlagerung von EAG durchführen.

Zusätzlich haben Abfallentsorger gemäß § 24 Absatz 8 NachwV die Pflicht, für Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe ein eigenes Verzeichnis zu führen, wenn diese aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind. Dies betrifft insbesondere die EBA-VzW, bei denen EAG entstehen, die das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG erreichen. Eine Verpflichtung, dieses Verzeichnis elektronisch zu führen, besteht nicht.

Die Pflicht, ein Register zu führen, betrifft nach § 49 Absatz 3 KrWG auch Erzeuger, Besitzer, Sammler und Beförderer, aber nur dann, wenn sie mit gefährlichen Abfällen umgehen. Da EAG im Regelfall als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 1 KrWG i. V. m. der AVV anzusehen sind, besteht für diesen Personenkreis die Registerpflicht hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Entsorgungsvorgang von EAG.

Als Abfallerzeuger im Sinne des § 24 Absatz 6 NachwV gilt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV auch der Besitzer (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, vgl. § 3 Absatz 9 KrWG) solcher Abfälle. Somit sind Betreiber einer Sammelstelle für EAG verpflichtet, ein Erzeugerregister zu führen. Daher sind auch öRE, die EAG an Sammelstellen und Übergabestellen annehmen, unabhängig vom weiteren Entsorgungsweg (ear-Abholkoordination, Optierung oder § 17 b) zur Führung eines Registers verpflichtet. Ebenso sind demnach auch Vertreiber und Hersteller, die EAG zurücknehmen, registerpflichtig.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Führung von Registern wird auf die Bestimmungen des § 24 NachwV, die Erläuterungen hierzu in der LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“

¹⁰⁴ siehe www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html

(Stand 2009) sowie auf die „Vorläufigen Empfehlungen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“¹⁰⁵ verwiesen.

Eine Verpflichtung zur elektronischen Registerführung besteht nur für nachweispflichtige Abfälle. Die freiwillige elektronische Registerführung ist aber auch für nicht nachweispflichtige Abfälle zulässig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass keine Formvorgaben für die Führung des Registers in Papierform über die Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle bestehen. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die erforderlichen Registerangaben inhaltlich vollständig, fristgerecht eingestellt und abfallchargenscharf unterschrieben im Register vorliegen.

12.3. ANZEIGE UND ERLAUBNIS ZUR BEFÖRDERUNG VON EAG

Nach § 54 KrWG bedürfen u. a. Sammler und Beförderer für die Beförderung von gefährlichen Abfällen einer behördlichen Erlaubnis. Zwar handelt es sich bei EAG in der Regel um gefährliche Abfälle, dennoch ist für die Beförderung von EAG grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich, da die Beförderung von EAG nach § 2 Absatz 3 Satz 1 von dieser Pflicht ausgenommen ist. Danach wird für die Beförderung von EAG zur EBA keine behördliche Erlaubnis zur Beförderung der EAG benötigt. Mit dem Wegfall der Erlaubnispflicht für die Beförderung von EAG lebt allerdings die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG wieder auf, so dass Sammler und Beförderer von EAG ihre Tätigkeit vor deren Aufnahme gegenüber der zuständigen Behörde anzeigen müssen.

Dagegen ist für die Beförderung von aus EAG ausgebauten Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien grundsätzlich eine Beförderer-Erlaubnis erforderlich, da nach § 2 Absatz 3 Satz 5 für diese Materialien § 54 KrWG weiterhin anzuwenden ist.

Detailinformationen zur Anzeige und Erlaubnis enthält die „Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV, Stand: 29.01.2014“¹⁰⁶, die vom BMUV veröffentlicht wurde.

¹⁰⁵ www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html

¹⁰⁶ www.bmuv.de/GE628 (Abfallüberwachung Vollzugshilfe)

ANHANG 1: TÄTIGKEITEN BEI DER ERFASSUNG DURCH DIE ÖRE

Tabelle 13: Zusammenfassende Darstellung der Zulässigkeit verschiedener Tätigkeiten bei Erfassung durch die örE.

	Abholkoordination durch ear		Optierung	
Tätigkeit:	zulässig	Hinweise	zulässig	Hinweise
Umladen und vorläufiges Sortieren	ja	Im Rahmen der kommunalen Sammlung werden EAG ggfs. an vielen kleineren dezentralen Sammelstellen (WSH, Depotcontainer) angenommen und für den Weitertransport zu einer zentralen Sammel-/Übergabestelle ggfs. vorsortiert und umgeladen. Beim Umladen in die Behältnisse muss sichergestellt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen (§ 14 Absatz 2, vgl. auch Kapitel 3.11). Zum Umladen gehört auch die Kommissionierung (Zusammenstellung mehrerer Behältnisse zu einer größeren Transporteinheit).	ja	Im Rahmen der kommunalen Sammlung werden EAG ggfs. an vielen kleineren dezentralen Sammelstellen (WSH, Depotcontainer) angenommen und für den Weitertransport zu einer zentralen Sammel-/Übergabestelle ggfs. vorsortiert und umgeladen. Beim Umladen in die Behältnisse muss sichergestellt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen (§ 14 Absatz 2, vgl. auch Kapitel 3.11). Zum Umladen gehört auch die Kommissionierung (Zusammenstellung mehrerer Behältnisse zu einer größeren Transporteinheit).
Separierung ¹⁰⁷ an Sammelstelle	nein, außer:	Gemäß § 14 Absatz 4 ElektroG nicht zulässig Die Separierung von Altgeräten, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden, ist zulässig (§ 14 Absatz 4 Satz 4).	ja	Gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 ElektroG zulässig
Getrennte Sammlung von Asbest- oder Chrom(VI)-haltigen NSH	ja	Pflicht zur Sammlung in einem eigenen Behältnis getrennt von anderen EAG der Gruppe 1 nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG Trennung durch Anlieferer und örE	ja	Keine Pflicht Die getrennte Sammlung ist aber zulässig und empfehlenswert bzw. Abgabe an separater Sammelstelle.

¹⁰⁷ Unter Separierung sind zu verstehen: Entnahme aus den Behältnissen, Entfernung von Bauteilen aus oder von den EAG, Veränderung des Inhalts der bereitgestellten Behältnisse

	Abholkoordination durch ear		Optierung	
Tätigkeit:	zulässig	Hinweise	zulässig	Hinweise
Getrennte Sammlung von batteriebetriebenen EAG von anderen EAG	ja	Pflicht zur Sammlung in einem eigenen Behältnis getrennt von anderen EAG der Gruppen 2, 4 und 5 nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG	ja	Keine Pflicht Die getrennte Sammlung ist aber zulässig und empfehlenswert. Eine gemeinsame Sammlung von batteriebetriebenen und anderen EAG ist in einem ADR-konformen Behältnis möglich.
Entnahme von nicht vom EAG umschlossenen Altbatterien	ja	für öRE: Die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren aus EAG ist gem. § 3 Nummer 24 ElektroG keine Erstbehandlung/Behandlung und im Rahmen der Erfassung durch den öRE zulässig. Zur Vermeidung von Brandrisiken (§ 14 Abs. 2 Satz 1) ist auch die nachträgliche Entnahme von losen Altbatterien und von in Behältnissen erkannten und noch in Altgeräten umschlossenen Altbatterien zulässig. (s. Kapitel 2.3.1) für Endnutzer: Pflicht zur Entnahme von nicht vom Altgerät umschlossenen Altbatterien durch den Endnutzer vor Abgabe an einer Erfassungsstelle (§ 10 Absatz 1 Satz 2) Die Entnahmepflicht gilt nicht bei EAG, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden (§ 10 Absatz 1 Satz 3).	ja	für öRE: Die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren aus EAG ist gem. § 3 Nummer 24 ElektroG keine Erstbehandlung/Behandlung und im Rahmen der Erfassung durch den öRE zulässig. für Endnutzer: Keine Pflicht zur Entnahme von nicht vom Altgerät umschlossenen Altbatterien durch den Endnutzer vor Abgabe an einer Erfassungsstelle (§ 10 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3).

	Abholkoordination durch ear		Optierung	
Tätigkeit:	zulässig	Hinweise	zulässig	Hinweise
Entnahme von Lampen aus EAG	ja	für öRE: Die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus EAG ist gem. § 3 Nummer 24 ElektroG keine Erstbehandlung/Behandlung und im Rahmen der Erfassung durch den öRE zulässig. für Endnutzer: Pflicht zur Entnahme von Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können durch den Endnutzer gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG. Die Lampen sind <u>vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle</u> zerstörungsfrei vom Altgerät zu trennen. Quecksilber-Emissionen durch Lampenbruch sind zu vermeiden. Die Entnahmepflicht gilt nicht bei EAG, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden (§ 10 Absatz 1 Satz 3).	ja	für öRE: Die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus EAG ist gem. § 3 Nummer 24 ElektroG keine Erstbehandlung/Behandlung und im Rahmen der Erfassung durch den öRE zulässig. für Endnutzer: Keine Pflicht zur Entnahme von Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, durch den Endnutzer gem. § 10 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3. Quecksilber-Emissionen durch Lampenbruch sind zu vermeiden.
Sortieren der PV-Module nach Technologien	ja	Keine Pflicht. Trennung wird dennoch empfohlen für: Module ohne Rahmen und von Modulen mit Rahmen (wegen Bruchgefahr) Sofern eine Sortierung erfolgt, werden dennoch sämtliche PV-Module vom beauftragten Hersteller über einen Abholcode abgeholt	ja	Keine Pflicht. Trennung wird dennoch empfohlen für: Module ohne Rahmen und von Modulen mit Rahmen (wegen Bruchgefahr)

	Abholkoordination durch ear		Optierung	
Tätigkeit:	zulässig	Hinweise	zulässig	Hinweise
Prüfung auf Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW)	nein	Es bestehen Separierungs-, und Entnahmeverbote sowie ein Verbot für die Entnahme von Bauteilen an der Sammelstelle gemäß § 14 Absatz 4 ElektroG. Die Separierungs-, und Entnahmeverbote gelten nicht für EAG bzw. Bauteile, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden (§ 14 Absatz 4 Satz 4). Die Prüfung auf Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt hier im allg. durch den Kooperationspartner.	ja	Es besteht eine Ausnahme vom Separierungsverbot an der Sammelstelle (§ 14 Absatz 5 ElektroG). Durch die Behandlungsanforderungen gem. § 20 ElektroG besteht auch eine Prüfpflicht zur VzW (sofern technisch möglich/wirtschaftlich zumutbar). Diese Prüfpflicht muss aber nicht durch den örE erfolgen. Der örE beauftragt damit üblicherweise einen Dritten.
Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW)	nein	VzW ist Erstbehandlungstätigkeit gem. § 3 Nummer 24 ElektroG	nein	VzW ist Erstbehandlungstätigkeit gem. § 3 Nummer 24 ElektroG
Kooperation zwischen örE und EBA	ja	§17 b		Kooperation ist unabhängig von Optierung

Abzugrenzen hiervon sind Geräte, die ohne Abfall zu werden, einer Wiederverwendung zugeführt werden.

ANHANG 2: LISTE ZUR PRÜFUNG DES BEHANDLUNGSKONZEPTES IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG (KAPITEL 9.3.5)

Die erste Behandlungsanlage SW trägt die Verantwortung für die Erfüllung aller Behandlungsanforderungen, selbst wenn diese in kaskadierenden Prozessen bzw. nachgeschalteten, weiteren (Erst- oder Folge-) Behandlungsanlagen durchgeführt werden. Dafür muss die erste EBA SW sicherstellen, dass alle Unterbeauftragten die weiteren Anforderungen nach EAG-BehandV einhalten. Um die Verantwortlichkeiten entlang der Kaskade darzustellen, sind die Zertifikate zu den unterbeauftragten Erstbehandlungsanlagen, die beauftragte Schadstoffentfrachtung sowie ein Nachweis über den Verbleib der Abfallfraktionen vorzulegen. Tabelle 14 enthält eine Mustertabelle. Anhand einer solchen Tabelle sollte die vollständige Schadstoffentnahme und Wertstoffentnahme über den gesamten Erstbehandlungsprozesse hinweg dokumentiert werden. Hierfür sollte eine solche Tabelle durch jede an der Kaskade beteiligte EBA SW geführt werden.

Die Mustertabelle kann Bestandteil des Behandlungskonzepts gem. Anlage 5 Nummer 5 b ElektroG (Verfahrensablauf – Maßnahmen zur Einhaltung der EAG-BehandV) sein und enthält somit nur einen Teil der Vorgaben nach § 21 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ElektroG. Technische Ausführungen finden sich im LAGA M 31 B.

Im Rahmen der Zertifizierung der vorstehenden Erstbehandlungsanlage SW muss vom zertifizierenden Sachverständigen geprüft werden, dass die Entfernung der folgenden Bauteile, Gemische und Stoffe aus getrennt erfassten EAG möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung muss durch die Prüfung des Behandlungskonzepts (Kapitel 9.3.5) festgestellt werden, dass die nicht in dieser o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA-SW durchgeführt werden können, siehe Spalte 5.

Tabelle 14: Mustertabelle als Bestandteil des Behandlungskonzepts im Rahmen der Zertifizierung einer EBA-SW (Prüfhilfe).

Bitte kreuzen Sie an, welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 1 EAG-BehandV (vor mechanischer Zerkleinerung) und welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 2 EAG-BehandV (nach mechanischen Zerkleinerung) entfernt werden oder ob die ordnungsgemäße Entfernung an eine weitere EBA-SW unterbeauftragt ist.				
Entfernungstätigkeit	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz1 (vor mechanischer Zerkleinerung)	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz2 (nach mechanischer Zerkleinerung)	Wird <u>nicht</u> in o.g. zertifizierter EBA-SW durchgeführt	Bemerkung, z. B. Unterbeauftragung an [Firma]
Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter		entfällt		
cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln		entfällt		
berylliumoxidhaltige Bauteile		entfällt		
Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;		entfällt		
Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach § 3 Absatz 1 entfernt wurden	entfällt			
Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten EAG		entfällt		
Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn cm ² , wenn diese nicht bereits nach § 3 Absatz 1 entfernt wurden	entfällt			
quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des EAG zugänglich sind und der Zustand des EAG nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;		entfällt		
quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach § 3 Absatz 1 entfernt wurden	entfällt			

Bitte kreuzen Sie an, welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 1 EAG-BehandV (vor mechanischer Zerkleinerung) und welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 2 EAG-BehandV (nach mechanischen Zerkleinerung) entfernt werden oder ob die ordnungsgemäße Entfernung an eine weitere EBA-SW unterbeauftragt ist.

Entfernungstätigkeit	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz1 (vor mechanischer Zerkleinerung)	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz2 (nach mechanischer Zerkleinerung)	Wird <u>nicht</u> in o.g. zertifizierter EBA-SW durchgeführt	Bemerkung, z. B. Unterbeauftragung an [Firma]
quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des EAG nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;				
quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht nach § 3 Absatz 1 entfernt wurden	entfällt			
mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;		entfällt		
Kältemittel, die (FCKW), (H-FCKW) (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;		entfällt		
(FCKW), (H-FCKW) (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach § 3 Absatz 1 entfernt wurden	entfällt			
Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;		entfällt		
Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;		entfällt		
Flüssigkeiten und Gase;		entfällt		
Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;		entfällt		
Kathodenstrahlröhren;		entfällt		

Bitte kreuzen Sie an, welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 1 EAG-BehandV (vor mechanischer Zerkleinerung) und welche Bauteile, Gemische und Stoffe gem. § 3 Absatz 2 EAG-BehandV (nach mechanischen Zerkleinerung) entfernt werden oder ob die ordnungsgemäße Entfernung an eine weitere EBA-SW unterbeauftragt ist.

Entfernungstätigkeit	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz1 (vor mechanischer Zerkleinerung)	EAG-BehandV gemäß § 3 Absatz2 (nach mechanischer Zerkleinerung)	Wird <u>nicht</u> in o.g. zertifizierter EBA-SW durchgeführt	Bemerkung, z. B. Unterbeauftragung an [Firma]
Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die die Freigrenzen gemäß Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 StrlSchV) unterschreiten.		entfällt		
Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	entfällt			
Flüssigkristallanzeigen, gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;	entfällt			
externe elektrische Leitungen;	entfällt			
Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (AbfRRL)	entfällt, dennoch dringend empfehlenswert			
Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durchmesser größer als 25 Millimeter oder ein proportional ähnliches Volumen haben;	entfällt			
Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle enthalten.	Keine Priorisierung gem. EAG-BehandV. Es gelten die Anforderungen der Verordnung (E) 2019/1021 (POP-Verordnung) und die PCB/PCT-Abfallverordnung ¹⁰⁸			

¹⁰⁸ https://www.laga-online.de/documents/m-31b-18-04-2018-neu_1527151713.pdf